Wirtschaftsg... Untersuchun...

Theo Sommerlad

Wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen von Theo Sommerlad. I. Heft: Zur Würdigung neuester rechtsgeschichtlicher Kritik ○ ○

Abwehr und Antwort an Herrn Ulrich Stutz in Freiburg i. Br.

„Was ist's denn nu, dass man so tobet und wütet, ketzert und brennet, so die Sache im Grunde selbs klärlich daliegt?" Martin Luther 1530.

Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber in Leipzig. 1900.

Vorwort.

Es ist meine Absicht, in diesen wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen alle die Fragen zur Sprache zu bringen, die ich nach der ganzen Anlage meines Buches: „Die wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche in Deutschland“ dort nur ausführlich behandeln könnte, wenn ich den Umfang des Werkes über Gebühr erweitern wollte.

Da nun meine „Wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche in Deutschland“ nach meinem Plan eine Geschichte der wirtschaftspolitischen Entwickelung des deutschen Volkes mit besonderer Berücksichtigung des Eingreifens der christlichen Kirche und ihrer Vertreter geben soll, so wird man in diesen Untersuchungen auch manches vorfinden, was scheinbar mit der Kirche als solcher unmittelbar nichts zu thun hat.

Ich eröffne diese Untersuchungen mit einer Antwort auf eine Kritik meines Buches durch den Freiburger Professor Herrn Ulrich Stutz. Ich erwidere hier, weil jene Kritik in einer allgemein wissenschaftlichen Zeitschrift erschienen ist, wo naturgemäss nicht der zu einer ausgiebigen Entgegnung nötige Raum zur Verfügung steht. Weil ich mich aber in meinem Gewissen gebunden erachte, meinem Buch nicht den Weg verlegen zu lassen, so muss ich in einer solchen Entgegnung auf manche in meinem Buch beregte allgemeine Probleme eingehen, ohne deren Erörterung die Entgegnung nichts Positives enthalten könnte. Schliesslich aber fühle ich mich nach meinem ganzen Arbeitsgebiet verpflichtet, mit voller Kraft gegen die Art einer Kritik aufzutreten, die leider bei

der Besprechung historischer Werke immer mehr Platz zu greifen droht, und ein für diese Kritik typisches Beispiel niedriger zu hängen, dessen Autor nach dem eigenen Eingeständnis gar nicht die Fähigkeit besitzt, die Grundzüge der angefochtenen Darstellung zu würdigen.

Diejenigen, die da meinen, ich habe zuweilen in meiner Antwort einen allzuscharfen Ton angeschlagen, mögen bedenken, dass ich mich im ehrlichen Stande der Notwehr befinde und dass das Mass meiner Verteidigung lediglich zu der Grösse des Angriffs in richtigem Verhältnis steht. Dieser Angriff ist in dem vorliegenden Falle derartig, dass er ohne Scheu die für einen wissenschaftlichen Forscher stärksten Beschimpfungen auszusprechen wagt.

Wer aber vorurteilsfrei mein Buch und die folgenden Blätter liest, dürfte, auch wenn er meinen Ausführungen noch so skeptisch gegenübersteht, kaum bestreiten, dass sie ernst genug vorgetragen sind, um nicht kurzerhand als müssige Hypothesen beiseite geschoben zu werden. Ich habe nie behauptet, dass meine Darstellung widerspruchsfrei und gegen jeden Irrtum gefeit sei, und mein Wunsch ist nicht verwegener als der Goethes, als er am 18. Mai 1824 ausrief: „Wollte Gott, wir wären alle nichts weiter als gute Handlanger!"

Halle a. S., Ende Juli 1900.

Theo Sommerlad.

Als ich den ersten Band meiner „Wirtschaftlichen Thätigkeit der Kirche in Deutschland" dem Druck übergab, war ich mir nur zu sehr bewusst, dass ich Widerspruch nach mehr als einer Seite hin erfahren würde. Ich hatte ja zum ersten Male den Versuch gemacht, Kirchengeschichte, Wirtschaftsgeschichte und Verfassungsgeschichte zu verknüpfen und die geschichtliche Entwickelung der Beziehungen zwischen diesen verschiedenen Gebieten unseres Volkslebens darzustellen. Selbstverständlich hatte ich nicht verkannt, dass dieser Versuch wie jeder erste Versuch grosse Mängel aufweist, an allen Ecken spürte ich, um mit Jakob Grimm zu sprechen, „den Trieb zum Wachstum". Je stärker ich selbst von dieser Erkenntnis durchdrungen war, um so sicherer hoffte ich, dass die zu gewärtigenden Widersprüche bei vorurteilsloser Anerkennung der Neuheit und der Schwierigkeit meines Unternehmens nicht in die „Unart der althergebrachten nörgelnden Zunftkritik"[1]) verfallen würden, sondern wahrhaft produktiv wären, d. h. von dem Wunsche eingegeben, dass die ganze Wahrheit in wissenschaftlichen Dingen ans Licht komme.

Leider sah ich mich wenigstens in einem Falle in dieser Hoffnung und Erwartung vollständig getäuscht. Herr Ulrich Stutz, ordentlicher Universitätsprofessor in Freiburg i. B., hat in Nr. 24 der deutschen Litteraturzeitung vom 9. Juni 1900 den ersten Band meines Buches einer Kritik unterzogen, gegen die ich in Nr. 30 vom 21. Juli nachdrücklich Verwahrung eingelegt habe. Von der ganzen Höhe des Selbstbewusstseins herab, das er sich durch einige tüchtige Arbeiten und die in jungen Jahren erlangte ordentliche Professur erworben hat,

[1]) So H. Gelzers Ausdruck über eine Beurteilung von Burckhardts Griechischer Kulturgeschichte im Literarischen Centralblatt 1899 Nr. 6 S. 197. 198 (Zeitschrift f. Kulturgeschichte 1899. VII, 1 u. 2 S. 4.)

versuchte er, „die hervorragenden Darstellungen der Kirchen-, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte, die uns die letzten Jahrzehnte brachten", in Schutz zu nehmen gegen „dieses historische Zerrbild, wie es seines Wissens in der Litteratur der letzten Jahrzehnte kein zweites giebt". Er glaubte wohl, „dass es nicht schwer sei, dies Urteil im ganzen und im einzelnen hinreichend zu begründen" und das „völlige Misslingen", das er schon im Eingang seiner sogenannten „Besprechung" konstatiert hatte, zu erweisen. Diese hinreichende Begründung seines Urteils hat er sich dann in der That sehr leicht gemacht, indem er in bissiger Wut auf mich mit kritischem Knüppel eingehauen hat, statt in ehrlicher Mensur mit mir die Klinge zu kreuzen. Es wird für mich nicht schwer sein, „dies Urteil im ganzen und im einzelnen hinreichend zu begründen".

Bei einem Manne, der über nicht neue Thesen neue Bücher schreibt[1]) und der nach seinen eigenen Worten darauf aus ist, dass eine Sache nicht „allem Herkommen zuwider ist"[2]), wenn er es auch selbst für nötig erachtet, gelegentlich zu betonen, „dass er eine neue von der hergebrachten wesentlich abweichende Auffassung vom Entwickelungsgang des mittelalterlichen Kirchenrechts vor die Oeffentlichkeit bringe"[3]), wundert es mich zunächst nicht, dass er einem Verfasser, der nur bescheiden sagte, sein Buch solle die Ergänzung zu Eickens System der mittelalterlichen Weltanschauung bilden, sofort vorwirft: „er sei in Selbsttäuschung befangen" (D. Litteraturzeitung Nr. 24 Sp. 1581). Und wenn andererseits das Archiv für katholisches Kirchenrecht in Stutz' Hauptwerk „unbedachte Redewendungen" „Bemerkungen, die nicht zur Sache gehören" vorfand und „sprachlich mehr Klarheit wünschte", so weiss ich nach seiner „Besprechung" meines Buches nunmehr, wie sehr diese Ausstellungen einer sonst wohlwollenden Kritik begründet gewesen sind. Hier mag — um der „hinreichenden Begründung dieses Urteils

[1]) Vgl. zu Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens 1895 die 1890 erschienene Arbeit von Geffken, Die Krone und das niederdeutsche Kirchengut S. 12 ff. Dazu Sybels historische Zeitschrift 84, 82. Auch das Archiv für katholisches Kirchenrecht 77, das sonst Stutz' Arbeit lobt, betont auf S. 437, dass seine These nicht neu sei. S. auch schon Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II, 638 ff. Vgl. auch Heuslers Auffassung des Obereigentums des Reichs über das Kirchengut als blosser Munt, Institutionen I, 318 ff.

[2]) Vgl. seine Antwort auf meine Erklärung in Nr. 30 d. deutschen Litteraturzeitung v. 21. Juni 1900 Sp. 1992.

[3]) In der Einleitung zu seiner 1894 an der Universität Basel gehaltenen Antrittsvorlesung: Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. S. 6.

im einzelnen" nicht vorzugreifen — nur das sprachliche Meisterstück stehen, mit dem Herr Stutz seine Antwort vom 21. Juli geschlossen hat und das „für die Denk- und Schreibweise des Verfassers charakteristisch" ist: „Denn wenn auch Herr Sommerlad gleich einem genialen Architekten, der von der Schönheit seines Bauwerkes ganz durchdrungen ist, über dessen Haltbarkeit sich nicht viel Sorgen macht, so werden doch, wie ich fürchte, Dritte eher mit mir auf den Standpunkt des schlichten Maurermeisters sich stellen, der da meint, Mauern, die auf Sand gebaut seien oder deren Fundamente man untergraben habe, brauchten nicht erst eingerissen zu werden". Ich wage keine Entscheidung darüber, ob in diesem unglücklichen Bilde der „schlichte Maurermeister" auch derjenige sein soll, der die Mauern untergraben hat (im allgemeinen thun das ja nun Maurermeister nicht, sondern sie führen aus, was der Architekt ersonnen hat), oder ob als die Untergräber der Fundamente jene bekannten unverträglichen bissigen Geschöpfe gemeint sind, die die Wirkung des Lichts so schmerzlich empfinden, und die man in unserer Muttersprache Maulwürfe nennt. In jedem Falle sollte doch auch beim Anblick und der Beurteilung solcher unterirdischen unreinen Grabarbeit der schlichte Maurermeister eher dem Wort zustimmen, das Goethe im Jahre 1825 zu Eckermann gesagt hat: „Es kommt nicht darauf an, dass eingerissen, sondern dass etwas aufgebaut werde, woran die Menschheit reine Freude empfinde".

Dass es Herrn Stutz freilich nicht um den Aufbau, sondern allein ums Untergraben zu thun ist, beweisen zwei Stellen seiner Besprechung. Einmal seine Bemerkungen zu dem dritten (soll natürlich heissen: zweiten) Kapitel meines Buches auf Sp. 1583. Das ist dasjenige Kapitel meines Buches, in dem die hauptsächlichste meiner Grundthesen zur Darstellung gekommen ist. Diese ist nun freilich keineswegs die, die auf Sp. 1581 mein Kritiker herauszieht. Dieses Kapitel „sucht" nach seiner Interpretation „Augustin als den Vater eines wirtschaftlichen Systems hinzustellen, das die wirtschaftliche Thätigkeit des Einzelnen verwarf, dafür aber die Kirche zum Träger eines wirtschaftlichen Kommunismus machte". Mit Verlaub, eine derartige Behauptung ist mir nie in den Sinn gekommen, und dass die Christenheit der ersten Jahrhunderte weder eine Schar von Kommunisten war oder dass die Kirche jener Zeiten nicht kommunistisch dachte, das kann, wie soeben erst noch Loofs

ausgeführt hat[1]), keinem zweifelhaft sein, der die Litteratur der Zeit kennt. Ich habe mich wohl gehütet, den Ausdruck „Kommunismus“ auf die Theorien Augustins anzuwenden. Ich weise aber auch auf S. 149 und 150 ausdrücklich ab, das System des grossen Kirchenvaters dem heutigen Sozialismus als einer wirtschaftlichen Theorie gleichzusetzen. Vielmehr fasste ich den Marxismus ausdrücklich als eine sittliche Weltanschauung auf, und da ergab sich ein ihm wie dem Augustinismus zu Grunde liegender gleicher Gedankengang: die Einfügung des transcendenten Zweckgedankens in das wirtschaftliche und staatliche Denken. Also nicht die wirtschaftliche Thätigkeit des Einzelnen wird verworfen, sondern sie wird gerade erst recht verlangt[2]), aber sie soll sich in den Dienst eines kirchlichen Zukunftstaates der Gottesbürgergemeinde der Kirche stellen (Augustinismus) wie hier in den Dienst eines sozialistischen Zukunftstaates (Marxismus). In beiden Fällen ist das Individuum ebenso wie Volk, Staat, Ehe, Eigentum nicht der alleinige Zweck der sozialen Organisation, sondern nur Mittel für eine Idee, die in einer Zukunftsgemeinschaft verwirklicht werden soll. — Nun dieses Kapitel, dessen Kern mein Recensent also gar nicht einmal erfasst oder herausgeschält hat, will er (Sp. 1583) denn auch in einem Anflug von Selbsterkenntnis den Herren Kollegen von der Theologie zur Würdigung überlassen, erklärt sich also zur Beurteilung gerade des grundlegenden Kapitels für inkompetent, und dass er damit recht hat, beweist die auf Sp. 1581 gegebene verdrehte Inhaltsangabe. Nichtsdestoweniger, obwohl er weder fähig noch gesonnen ist: „Das Kapitel zu „würdigen“ (sein Lieblingsausdruck), weiss er doch „das kirchengeschichtliche und kirchenrechtliche Verständnis, das der Verfasser hier zu dokumentieren Gelegenheit nimmt, entspricht vollkommen dem zuvor erprobten germanistischen“. Um das zu beweisen, wirft er noch rasch nebenbei zwei Behauptungen hin über meine Beurteilung des heiligen Severin[3]) und über meine Auslegung einer Aeusserung des Endelechius, ohne

---

[1]) Friedrich Loofs, Anti-Haeckel. Halle a. S. 1900 S. 22. 23.

[2]) S. 142 meines Buches: „nicht gleichgültig sind alle diese Institutionen gegenüber der Bürgergemeinde Gottes, sie sind vielmehr für deren Bestand und Verwirklichung notwendig und müssen unbedingt in ihren Dienst gestellt werden“. S. 147: „allein das im Dienst und Auftrag der Gottesgemeinde angewandte Eigentum des Einzelnen wie des Staates ist berechtigt, allein die Kirche giebt dem an und für sich Wertlosen Weihe und bleibenden Wert“.

[3]) Ueber diesen gedenke ich in kurzem eine besondere Monographie zu veröffentlichen.

auch nur den Versuch zu machen, jene Beurteilung oder diese Auslegung irgendwie zu widerlegen.

Wie Herr Stutz hier ein Kapitel „würdigt", dessen Würdigung er seinen Kollegen von der „anderen Fakultät" überlässt, so hat er in einem zweiten Fall auch zu einer Aeusserung Stellung genommen, die ich auf S. 79 über die Entstehung des Lehenswesens gethan habe, von dem ich in einem erst später erscheinenden Bande handeln will. „Das lässt überraschende Aufschlüsse über diese vielbehandelte Materie erwarten" — ruft er ironisch aus [1]). Natürlich: es ist ihm ja bei seiner ganzen Anschauung schon ein Hauptverbrechen, über eine vielbehandelte Materie überraschende Aufschlüsse in Aussicht zu stellen.

Ich dränge die persönliche Ansicht, die ich über diese Recensententhätigkeit, die Herr Stutz an den beiden vorliegenden Stellen „zu dokumentieren Gelegenheit nimmt", habe, zurück und begnüge mich mit der schlichten Behauptung, dass es Herrn Stutz in beiden Fällen lediglich um unterirdische Grabarbeit zu thun war. Jedenfalls bin ich überzeugt, „die Herren Kollegen von der Theologie", die Herr Stutz zur kritischen Vernichtung meines zweiten Kapitels aufruft und die wissen, wie schwierig die Bearbeitung von Grenzgebieten für jede wissenschaftliche Forschung ist, werden sich nicht in Gemeinschaft mit Herrn Stutz zu der Umkehrung des Ausspruches Schillers bekennen, dass der gnädigste von allen Richtern der Kenner ist.

Doch genug von diesen mehr allgemeinen Bemerkungen zur Charakteristik der Recensionsmethode meines Kritikers — von dem methodologischen Streit, den er auch nebenbei aufgerüttelt hat, will ich erst zum Schluss noch ein kräftig Wörtlein sagen. Für jetzt möchte ich Herrn Stutz ersuchen, sich etwas zu sammeln und mir einen Augenblick mit grösserer Aufmerksamkeit zuzuhören, als er sie anwandte, ehe er die Feder zur „Würdigung" meines Buches ergriffen hat.

Indem ich die Einzelheiten, die Herr Stutz aus meinem Buche herausgreift, einer Besprechung unterziehe, werde ich natürlich nicht vermeiden können, manche Frage altgermanischer oder frühmittelalterlicher

---

[1]) Vgl. auch zum Ursprung des Adels noch Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung S. 226, wo auch ausgeführt ist, dass as. aðal „Geschlecht" (altnord. aðal = Geschlecht, Art) zu Grunde liegt. Die ursprüngliche Bedeutung Edeling = Geschlechtsgenosse, Verwandter = propinquus wird auch von Brunner, Rechtsgeschichte I, 104 noch für eine flandrische Küre von 1268 nachgewiesen.

Wirtschaftsgeschichte ausführlicher zu besprechen. Hier treibt mich wie auch sonst die Sache, die, wie mir diese Kritik zeigt, noch keineswegs hinlänglich geklärt ist. Es wird natürlich nebenbei nicht so ganz ohne einige persönliche Vorstösse abgehen, ohne die man einem Kritiker wie Herrn Stutz gegenüber nun einmal auch die Sache nicht gründlich verfechten kann. Ob freilich der vorurteilsfreie Leser meiner Abwehr des Glaubens sein wird, dass es Herrn Stutz bei seiner „Würdigung" dieser Einzelheiten lediglich um die Sache zu thun war, das wage ich hier noch nicht zu behaupten.

Da ich die beiden Angriffspunkte aus dem zweiten 71 Seiten zählenden Kapitel schon erledigt habe, muss ich hier auf die Einzelausstellungen zu Kapitel I (7 an 84 Seiten), auf die zu Kapitel III (3 an 80 Seiten) und die zu Kapitel IV (2 an 91 Seiten) erwidern. Die Meinung will ich auch hier schon nicht zurükhalten, dass der Kritiker, selbst wenn er mit allen seinen Ausstellungen ohne Ausnahme recht hätte, doch noch keineswegs berechtigt wäre, „ein völliges Misslingen" für den ersten Band zu konstatieren, wie er das auf Sp. 1580 gethan hat.

Ich hatte meinem ersten Kapitel die Ueberschrift gesetzt: „Grundzüge der germanischen Wirtschaft und Gesellschaft vor ihrem Zusammentreffen mit der Kirche" und damit ausdrücken wollen, dass es mir in diesem einleitenden Kapitel selbstverständlich nicht möglich sei, alle Fragen germanischer Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte erschöpfend zu behandeln. Infolgedessen habe ich auch hier die Litteraturnachweise möglichst beschränkt und nur auf die meines Erachtens wichtigsten Partieen unserer Litteratur hingewiesen. Was ist die Folge: Stutz wirft mir an zwei Stellen seiner „Würdigung" von Kapitel I vor, „ich sei mit den Quellen und ihrer Sprache so wenig vertraut wie mit der Litteratur der Rechtsgeschichte" oder im anderen Falle, meine Polemik werde mir „durch die glücklichste Unkenntnis des Quellenmaterials wesentlich erleichtert".

Bei diesen Ausbrüchen könnte ich mich ja beruhigen. Es ist auf meinem Wissenschaftsgebiet ja nicht bloss in neuester Zeit üblich geworden, mit solchen unerwiesenen Vorwürfen eine Sache angeblich kritisch zu vernichten, sondern diese Gepflogenheit ist hier ja ein „altes Herkommen", so dass also natürlich ein Mann wie Herr Stutz am wenigsten Grund hatte, davon abzuweichen. Hat doch auch schon Georg Waitz seiner Zeit gegen Heinrich von Sybel geschrieben: „ich

muss mir erlauben zu sagen, dass wohl nie eine historische Darstellung auf weniger sicheren Grundlagen beruht hat als diese" [1]) oder gegen Rudolf Sohm eingewandt: „Diese Behauptungen sind in keiner Weise erwiesen, vielmehr in entschiedenem Widerspruch mit den Thatsachen und einzelnen bestimmten Zeugnissen, nur durch eine Reihe von Kombinationen und Schlüssen gewonnen, die sich bei näherer Betrachtung als in hohem Grade unsicher, ja geradezu als trügerisch erweisen." [2]) Man wird unschwer erkennen, wo also Herr Stutz auch die Vorlagen für seine in der Form althergebrachte und bewährte Polemik entlehnt hat, wenn er mir entgegenhält, ich sei in Kapitel I nur „auf einem wahren Irrwege von Missverständnissen und offensichtlichen Fehlern zu meinem Ergebnis gelangt".

Von dem Ergebnis später, hier zu den Einzelheiten.

„Die Kirche hat denn auch ganz im Gegensatz zu dem, was Sommerlad auf S. 79 lehrt, die Genossenschaft entweder zu verdrängen oder in strenge Abhängigkeit und Dienstbarkeit zu bringen gestrebt. Und wenn etwas die Einbürgerung der Kirche beförderte und von ihr nach Kräften unterstützt wurde, so war es der Herrschaftsgedanke, dessen Ursitz die unter der strengen Gewalt des Hausherrn stehende Familie war." **Kirche und Genossenschaft.**

Was „lehre" ich nun auf S. 79: „dass die Kirche bei ihrem Bestreben, sich seit dem sechsten Jahrhundert eine Stellung in der grundbesitzenden germanischen Gesellschaft zu erobern, sich hineinschob in die Familienorganisation und dabei anknüpfte an die Genossenschaft, die mit ihrem Ferment der Treue gegensätzlich neben der Familie stand". Also ich „lehre": die Kirche knüpft an die Genossenschaft an und wendet sich gegen die Familie. Wer mein Buch nun wirklich liest, wird sehen, dass ich den zweiten Teil dieses Satzes in meinem ersten Band in den folgenden Kapiteln zu beweisen gesucht habe, namentlich durch die Analyse des Augustinismus, durch den Hinweis auf die von der irischen Praxis verschiedene Anschauung des Salvian und durch den Niederschlag solcher familienfeindlichen Wirtschaftsbestrebungen in der lex Alamannorum [3]). Nun, ein Kenner dieser Dinge, Sigmund Adler, hat in einer höchst beachtenswerten Schrift über das Erbenwartrecht [4]) ge-

---

[1]) Deutsche Verfassungsgeschichte II, 1² S. 83.

[2]) Deutsche Verfassungsgeschichte II, 1³ S. 131.

[3]) Vgl. mein Buch S. 251 f.

[4]) Untersuchungen z. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke 37. Heft (Breslau 1891) S. 24 u. 25.

rade unter Berufung auf Salvian und Konzilienschlüsse aus den Jahren 511, 538, 557 und 562 den Schluss gezogen, „dass die Kirche hier in ihren Anschauungen auf Widerstände des Stammesrechts stösst“, und „in der That steht hier das deutsche Familienrecht der römisch-kirchlichen Gedankenwelt gegenüber“.

Aber was rufe ich andere Zeugen an: Herr Stutz selber hat, als er eben Privatdozent wurde, im Jahre 1895 einen Gedanken ausgesprochen, der so ziemlich das Gegenteil von dem ist, was er in seiner „Würdigung“ meiner Anschauungen zu sagen für gut befindet. In seinem Schriftchen „Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts“ sagte er auf S. 17 f.: „So verschwand das Priestertum des germanischen Hausvaters[1]), das auf die Munt sich gründete, und dem der Katholizismus ohnehin den Tod gebracht haben würde“ — — —. Also der Katholizismus hätte der „Munt“ des germanischen Hausvaters den Tod gebracht. Der technische Ausdruck ahd. munt (lateinisch mundium, mundeburdium), nach Grimm gleichbedeutend mit potestas[2]), ist also dasselbe, was Stutz II den „Herrschaftsgedanken des Hausherrn“ nennt. Diesem hätte nach Stutz I der Katholizismus den Tod gebracht, wenn er nicht schon vor dem Zusammentreffen mit dem „vorgermanischen Kirchenrecht“ verschwunden wäre. Auf jeden Fall kann also nach Stutz' eigenen Ausführungen an anderer Stelle nicht der germanische Hausherrschaftsgedanke die „Einbürgerung“ der Kirche unter den Germanen „befördert“ haben. Wie nun jene Meinung des Privatdozenten Stutz mit dieser des Professors Stutz in Einklang zu bringen ist, das zu entscheiden ist Sache des Kritikers Stutz.

Dass aber auch der erste Teil meines Satzes (die Kirche knüpft an die Genossenschaft an), der im zweiten Band noch eingehender zu erweisen sein wird, nicht aus der Luft gegriffen ist, mag Herrn Stutz die Stelle aus einem Geschichtswerke gleichfalls des sechsten Jahrhunderts beweisen, wo ein Priester ausdrücklich das der Familie entgegengesetzte Genossenschaftsprinzip hervorholt. Diese Stelle findet sich in dem Buch

---

[1]) Diese Beobachtung stammt indessen nicht von Stutz, sondern von Fustel de Coulanges, Recherches sur quelques problèmes d'histoire, Paris 1885.

[2]) Deutsche Rechtsaltertümer. Vierte Ausgabe 1899 I, 557. 569. 618. Waitz, über die Bedeutung des Mundium im deutschen Recht (Berliner S. B. 1886 I, 375) will das mundium mehr auf die Vormundschaft als auf die väterliche Gewalt beziehen. Dass beide Rechte aber allmählich verschmolzen, zeigt G. Marina, Romanentum und Germanenwelt. Jena 1900 S. 208.

des Geistlichen Jordanes „De origine actibusque Getarum“ XLVIII. Hier sucht Jordanes darzuthun, dass die Ostgoten gemäss dem Attila geleisteten Treuschwur auch auf dessen Befehl gegen die blutsverwandten Westgoten kämpfen mussten, denn[1]): quibus nec contra parentes Vesegothas licuisset recusare certamen, sed necessitas domini etiam parricidium si iubet implendum est — oder zu deutsch: „der zwingende Befehl des Herrn[2]) muss, auch wenn er Vatermord heischt, erfüllt werden.“[3])

Fürwahr, dieser Satz und der andere des Salvian: „Wer sein Vermögen seinen Kindern hinterlässt, statt der Kirche, handelt gegen den Willen Gottes“ zeigen, wie Herr Stutz ja so recht hatte, als er schrieb: die Kirche habe die Genossenschaft zu verdrängen gesucht und die Familie nebst ihrem hausherrlichen Herrschaftsgedanken nach Kräften unterstützt!! Ich rede nun nicht gleich nach Stutz'scher Manier von „Missverständnis“, „offensichtlichen Fehlern“ und „historischem Zerrbild“, sondern ich begnüge mich wiederum mit der schlichten Feststellung einer schlichten Thatsache:

„Ueberraschende Aufschlüsse“, die „allem Herkommen zuwider sind“, muss der Kritiker Stutz für „unhaltbar“ erklären, ohne dass sich der Professor Stutz „viel Sorge macht“, ob so nebenbei auch die „Haltbarkeit“ einer „von der hergebrachten abweichenden Auffassung“, die einst der Privatdozent Stutz einmal gehabt hat, „ins Wanken kommt“. Das ist denn wahrhaftig in wissenschaftlichen Dingen derselbe Standpunkt, den auf dogmatischem Gebiete der alte Eugippius bekundete, als er das „rebaptizare catholicos“ unter die „iniquitatis contagia“ rechnete[4]).

Eine weitere Einzelheit findet Herr Stutz auf S. 55 meines Buches. Raubehe.
„So sieht man ihn mit Staunen aus der Raubehe (Armin und Thusnelda) den Schluss ziehen: „Nicht sippenmässig gebunden oder geschlechtsverfassungsartig geregelt ist die Verbindung von Mann und Weib in altgermanischer Ehe, sondern lediglich durch freie Willensentschliessung

[1]) Ausgabe von Th. Mommsen (M. G. auctores antiquissimi V, 1) S. 123. Jordanes' Beruf und seine Zugehörigkeit zum Amalergeschlecht erklärt auch sein mangelndes Interesse für den Heldenkampf seines eigenen Volkes.

[2]) Für Herrn Stutz, der ja solche Uebersetzungen gar zu gern missversteht, übersetze ich extra „des Gefolgsherrn“.

[3]) Uebers. von W. Martens (Geschichtsschreiber 1887). S. 80.

[4]) Eugippii vita Severini c. VIII, recogn. Th. Mommsen 19, 9.

der Gatten begründet." „Erst in späteren Jahrhunderten bringt die Sippe ihren Einfluss auf die Eheschliessung zur Geltung."

Wer nun meine Darstellung auf S. 55 und 56 vergleicht, sieht, dass ich nicht aus der Raubehe meinen Schluss gezogen habe, sondern aus den Kapiteln 20. 21. 18 der Germania des Tacitus. Dieser kennt, so führe ich aus, keine künstlich konstruierte „Idealfamilie", sondern nur die ursprüngliche natürliche Familiengemeinschaft. Auch die Ehe erscheint von den Banden der Sippe befreit, mitunter sogar als Raubehe, sie ist durch freie Willensentschliessung der Gatten begründet und deshalb eine treue Lebensgemeinschaft in Freud und Leid. — Erst in späterer Zeit bringt die Sippe ihren Einfluss auf die Eheschliessung zur Geltung, wie die Antwort der Frau Kriemhilde an ihren Bruder Gunther zeigt oder die Nachricht, dass Brunhilde ihre Hochzeit verschiebt, bis sie ihre Vettern und Lehensträger gefragt hat.

Nun, ein für Herrn Stutz gewiss anerkennenswerter Zeuge, Heinrich Brunner, spricht sogar von der „ehebegründenden Kraft des Frauenraubs" und sagt mit Rücksicht auf spätere Bestimmungen einzelner deutscher Volksrechte: „Wenn auch der Entführer bussfällig ist und nachträglich den Kaufpreis der Frau zu zahlen hat, so bleibt es *doch für die juristische Auffassung der Ehe der durchschlagende Gesichtspunkt*, dass der Vormund die Rückgabe der Entführten nicht erzwingen kann, *die Verbindung ohne Rücksicht auf den Willen der Verwandten als gültige Ehe* betrachtet wird."[1])

Also, selbst ein Schluss aus der Raubehe dürfte nach diesen für Herrn Stutz sicher schlagenden Bemerkungen weder ein „Missverständnis" noch ein „offensichtlicher Fehler" sein.

Dass aber bei Tacitus die Ehe „von den Banden der Sippe" befreit ist, „nicht sippenmäsig gebunden" oder „geschlechtsverfassungsartig geregelt", geht aus dem achtzehnten Kapitel der Germania zur Evidenz hervor. Im Kreis der Eltern und Blutsverwandten tauschen die Ehegatten ihre Geschenke. Tacitus wendet dreimal hintereinander das Wort „munera" an,[2]) was in keiner Weise auf einen Kaufpreis als

---

[1]) Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I (1887) S. 72. 73.

[2]) Vgl. das eben erschienene Buch von G. Marina, Romanentum und Germanenwelt, deutsch von E. Müller-Köder. Jena 1900 S. 84 A. 55, der indessen auf die Ursprünglichkeit einer Kaufehe schliesst. Dagegen (gegen die ähnliche Anschauung von Dargun und Heusler) schon Brunner a. a. O. I, 72 A. 9. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I (1899) S. 599 wagt selbst

Sühne etwaigen Frauenraubs schliesen lässt. Wer keine späteren Stellen mittelalterlicher Rechtsaufzeichnungen oder poetischer Werke heranzieht und in den Tacitus hineinträgt, findet in Kap. 18 auch nicht die leiseste Andeutung, dass etwa die munera dem Geschlecht und der Sippe gezahlt wurden: „Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert" — und „atque in vicem ipsa armorum aliquid viro adfert". Deutlicher kann es wohl kaum gesagt werden. Weiter aber: wenn es heisst: „intersunt parentes et propinqui ac probant munera", so sind die parentes et propinqui natürlich nicht die Sippen, sondern eben die Eltern und Blutsverwandten, die beim Austausch der Geschenke zwischen Mann und Frau zugegen sind. Ich war also vollkommen berechtigt, einen Einfluss der Sippe auf die altgermanische Eheschliesung abzuweisen, und ich halte meine These in vollem Umfang aufrecht.

Auch hier will ich schliesslich noch als meinen Zeugen einen gewissen Herrn Ulrich Stutz aufrufen, der im Jahre 1890 in einer kleinen Schrift [1]) ausgeführt hat, dass ein „uralter Gegensatz von Haus und Sippe" unleugbar bestanden hat, der noch im Sachsenspiegel sich in der Scheidung von zwei Verwandtenkreisen geltend machte. Sollte dieser Herr Ulrich Stutz vom Jahre 1890 identisch sein mit dem Herrn Ulrich Stutz, der im Jahre 1900 in Nr. 24 der deutschen Litteraturzeitung auf Sp. 1582 sein Staunen über meine aus dem Zusammenhang gerissenen Darlegungen so unver—hohlen zum Ausdruck gebracht hat? Vielleicht weiss uns hier aber Herr Professor Stutz Auskunft zu geben.

Doch weiter zu den Einzelheiten! Herr Stutz fährt fort: „S. 63 mit Anmerkung 2 erhält Waitz einen Verweis, weil er in der taciteischen Stelle: »proximi gradus in possessione fratres, patrui, avunculi« die beiden letzteren nicht explikativ nimmt und nicht mit Sommerlad übersetzt »Brüder, nämlich Vaterbrüder oder Mutterbrüder«. Dazu bemerkt noch eine Anmerkung: »Dass es in diesen Bezeichnungen auf die Erbenfolge.

seine Anschauung, dass die Verlobung im Kreis der freien Genossenschaft erklärt und gefestigt wurde, nicht mit der Tacitusstelle zu erhärten, sondern bloss mit den späteren Epen und Gedichten des Mittelalters.

[1]) Das Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels und seine Bedeutung für die sächsische Erbfolgeordnung (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 34. Heft) S. 15. 21 und S. 63—66.

Entfernung zu einer bestimmten Person, hier zum Erblasser, ankommt, und dass diese beim frater eine andere ist als beim patruus oder avunculus, stört Sommerlad nicht.«

Zunächst habe ich Waitz keinen „Verweis“ erteilt, sondern nur seine Uebersetzung in meiner Anmerkung für „unverständlich“ erklärt. Und dabei bleibe ich. Denn warum übersetzt Waitz liberi mit „Söhne“ statt mit „Kinder“ und warum lässt er das „avunculi“ unübersetzt? Statt zu sagen: „Söhne, Brüder, Vaterbrüder werden als die Nächsten zum Erbe genannt“, hätte er also genauer und richtiger sagen müssen: „Kinder, Brüder, Vaterbrüder, Mutterbrüder werden als die nächsten Besitzberechtigten genannt“.

Also: die Kinder sind die Erben, Tacitus sagt nicht „filii“, die er kurz zuvor erwähnt, sondern ausdrüklich „liberi“ — die also beiderlei Geschlechts sein können. Weshalb fährt er nun nicht fort: proximus gradus in prossessione fratres et sorores, die er doch auch kurz zuvor in demselben Kapitel erwähnt? Unsere Rechtshistoriker würden nun natürlich mit einer Antwort nicht verlegen sein und flugs in Tacitus cap. 20 die Bestimmung L. Sal. 59,5: „de terra vero nulla in muliere hereditas non pertinebit, sed ad virilem sexum, qui fratres fuerint, tota terra perteneat“ hineintragen. Doch kämen diese sofort zu Falle, weil das Volksrecht der Salfranken hier Bestimmungen über den Immobiliarbesitz trifft und im übrigen in seinen Bestimmungen über das Mobiliarerbrecht (59,1—4) eine vom Tacitus vollkommen verschiedene Norm festlegt, gerade durch eine Erbberechtigung der mater, soror und soror matris.

Doch ich weise nach meiner ganzen Art geschichtlichen Denkens eine solche Interpretation des Tacitus durch „spätere“ Volksrechte a limine ab und begnüge mich damit: Tacitus sagt „liberi“ und schliesst damit ausdrücklich den Gedanken eines Ausschlusses weiblicher Erbfolge aus. Er erwähnt aber danach die „fratres“ und nicht die „sorores“, so muss natürlich diese weibliche Erbfolge auch beim zweiten Grad gewahrt werden: das geschieht durch die Erwähnung des avunculus, von dem Waitz nichts wissen will.

Zweitens: sollte unter patruus und avunculus Vaterbruder und Mutterbruder des Erblassers verstanden sein, wie Stutz mit Waitz und der herrschenden Meinung annimmt, so berührt merkwürdig, weshalb denn da nicht zuvörderst Vater und Mutter des Erblassers als die Nächsten

am Erbe eines Kinderlosen genannt werden, wie dies ja bis zu einem gewissen Grade sowohl die lex Salica und auch später der Sachsenspiegel als das Natürlichste angenommen hat. Denn dieser zeigt auch, „dass zunächst Deszendenten erben (Kinder, Enkel), dann die Eltern, hierauf die Geschwister.“[1]) — Diese Nennung von lex Salica und Sachsenspiegel soll nun beileibe keine Hineintragung späterer Dinge in den Tacitus sein, sondern nur bestätigen, dass dem gesunden Menschenverstand als Erbberechtigte bei Kinderlosen zunächst die Eltern und nicht deren Geschwister mit Umgehung der Eltern gelten. Auf den Einwand, dass es eher wahrscheinlich sei, dass die Geschwister der Eltern dieser Kinder überleben als die Eltern, brauche ich wohl kaum zu erwidern. Beides ist gleich unwahrscheinlich, und deshalb werden beide nicht erwähnt.

Nun, alle die angedeuteten Schwierigkeiten umgeht man dann am ehesten, wenn man nach meinem Vorschlag patrui, avunculi explikativ zu fratres nimmt. Die weibliche Erbfolge (die in liberi angedeutet ist) wird gewahrt, wenn frater gleich als Bruder des Mannes wie der Frau interpretiert wird; und anderseits ist auch die Nichtberechtigung der Eltern im Falle einer Berechtigung der Elternbrüder und die Unwahrscheinlichkeit, dass die Elternbrüder des kinderlosen Erblassers diesen noch beerben können, so völlig beseitigt. Dass die Verwandtschaftsbeziehungen an dieser Stelle einmal mit Bezug auf den Erblasser (fratres), das andere Mal mit Bezug auf die liberi gemeint sind (patrui, avunculi), „stört“ mich in der That durchaus nicht. Denn in demselben Kapitel 20 einige Zeilen zuvor sagt Tacitus: „Sororum filiis idem apud avunculum qui apud patrem honor[2]),“ „Die Schwestersöhne halten den Mutterbruder in gleicher Ehre wie ihren Vater.“ Hier wechseln doch auch die Verwandtschaftsbeziehungen in einem Satz: Der avunculus ist der avunculus der „sororum filii“, aber der pater ist nicht der pater der „sororum filii“ sondern der filii, und die sorores sind die Schwestern der avunculi ihrer filii, die ihre fratres sind. Der Sprachgebrauch, den Tacitus im selben Kapitel anwendet, stützt also ganz wesentlich meine These. Sie wird aber auch durch den ganzen Zusammenhang gestützt. Der Behauptung

[1]) Worte von Stutz, Gierkes Untersuchungen Heft 34, 79.

[2]) Marina, Romanentum und Germanenwelt S. 87 lässt in seiner Wiedergabe des Taciteischen Textes die Worte „apud avunculum qui“ aus, was aber offenbar nach A. 60 auf S. 88 ein Versehen ist. Vgl. auch zu dieser Stelle Marina S. 210.

von der besonderen Ehrenstellung des Mutterbruders bei seinen Neffen folgt ein eingeschobener erläuternder Zwischensatz: einige sehen diese Blutsverwandtschaft sogar für die engere und heiligere an — und dann die Weiterführung: aber freilich die Erben eines jeden sind die Kinder, und erst, wenn keine da sind, erben die vorhergenannten Brüder von Vater und Mutter. So dass also schliesslich als Erblasser beide Ehegatten gelten.

Stutz und die herrschende Meinung stellen demnach folgende altgermanische Erbordnung auf:

Mutterbruder (3) — Vaterbruder (3)
Erblasser — Brüder (2)
|
Söhne (1)

Ich sehe aber folgende Erbordnung in Kapitel 20 der Germania angedeutet:

Bruder (2) — Vater, Mutter — Bruder (2)
|
Kinder (1)

Einerlei aber nun auch nach alledem, wie man die Verwandtschaftsverhältnisse bei Tacitus abgrenzt, das ist sicher, dass die Erbschaft der Eltern an die Kinder fiel und, wenn keine Kinder da waren, an die nächsten Blutsverwandten.

Das war aber meine Grundthese, als ich in meinem Buche von diesen Verhältnissen redete. Ich hatte gesagt: das Erbrecht ist für die Familie (die „ursprüngliche, wahre, natürliche Familiengemeinschaft" S. 54) festgelegt oder: die einzige Nachricht über altgermanisches Erbfolgerecht, die wir dem Tacitus verdanken, ergiebt lediglich, dass die Erbfolgeordnung in engem Zusammenhang mit der Gliederung der Familie steht oder: die Familie ist alleinige Bestimmerin des Erbganges, kein Testament und keine öffentliche Gewalt darf diesen unterbrechen oder umstossen.

Die Leser dieser Zeilen werden entscheiden, ob ich auf einem Irrweg zu diesem Ergebnis gelangt bin. Dieses Ergebnis steht m. E. ausser allem Zweifel, und auch Herr Stutz hat es nicht anzugreifen gewagt, weil er's eben nicht angreifen kann. Statt dessen greift er eine Polemik gegen Waitz, die ich in einer Anmerkung abgemacht habe und die sich auf eine sprachliche Erklärung der Taciteischen Stelle bezieht, auf

und sucht sie mit spöttischen Worten abzuthun. Ehrlicher wäre es gewesen, wenn Herr Stutz gesagt hätte: das Ergebnis stimmt, und daran ändert auch die Interpretation der Tacitusstelle (in deren Erklärung ich, Stutz, übrigens Waitz recht gebe) durchaus nichts. Der Schulmeisterton, der ihn mir die Binsenwahrheit vorhalten lässt, es komme bei Bezeichnung der Erbberechtigten auf die Entfernung zum (!!) Erblasser an, gehört nicht in wissenschaftliche Kontroversen und wird auch bei ernsthaften wissenschaftlichen Beurteilern meines Buches nicht verfangen. Dessen bin ich gewiss.

Doch Herr Stutz greift in seiner Besprechung noch eine weitere sprachliche Interpretation an, die ich auch in eine Anmerkung verwiesen habe.

Er sagt: „Die Erklärer der Germania wird es übrigens interessieren, zu vernehmen, dass in dem Kap. 15: delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia nach Sommerlad »die cura agrorum auf die feminae senesque zu beziehen« wohl nicht angeht, so dass »vielleicht die cura agrorum lediglich Sache der infirmissimi war« und setzt hinzu: Siehe aber S. 57 ff.“ **Feldarbeit der Frau.**

Sein Zusatz „Siehe aber S. 57 ff“ verweist nun darauf (wie er ehrlicherweise natürlich nicht hätte verschweigen dürfen), dass ich diese ganze in meiner Anmerkung 3 auf S. 55 hingeworfene Interpretation beim weiteren Gang meiner Darstellung in keiner Weise verfolgt habe, sondern vielmehr die Möglichkeit ihrer Annehmbarkeit geleugnet und daran festgehalten habe, dass die Frau Feldarbeit besorgt.

Ich habe zunächst auch nicht gesagt, dass die cura agrorum auf die feminae senesque zu beziehen „wohl nicht angehe“, sondern: „es ist fraglich, ob eine einfache sprachliche Erklärung dieser Stelle zulässt, die cura agrorum auf die feminae senesque zu beziehen“, ich habe also höchst vorsichtig nur einen gewissen Zweifel zur Geltung gebracht und lediglich eine Frage aufgeworfen. Diese Frage lautete im Grunde so: Ist die Stelle der Germania Kap. 15 von dem Zusammenhang zwischen Familie und Ackerbau an sich beweiskräftig genug oder muss bei einer möglichen anderen Interpretation diese These zusammensinken? Auch hier wäre es ehrlicher gewesen, wenn ein Kritiker, der ein „völliges Misslingen“ eines Buches konstatiert, meine Frage beantwortet und nicht, wie an anderer Stelle „die Herren Kollegen von der Theologie“, so hier „die Erklärer der Germania“ zu meiner Vernichtung entboten hätte.

Es ist weiterhin auch Herrn Stutz leider entgangen, dass ich mit meiner sprachlichen Interpretationsfrage eine gewisse Stellung zu Hildebrand (Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen) genommen habe. Dieser wollte auf S. 102 Nachdruck auf cura agrorum (Aufsicht über den Ackerbau) legen, so dass der Ackerbau selbst, die Feldarbeit (die cultura agrorum) gar nicht den hier genannten Personen, sondern den in Kap. 25 erwähnten „servi" übertragen gewesen wäre. Hildebrand meinte gerade aus dem Ausdruck „infirmissimus quisque ex familia" seinen Schluss, dass es sich in Kap. 15 nur um eine Aufsicht über den Ackerbau handle, belegen zu können.

Nun aber zu meiner hingeworfenen Interpretation, die ich für möglich erklärt, dann aber abgewiesen habe. Ist diese derartig beschaffen, dass sie die „Erklärer der Germania" „übrigens interessieren" dürfte?

Wie (so fragte ich mich) wird die Auslegung von Germania c. 15, wenn domus nicht Genetiv, sondern Nominativ ist? Da haftete zunächst in meiner Erwägung der Ausdruck: belli domique, und ich stellte dem vorhergehenden „bella" das „domus" als Nominativ und Oberbegriff des ganzen mit „delegata" anfangenden und mit ex familia endigenden Satzes gegenüber. — „Das Hauswesen wird überwiesen" allen den im folgenden genannten Personen, feminae, senes, infirmissimi. Das folgende explikativ: nämlich die Sorge für das Haus im engeren Sinne und die Sorge für die Aecker. Dabei findet dann im einzelnen folgende kopulative Korresponsion statt:

et penatium et agrorum cura

feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia.

Man müsste also etwa folgendermassen wörtlich übersetzen: Das Hauswesen wird in der Art überwiesen, dass die Sorge für den Herd Weibern und Greisen, die Sorge fürs Feld den Schwächsten der Familie obliegt (was also nebenbei das völlige Gegenteil von dem wäre, was Hildebrand meinte).

Für den Fall also, dass man domus als Nominativ auffasst, so argumentierte ich, kann möglicherweise die Interpretation dieser Stelle so aussehen und die hier gegebenen Schlussfolgerungen nach sich ziehen. Ich war also doch wohl berechtigt, wie ich gethan habe, hier diese Frage aufzuwerfen und anzuschneiden.

Auf S. 57 nun aber führte ich aus: Diese Interpretation ist falsch, denn — wenn wir die germanische Mythologie zu Hilfe nehmen,

müssen wir uns für die gewöhnliche Uebersetzung der Stelle, die domus als Genetiv versteht, entscheiden. „In diesen Zusammenhängen" (sc. mit der Mythologie, die den gleichen Gott Donar zum Schirmherr von Ehe und Ackerbau macht) „gewinnt dann auch der Bericht des Tacitus eine andere Zuverlässigkeit: beides gehört zu einander: Familie und Ackerbau (S. 59)." Ich bedarf also der Erklärer der Germania, die Herr Stutz so freundlich aufgerufen hat, nicht mehr. Ich habe selbst in meinem Buche die aufgeworfene Frage mit Beihilfe der Mythologie zu gunsten der bisherigen Interpretation von Germania 15 beantwortet. Lediglich Herr Stutz war es, der nicht gesehen hat, dass ich mir mit Anmerkung 3 auf Seite 55 selbst einen scheinbar begründeten Einwand gemacht habe, den ich auf Seite 57 bis 60 zurückgewiesen habe.

Schade, dass der „schlichte Maurermeister" wieder einmal eine Mauer für einreissenswert gehalten hat, ehe er sich von der Festigkeit des Mörtels und der eigenartigen Beschaffenheit des Mauermaterials auch nur einigermassen überzeugt hatte!

Demnächst greift Herr Stutz in Anmerkung 3 auf Sp. 1582 meine Wergeldtabelle auf S. 67 an, die ich „nach den späteren Volksrechten" gegeben hätte, und gesteht seine Nichtkenntnis dieser späteren Volksrechte zu. Auch seine Ausrufezeichen, die er in dieser Anmerkung im Uebermass anwendet, bestätigen seine Unkenntnis in diesen Dingen. Zunächst ist an dieser Stelle nicht etwa (wie Herr Stutz anzunehmen scheint) von „späteren" Volksrechten im Gegensatz zu „früheren" Volksrechten die Rede, sondern „später" heisst hier zeitlich später als Tacitus, dessen Bericht über das Wergeld zuvor angeführt wurde. Wergeld.

Was den freien Alamannen betrifft, so glaubte ich mich berechtigt, ein Wergeld von 200 solidi annehmen zu dürfen. Nicht etwa, weil ich den medianus, wie v. Inama-Sternegg zu thun scheint[1]), dem ingenuus der Salier, Thüringer, Burgunden gleichsetze, sondern weil ich zu den 160 solidi des minoflidus (oder liber) den fredus von 40 solidi nach Brunners Vorgang[2]) hinzugerechnet habe, obwohl Heck mit Bezug auf das gleiche Wergeld von 160 solidi bei den Bayern Bedenken

[1]) Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 113.

[2]) Deutsche Rechtsgeschichte I, 226. Auch Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1898 S. 341.

gegen Brunners Auffassung erhoben hat[1]. Auch schon Grimm hatte gegen Savignys Meinung[2], der fredus müsste von der als Komposition ausgedrückten Summe abgezogen werden und sei nie darüber hinaus entrichtet worden, geltend gemacht, dass das Friedensgeld in der Regel erst nach Berichtigung der Komposition erhoben werde[3].

Weiter: meine Angaben über die Wergelder der Friesen, die übrigens Stutz nicht angegriffen hat, möchte ich nach nochmaliger eingehender Prüfung der lex Frisionum gleich in diesem Zusammenhang ein klein wenig modifizieren.

Die Lex Frisionum I. 3 sagt[4]: si nobilis (liber, litus) liberum occiderit, solidos LIII et unum denarium solvat", setzt also das Wergeld des liber auf 53 solidi + 1 Denar. Stimmt man nun Hecks Annahme, dass „bereits die ursprünglichen Ansätze den Schilling zu 3 Denaren rechneten, dass diese Denare nichts anderes sind als Goldtriente" zu, so ergiebt sich in der That das Wergeld des liber als $53\frac{1}{3}$ solidi, wie das auch bis jetzt alle berechnet haben, Canciani[5] und J. G. A. Wirth[6], Wilda[7] und Grimm[8], Brunner[9] und Schröder[10].

Ich war nun zu meiner Angabe $53\frac{1}{2}$ solidi (= 1 Denar) — denn so soll die Stelle in meiner Tabelle heissen — verleitet worden durch die Angabe der Additio III, 73. 78: „Inter Flehi et Sinefalam solidus est duo denarii et dimidius ad novam monetam. Inter Visaram et Laubachi duo denarii novi solidus est. Inter Laubachi et inter Flehi tres denarii novae monetae solidum faciunt". Danach gelten drei verschiedene Währungen für Friesland:

1. Westfriesland (zwischen Fli und Sinkfal, jetzt het Zwin) 1 solidus = $2\frac{1}{2}$ Denare.

---

[1] Philipp Heck, die altfriesische Gerichtsverfassung 1894 S. 307. Ich stimme nun so nicht ohne weiteres Schröder bei, dass „Brunners Ausführungen von Heck mit unzureichenden Gründen bekämpft werden".

[2] Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I, 187.

[3] Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Ausgabe 1899 II, 224.

[4] Mon. Germ. L. L. III, 631.

[5] Barbarorum leges antiquae, Venedig 1781 III, 1—6.

[6] Geschichte der Deutschen 1846 I, 86.

[7] Strafrecht der Germanen S. 430.

[8] Deutsche Rechtsaltertümer I, 381.

[9] Rechtsgeschichte I, 225.

[10] Lehrbuch der Rechtsgeschichte 3. Aufl. S. 246 Anm. 74.

2. Mittelfriesland (zwischen Laubach und Fli) 1 solidus = 3 Denare.

3. Ostfriesland (zwischen Laubach und Weser) 1 solidus = 2 Denare.

Nun hatte ich die Angabe der Lex Frisionum I, 3 : solidos 53 et unum denarium nach der ostfriesischen Währung umgerechnet und war also zu $53\frac{1}{2}$ solidi statt zu $53\frac{1}{3}$ solidi als simpla compositio gelangt.

Nach eingehender Prüfung der Ergebnisse von Heck halte ich aber nunmehr für recht, folgende Unterscheidung des Wergeldes von nobilis und liber westlich und östlich der Lauwers Platz greifen zu lassen:

westlich der Lauwers		östlich der Lauwers	
nobilis	liber	nobilis	liber
80 sol.	$53\frac{1}{3}$ sol.	160 sol.	80 sol.

in altfriesischer Goldrechnung [1]).

In diesem Zusammenhang will ich nur auch auf die Klassifikation hinweisen, die Johann Georg August Wirth von den friesischen Wergeldern im Jahre 1846 [2]) gegeben hat:

Westfriesland			Mittelfriesland			Ostfriesland		
nobilis	liber	litus	nobilis	liber	litus	nobilis	liber	litus
solidi	solidi	solidi	solidi	solidi	solidi	solidi	solidi	solidi
80	$53\frac{1}{3}$	35 + $1\frac{2}{3}$ den	$66\frac{2}{3}$	$44\frac{4}{9}$	$29\frac{17}{27}$	100	50	25

Bemerkt sei auch, dass man wieder zu anderen Ergebnissen kommt, wenn man die Halbierung des Frilingswergeldes aus Additio I,1 der Berechnung des ganzen Frilingswergeldes für die drei Gebiete zu Grunde legt.

[1]) Nach Heck S. 272 zerfiel schon der altfriesische Goldschilling in 3 Denare (= Goldtriente); die Silbertrimessen sind die Denare der neuen Münze (S. 274), die alten Goldtriente die Schillinge der neuen Münze (S. 275). Ein Goldtrient wog so viel wie ein merowingischer Silberdenar, 12 leichte Silberdenare wiegen so viel wie 12 friesische Goldtriente oder 4 Goldschillinge (472), es gehen nunmehr 12 Denare auf den solidus statt wie früher 36. Dem stimmt auch Ernst Mayer zu, deutsche und französische Verfassungsgeschichte 1899 I, 433, während er S. 427 der anderen These Hecks, dass das Normalwergeld der friesischen Quellen aus nachfränkischer Zeit mit dem Wergeld des nobilis übereinkommt, widerspricht. Bei Heck scheinen 2 Stellen nicht zu einander zu passen. S. 282 berechnet er das ostfriesische Ethelingswergeld auf $106\frac{2}{3}$ fränkische Silberschillinge und S. 308 auf $106\frac{2}{3}$ fränkische Goldschillinge.

[2]) Geschichte der Deutschen I, 88.

Die Halbierung nennt 25 Goldschillinge und 5 Denare, ergiebt also für das ganze Wergeld 50 solidi + 10 Denare. Nach der Angabe der Additio III, 73.78 (Westfriesland 1 sol. = $2\frac{1}{2}$ den., Mittelfriesland 1 sol. = 3 den., Ostfriesland 1 sol. = 2 den.) ergäbe sich ein Frilingswergeld für Westfriesland 54 solidi, Mittelfriesland $53\frac{1}{3}$ solidi, Ostfriesland 55 solidi.

Aber diese Dinge sind noch keineswegs hinlänglich geklärt, die friesischen Münzverhältnisse sind „verwickelt und nicht genügend erforscht" (Heck S. 268) und so einfach, wie Grimm glaubte, (R. A. I[4], 381) lösen sich die Wergeldverhältnisse auch nach der lex Frisionum durchaus nicht.

Was nun das Wergeld des litus betrifft, so findet sich folgender Satz in der lex Frisionum I,4.7.10: „si nobilis (liber, litus) litum occiderit XXVII solidos uno denario minus componat domino suo et propinquis occisi solidos IX excepta tertia parte unius denarii".

Grimm giebt nun[1]) den Anschlag des litus mit $26\frac{2}{3}$ Goldschillingen, und Brunner[2]), der den nach Sieg der Silberschillingsrechnung verdreifachten Ansatz zu Grunde legt, giebt in demselben Sinne 80 solidi.

Ich hatte in meiner Tabelle auf Seite 66 geschrieben: 36 solidi minus 1 Denar, indem ich zu den 27 solidi minus 1 den., die dem dominus zu zahlen sind, noch die 9 solidi, die dessen propinqui erhalten, hinzurechnete, aber vergass, auch die Angabe „excepta tertia parte unius denarii" mit in Rechnung zu setzen. Dann stellt sich das Litenwergeld ein klein wenig anders;

27 solidi — 1 den. =	26 solidi	+	2	den.	
	+ 8	„	$2\frac{2}{3}$	„	(= 9 solidi — $\frac{1}{3}$ den.)
	35 solidi		$1\frac{2}{3}$	den.	

Indem Wirth[3]) das Wergeld des litus als auf $\frac{1}{3}$ weniger als das des liber veranschlagte[4]), kam er zu dem gleichen damit übereinstimmenden Ergebnis. Der dritte Teil von $53\frac{1}{3}$ solidi ist 17 solidi $2\frac{1}{3}$ den., zieht man das von 53 sol. 1 den. ab, so kommt man gleichfalls auf 35 solidi $1\frac{2}{3}$ den.

Mir erscheint jedenfalls die so gewonnene Zahl berechtigter zu sein als die Wergeldszahl, die Grimm und Brunner mit Ausserachtlassen der den propinqui zu entrichtenden 8 sol. $2\frac{2}{3}$ den. gewonnen haben.

[1]) Deutsche Rechtsaltertümer I[4], 381.

[2]) Deutsche Rechtsgeschichte I, 238.

[3]) Geschichte der Deutschen I, 86. Vgl. auch I, 91.

[4]) Vgl. Wilda, Strafrecht S. 432.

Nun zur Wergeldbestimmung nach der lex Saxonum. Hier brauche ich meine Angaben wohl um so weniger zu begründen, als sie sicher zu Herrn Stutz' Beruhigung [1]) in nichts der herrschenden Meinung widersprechen. Auch hier will ich aber notieren, dass Heck gegen diese Meinung geltend gemacht hat, der Betrag des Frilingswergeldes sei aus den vorhandenen Nachrichten nicht zu ermitteln. Allein die Berechnung des Freienwergeldes auf den Betrag von 240 Schillingen scheint sich mir weniger auf eine Summierung der Sätze über ruoda und praemium (je 120) oder auf die Richthofensche Schlussfolgerung aus dem in c. 43 mitgeteilten Kaufpreis einer Frau [2]) zu stützen, als vielmehr darauf, dass das Wergeld des Edelings (das in cap. 14 auf 1440 solidi normiert ist) sechsmal so hoch ist als das des Frilings. Das gründet sich aber auf die Thatsache, dass der angelsächsische Adel das sechsfache Wergeld des Freien hat [3]). Mir erscheint methodologisch diese Heranziehung angelsächsischer Verhältnisse wenigstens nicht gewagter als Hecks Versuch [4]), friesische Agraverhältnisse (Vollhufe = 13 Ruten) in cap. 14 der lex Saxonum hinein zu interpretieren.

Bei der Aufstellung der Wergelder der lex Salica ist mir leider ein Versehen begegnet, das dadurch zu erklären ist, dass ich die Korrektur vor einem Jahre auf der Sommerreise gelesen habe.

Da im Salischen Gesetz kein höheres Wergeld für den Edeln als für den Freien festgesetzt ist, so sollten die 200 solidi, die nach l. Sal. 41,1 an erster Stelle in meiner Tabelle verzeichnet sind, in die Mitte zwischen den beiden ersten Rubriken gestellt werden. Dadurch

---

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte 3. Aufl. S. 51 A. 34 wiederholt seine frühere Ansicht von S. 42 A. 37, dass bei den Sachsen das Adelswergeld das Sechsfache des Freienwergeldes betrug.

[2]) 300 Schillinge, die Richthofen Zur lex Sax. S. 298 in ein Freienwergeld von 240 Schillingen und ein Friedensgeld von 60 Schillingen zerlegt.

[3]) Richthofen, Zur Lex Saxonum S. 386. Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte 3. Aufl. S. 51 A. 34. Brunner, Rechtsgeschichte I, 247 entnimmt, was doch nicht sicher geht, aus c. 14 der lex Saxonum diese Thatsache, die doch erst zur Berechnung des Freienwergeldes herangezogen wird.

[4]) a. a. O. S. 299 A. 162. Interessant ist die Vermutung von I. G. A. Wirth, Geschichte der Deutschen I, 82, in l. Sax. 14 seien 1440 Denare gemeint. Die Sachsen hätten im Gegensatz zu den Franken (aufs Pfund 240 Denare) nur 144 aufs Pfund Silber gerechnet — das ergebe 200 Schilling — das Wergeld des fränkischen Freien für das des sächsischen Edelings. Uebrigens handle es sich hier um Silberschillinge! (Letzteres bestätigt Brunner a. a. O. I. 226 A. 8.)

wäre meines Erachtens die beste graphische Darstellung dieser Verhältnisse gegeben, ein gewisser Ausgleich in den geltend gemachten Anschauungen. Denn während die ältere Meinung nach dem Vorgange von Pertz das Dasein eines fränkischen Adels überhaupt leugnete [1]) oder doch wenigstens annahm, die Franken „hätten zur Zeit der lex Salica ausser dem königlichen Geschlecht der Merowinger keinen Adel mehr gekannt" [2]), glaubte Heck, die homines Franci seien die Franken altfreien Geschlechts, die Edelinge der norddeutschen Stämme [3]), und hat auch bei Werner Wittich [4]) neuerdings Zustimmung gefunden.

Die weiteren Angaben meiner Tabelle unter Freier, Höriger sind irrtümlich aus einer Fortsetzung der Tabelle (die beim Druck unterdrückt wurde) vorgeschoben worden. Es handelt sich hier um die Raubbusse nach Lex Salica 14, 1. 35, 4, um jene Busse von $62\frac{1}{2}$ solidi, die auch für den Mordversuch entrichtet wird und deren technische Bezeichnung „seolandewa" ist [5]).

Da nach der Lex Salica ein Freier zwei Liten galt oder der Hörige halbes Wergeld des Freien hatte, so beträgt dieses Wergeld 100 solidi.

Es sei in diesem Zusammenhang auch noch darauf hingewiesen, dass man keineswegs, auch wo die Beträge des Wergeldes der Gemeinfreien völlig oder annähernd im Zahlansatz übereinstimmen, diese Beträge gleichzustellen berechtigt ist. Darauf hat Heck sicher mit vollem Rechte aufmerksam gemacht [6]), obwohl Ernst Mayer doch wiederholt, „dass im späteren Recht der germanischen Gebiete das fränkische Freienwergeld von 200 solidi das allgemeine geworden sei [7])". Denn man darf nicht vergessen, was übrigens Brunner schon einmal bemerkte [8]), dass der

---

[1]) Geschichte der Merowingischen Hausmeier S. 117 ff.

[2]) Schröder, Rechtsgeschichte 3. Aufl. S. 214. Hier Anm. 1 gegen Heck. Brunner, a. a. O. I, 105. I, 228 sagt er vorsichtiger: „Die Franken kennen nur diese drei Klassen. Bei den übrigen Stämmen kommt ein Stand des Adels hinzu".

[3]) Heck a. a. O. S. 303 u. 305.

[4]) Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896.

[5]) S. über die Glossen „seolandewa" Sohm, Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, 563 f., der „Seelandsbusse" übersetzt. Die salischen Franken galten als „Seeländer" im Gegensatz zu den Ribuariern (Flussuferfranken).

[6]) Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung S. 306—308.

[7]) Ernst Mayer, deutsche und französische Verfassungsgeschichte I, 427.

[8]) Rechtsgeschichte I, 226 A. 8. Auch Grimm, deutsche Rechtsaltertümer I, 402 bemerkt: „Der Wert und die Berechnung des Solidus mag verschieden gewesen sein".

Wergeldnormierung der Salier (mindestens bis zum Jahre 813), Alamannen und Bayern der Goldschilling, der der Sachsen der Silberschilling zu Grunde gelegt war.

Wenn ich endlich in die Tabelle die servi einbezogen habe, so geschah dies, weil ich eben Wergeld als Totenbusse, als Preis für den Mord des Erschlagenen auffasste. Es ist selbstverständlich so, wie von Inama-Sternegg [1]) sagte, dass die servi im Sinne der Volksrechte Sachen, nicht Personen sind, denen nur eine „Geldwertschätzung", kein Wergeld zukommt, deren Herr allein (und nicht ihr Verwandtenkreis) die Totenbusse zu fordern hat. Aber einmal bewog mich zur Aufnahme der servi in meine Tabelle der Wortlaut der lex Frisionum I, 11: si quis homo sive nobilis sive liber sive litus sive etiam servus alterius servum occiderit, componat eum — — —, der also auch die Sklavenbusse eine compositio nennt. Dann erwog ich, dass auch der servus und seine Familienglieder zu der Familie des Herrn gehören [2]), so dass also auch hier die Totenbusse der sozialen Wertschätzung (hier natürlich derjenigen der Herrenfamilie) entsprach. Schliesslich aber hatte ich auch die Autorität von Grimm für mich, der einmal [3]) die Totenbusse für den Sklaven als Wergeld bezeichnet, wenn er schreibt: „Vorzüglich bei den Wergeldern tritt die Verschiedenheit hervor, Totschlag eines servus, litus, ingenuus, nobilis wurde ungleich komponiert".

Die Angaben im einzelnen stammen aus L. Alam. Hloth VIII, A, wo nach dem dreifachen Wergeld des Kirchensklaven zu 45 solidi das des einfachen zu 15 solidi bestimmt wird [4]), aus l. Saxon. II, 4, L. Baiw. VI, 12 und Lex Sal. tit. 10.

Mit Anwendung der Emendationen stellt sich nunmehr die Tabelle so dar:

---

[1]) Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 60. 63.

[2]) v. Inama-Sternegg a. a. O. I, 60.

[3]) Deutsche Rechtsaltertümer II, 228 in gewissem Gegensatz zu I, 402. 473.

[4]) Vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 195. 196. Inamas Annahme, dass eine von der Geldwertschätzung unterschiedene Verdreifachung derselben bei Tötung Platz gegriffen hätte (a. a. O. I, 63), scheint sich nur auf die 36 sol. der lex Saxonum zu stützen (der zu lieb er die Wertansätze der lex Salica ummodelt, in der lex Alamannorum 3 solidi pro mulcta in faidum abrechnet und in der lex Baiw. den tit. VI, 12 unterdrückt). Die Angaben finden aber in der oben erwähnten Thatsache, dass die leges Sal. Alam. Baiw. nach Gold, die lex Saxonum nach Silber rechnet, die einfachste Erklärung.

	nobilis	liber	litus	servus
	solidi	solidi	solidi	solidi
Alamannen		200		15
Friesen	80	$53^1/_3$	$35^5/_9$	—
Sachsen	1440	240	120	36
Bayern	320	160	—	20
Salier	200 solidi		100	15

Ich überlasse widerum den Lesern meines Buches die Entscheidung, ob die neue Tabelle sich wirklich so ganz wesentlich von der früheren unterscheidet.

Wergeld-haftung. Namentlich werden auch diese Emendationen im einzelnen nichts ändern an dem Ergebnis, das ich aus der Tabelle auf S. 66 und 67 meines Buches gezogen habe: „Die Familie ist die alleinige Schützerin des Lebens ihrer Mitglieder, die Familie nimmt Rache für den Mord eines ihrer Mitglieder oder erhebt das Wergeld für den Erschlagenen. Es ist nur zu natürlich, dass diese Totenbusse eine verschiedene ist, je nach der Wertschätzung des Erschlagenen oder seiner Sippe, dass die Totenbusse der sozialen Wertschätzung entsprochen hat". Dieses Ergebnis deckt sich mit dem Grimms[1]): „Beschädigungen an Leib und Leben wurden nach Stand und Geschlecht des Beschädigten geringer oder höher gebüsst" oder dem Brunners: „Dem höheren Stande entspricht ein höheres Wergeld[2])". Ist das nun auch eines jener „ganz unhaltbaren Resultate", zu denen ich nach Herrn Stutz in meinem ersten Kapitel gekommen bin?

Doch folgen wir Herrn Stutz weiter auf seinem kritischen Vernichtungsgange! Er schreibt: „S. 86. scheitert der Verfasser, dem es unbekannt geblieben zu sein scheint, dass die Wergeldhaftung im ältesten Recht, insbesondere im salischen, nicht dem Erbrecht, sondern der Fehdepflicht korrespondierte, an dem berühmten Chrenechruda-Titel der Lex Salica".

Wieder einmal sind in diesem Vorwurf die dem Recensenten fehlenden Beweisgründe durch eine unbewiesene Behauptung ex cathedra ersetzt!

[1]) Deutsche Rechtsaltertümer II, 228.

[2]) Deutsche Rechtsgeschichte I, 224. Vgl. auch Marina a. a. O. S. 220: „Der Preis wechselte je nach dem zugefügten Schaden und dem Range des Geschädigten".

Ich will nicht darauf hinweisen, dass der von der Stutzschen Recension so hoch gepriesene Waitz es war, der gesagt hat[1]), „dass die Pflicht der Familie am Wergelde teilzunehmen nicht als ein Ersatz für die Beteiligung an der Rache angesehen werden kann“ oder gegen Gemeiner ausgeführt hat, dass „die Beteiligung an dem Wergeld nicht aus der Verpflichtung an der Fehde teilzunehmen entsprang“. „Ob anzunehmen, dass die gesetzliche Busse aus der vertragsmässigen Abfindung hervorging, — — sind Fragen, welche sich nicht beantworten lassen: die es behaupten, vermögen keine Beweise zu bringen, nur unsichere Vermutungen zu geben[2])“. Waitz wies nachdrücklich darauf hin, dass die lex Salica selber der faida gar nicht Erwähnung thut[3]) — also gerade das von Stutz angezogene salische Recht — was ihm freilich unbekannt geblieben zu sein scheint.

Aber ich will diese Frage nicht weiter verfolgen, ich würde auch bei ihrer Verfolgung zu keinem andern Ergebnis gelangen als dem[4]), „in dem Fehdewesen einen Ueberrest der ehemaligen Sippensouveränität anzuerkennen“ (oder besser der ehemaligen Familiensouveränität).

Ich verfolge diese Gedankengänge nicht — denn es kam mir auf Seite 86 f. meines Buches nicht darauf an, zu zeigen, woraus sich die Wergeldhaftung entwickelt hat. Ich gebe zu, dass eine Anschauung, die viel für sich hat, diese Entwickelung aus der Fehdepflicht herleitet, dass „die Theorie Rogges', welche das Fehderecht zur Grundlage des deutschen öffentlichen Rechts macht“[5]), noch nicht völlig überwunden ist. Aber darum „korrespondiert“ sie doch nicht dieser Fehdepflicht; es ist ja eben die Fehde beseitigt, wenn eine Wergeldhaftung eintritt, das Wergeld ist gerade der Geldersatz für das ursprüngliche Fehderecht des Verletzten und seiner Sippe oder mit anderen Worten: die geschichtliche Entwickelungsstufe, auf der Wergelder bezahlt werden, ist eine zeitlich spätere als die Entwickelungsstufe, auf der der Verletzte oder seine Familie Genugthuung durch Selbsthilfe im Wege der

[1]) Deutsche Verfassungsgeschichte I, 76.

[2]) Verfassungsgeschichte I, 439.

[3]) a. a. O. I, 434 A. 1.

[4]) So Bethge, in Bruno Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte 1891. I, 43.

[5]) Worte Sohms, altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, 578. S. sagt sehr fein: dass diese Theorie „die Negation der öffentlichen Gewalt zur Grundlage der deutschen öffentlichen Verfassung macht“.

Rache gesucht haben [1]). Und dieser Wergeldanspruch der Familie und die ihm entsprechende Wergeldhaftung der Familie soll der Fehdepflicht korrespondiert haben!! Solche Behauptungen sind nur einem Rechtshistoriker von der Art des Herrn Stutz möglich.

Bei meiner Betrachtung des Chrenecrudaartikels der lex Salica ging ich davon aus, dass die Wergelder nach den Volksrechten eben Gelder sind, d. h. in Viehhäuptern oder in Metallgeld entrichtet werden. Es steht in Titel 58 der lex Salica nichts davon, dass der insolvente Wergeldschuldner mit den Erträgnissen seines Bodeneigentums die Schuld zahlen muss, er hat auch lediglich den Schwur zu leisten: „quod nec super terram nec subtus terram plus facultatem non habeat, quam iam donavit". Weiterhin aber bedeutet das Symbol des Rasenwurfs (oder Graserde-Wurfs) nicht, dass die Verwandten in die Zahlungsverbindlichkeiten des Schuldners eintreten, sondern zunächst, dass sie den Grundbesitz des Schuldners erhalten. So sagt auch Grimm [2]): „Durch Ausschneiden und Darreichen der Graserde wurde das Gut aufgelassen" und „das Symbol der Erde und des Grases wurde verwendet zu der Uebertragung von Grund und Boden". Mithin konnte ich nach der ganzen Bedeutung des Symbols und dem Wortlaut des titulus 58 wohl sagen (S. 88): jeder Verwandte kommt nur dann für das Wergeld auf, wenn er im Besitz des dem Familienglied gehörigen Grund und Bodens steht und ein für die Busse hinreichendes bewegliches Vermögen sein eigen nennt (vgl. ut illi tres solvant, hoc est illi alii, qui de paterna generatione veniunt .... und si de illis quicumque pauperior fuerit, ut non habeat unde integrum debitum solvat ....). Meine Auffassung dieser Sache deckt sich mit der, die v. Inama-Sternegg gegeben hat [3]), als er schrieb: „Und wenn einer wegen Tötung ein Wergeld schuldig geworden war, das er mit seinem beweglichen Vermögen nicht bezahlen konnte, so musste er sich zwar seines Grundeigentums entschlagen, aber nicht zu Gunsten des Gläubigers, sondern zu Gunsten seiner

---

[1]) An dieser Auffassung wird auch nichts dadurch geändert, dass vielfach die Fehde neben dem Wergeld fortbestand, ja dieses teilweise überdauert hat: das Recht der Wergeldforderung ist darum doch ein aus dem Fehderecht hervorgegangener Zustand.

[2]) Deutsche Rechtsaltertümer I, 157 und 165. Auch nach tit. 46 der lex Salica wird dem Treuhänder das Grundstück durch Halmwurf übertragen. Vgl. Beseler, die Lehre von den Erbverträgen I, 96. Sohm, die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I (1871) S. 69.

[3]) Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 102.

weiteren Familie, welche nun in dieses Schuldverhältnis eintrat". Wenn aber diese Wergeldhaftung irgend einem anderen Recht korrespondiert, so allein dem im nächsten Titel 59 näher bezeichneten Erbrecht! Es ist in tit. 58 keine Rede von der Wergeldhaftung einer Frau, sondern allein von jenem virilis sexus, qui fratres fuerint, dem nach tit. 59 allein die hereditas de terra zukommt. Dass mein Gedanke, „jeder der Erbberechtigten erhält das ihm gehörige Immobiliarvermögen ganz in der Weise, als ob der Verurteilte gestorben wäre, und übernimmt dafür die Zahlungsverbindlichkeiten des Erblassers" (S. 88), aber auch nach dem Geist, der in allen diesen Dingen waltet, durchaus nichts Unwahrscheinliches an sich hat, sieht man aus der Bedeutung der Friedlosigkeit, die dann eintritt, „wenn der Thäter es unterlässt, das gerichtliche Urteil zu erfüllen". Seine Frau „wird rechtlich als Witwe, die Kinder werden rechtlich als Waisen angesehen", wie Brunner sagt [1]). Also der widerspenstige Missethäter, der sich weigert, das Sühnegeld zu zahlen, wird wie ein Verstorbener behandelt, ebenso auch der Missethäter, der das Sühnegeld nicht zahlen kann, wie ja auch der Schuldner durch die Auspfändung nach Brunners Interpretation [2]) von tit. 51 der lex Salica wie ein Friedloser behandelt wurde.

Es sind doch — und das ist Herrn Stutz völlig entgangen — zwei himmelweit verschiedene Dinge: ob die **Verwandten** für das Wergeld haften, oder ob der **Grundbesitz** als solcher für das Wergeld haftet. In tit. 58 der lex Salica ist ausdrücklich bestimmt, dass die Verwandten des Schuldners mit ihrem Geld haften, dass aber, wenn sie nicht das nötige Geld haben, der Grundbesitz nicht angetastet werden darf. Der Grundbesitz geht kraft der Erbfolge immer an den nächsten männlichen Verwandten über, der auch die Wergeldschulden des Erblassers erbt. Aber auch nur der erbt den Grundbesitz, der die Wergeldschulden bezahlen kann, nur der tritt in die soziale Stellung der Familie ein, erhält „das ökonomische Substrat für die sozial und politisch bevorzugte Stellung der über den landlosen Freien Emporragenden" [3]), der die Ehrenschulden der Familie abzutragen im stande

[1]) Deutsche Rechtsgeschichte I, 167.

[2]) Brunner a. a. O. II, 454 Anm. 10.

[3]) v. Inama-Sternegg a. a. O. I, 101. Bei dieser ganzen Frage sei auch noch darauf hingewiesen, dass Sohm a. a. O. I, 578 f. ausgeführt hat, die deutschen Eideshelfer seien weder juristisch noch geschichtlich Fehdegenossen.

ist. So bestimmt tit. 58 viel weniger, dass die Verwandten das Wergeld zahlen sollen, als vielmehr, dass die Verwandten, die für das Wergeld haften, nicht das ihnen im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Besitzers zufallende Grundeigentum antasten dürfen. Für das Wergeld haftet die Familie, aber das Wergeld haftet am fahrenden, nicht am liegenden Eigen.

Ich thue also Herrn Stutz den Gefallen nicht, an tit. 58 der lex Salica zu scheitern. Da müssten schon stärkere Winde an das Schiff stossen und die Wellenberge sich gewaltiger emportürmen. Eher glaube ich, dass sein Kritikfahrzeug an flach abgedachtem Ufer gestrandet ist, und ich bin nur neugierig, wer sein Strandrecht über das Wrack geltend machen wird. Aber wie dem auch sei, es ist rühmlicher zu scheitern als zu stranden. Denn beim Stranden spielt meist eine Sandbank eine Rolle!

Lossagung von der Familie.

Herr Stutz fährt fort: „S. 85 Anm. 1 heisst es zu dem: quod se iuramento et de hereditatem et totam rationem illorum tollat von Lex Salica 60: „es ist unerfindlich, wie Waitz das ablativische iuramento und den Accusativ hereditatem gleichsetzen und so übersetzen kann, »dass er sich von Eid, Erbe und allem Weiteren löse«. Leider hat Waitz zweifellos Recht, weil er das merowingische Latein beherrschte, während Sommerlad mit den Quellen und ihrer Sprache so wenig vertraut ist wie mit der Litteratur der Rechtsgeschichte".

Um diese Aeusserung des Herrn Stutz völlig nach Gebühr zu brandmarken, müsste ich Worte anwenden, die ich nur, wenn ich Herr Stutz wäre, in wissenschaftlicher Polemik vorzubringen wagte[1]).

Hätte sich der schreibschnelle Kritiker wenigstens vor der Niederschrift dieses Satzes einmal seinen Waitz angesehen! Er hätte da gefunden auf S. 79 in dem ersten Band der deutschen Verfassungsgeschichte, dass Waitz selber gefühlt hat, man könne das iuramento auf eidliche Entsagung beziehen. „Dafür spricht — so sagt Waitz — die Art und Weise, wie die Leges Henrici 88, 13 die Stelle wiedergeben: si quis propter faidiam vel causam aliquam de parentela se vellit tollere et eam foris juraverit et de societate et hereditate et tota illius se ratione separet."

[1]) Wie viel toleranter als Herr Stutz ist Ernst Bernheim, der Lehrbuch der historischen Methode S. 451 Versehen im mittelalterlichen Latein für verzeihlich findet, weil uns auf diesem Gebiet wohl ein Raritätenglossar wie das von Du Cange zu Gebote steht, aber kein eigentliches Lexikon des gewöhnlichen Sprachgebrauchs.

Waitz führt zudem an, dass Gundermann, Ueber die Einstimmigkeit der Geschworenen S. 96 und Siegel, Gerichtsverfahren I, 184 das iuramento in meinem Sinne übersetzen, und ich füge hinzu, dass Siegel auch noch 1886 in seiner deutschen Rechtsgeschichte S. 317 den tit. 60 der lex Salica auslegte, dass er sich „eidlich lossage von jeder Verbindung". Vgl. auch noch Cosack, Eidhelfer S. 24.

Wer kennt nun die „Litteratur der Rechtsgeschichte"?? Etwa Herr Stutz, der keine Ahnung von einer Interpretation hat, die Gundermann, Siegel und Cosack gegeben haben, und der Waitz selber halb und halb zustimmte? Oder wer kennt das „Merowingische Latein"?? Etwa Herr Stutz oder die leges Henrici? Ich will es kurz machen. Die Litteratur der Rechtsgeschichte ist in diesem Falle für Herrn Stutz gleichbedeutend mit Brunners Rechtsgeschichte, die I, 92 den tit. 60 der lex Salica auch wiedergiebt, „dass er sich lossage von der Eidhilfe, von der Erbschaft und von jeder Gemeinschaft mit der Sippe". Freilich hätte auch hier Herr Stutz seine rechtsgeschichtlichen Kenntnisse einigermassen erweitern können, wenn er nicht allein Brunners Text, sondern auch die Anm. 50 auf Seite 92 hätte einsehen mögen, wo Brunner von der gegenteiligen Interpretation spricht, ohne gegen sie etwas Wesentliches einzuwenden. Denn wenn man alles auf das „grausame Latein" zurückführen wollte, dann müsste man beispielsweise auch Dahn[1]) beipflichten, der das bei der Erklärung des Thunginus thut, während hier Brunner[2]), der von Stutz so ungemein Geschätzte, auch wie ich aus dem Wortlaut der lex Salica heraus interpretiert, ohne sich um das „grausame Latein" sonderlich zu kümmern. Das eine Wörtlein „de" bringt meines Dafürhaltens sprachlich die ganze Uebersetzung des tit. 60 von Waitz und Brunner zu Fall.

Ich könnte nun eigentlich nach dieser Probe Stutzscher Kenntnis der Rechtsgeschichte (denn er kennt hier nicht allein Gundermann, Siegel und Cosack nicht, sondern auch Waitz und Brunner nicht) meine Gegenschrift schliessen. Ein solcher Kritiker verdient überhaupt nicht, dass man ihn fürder noch einigermassen ernst nehme. Aber ich will auch noch weiter um der Sache willen seinen „Irrweg von Missverständnissen und offensichtlichen Fehlern" verfolgen. Auch hier werden

---

[1]) Die Könige der Germanen VII, 2. 1894 S. 135.

[2]) Deutsche Rechtsgeschichte II, 150.

wir immer wieder an die schöne Geschichte vom Auerhahn erinnert werden, die Pestalozzi erzählt. Dieser Auerhahn glaubte, dass alle Uebel im Tierreich daher kommen, dass sich die unvernünftigen Geschöpfe alle einzubilden wagten, das Recht, sich zu sträussen und zu kollern, das der grosse Jupiter dem Geschlecht der Auerhähne allein verliehen, sei ein allgemeines Tierrecht.

Eine derartige Auerhahn-Philosophie zeigt sich denn auch sofort wieder, wenn Herr Stutz sich folgendermassen weiter vernehmen lässt:

Der Thunginus der lex Salica.

„Das letztere (geringes Vertrautsein mit der Litteratur der Rechtsgeschichte) bewährt sich auch S. 85 f., wo unser Verfasser, soweit das thunginus aut centenarius in Frage stand, ohne Not und, soweit er zu dem Ergebnis kommt: »Sicher ist der Thunginus der vom Volke erwählte vorsitzende Richter des Dinges, dem späteren Schulze verwandt, eine Art Aeltester, dessen Zusammenhang mit der sozialen Ordnung der Familie sehr wahrscheinlich ist«, ohne Erfolg sich den Kopf zerbrochen hat."

Auf diese wieder echt sachliche (!!) Widerlegung zur Abwehr nur folgendes:

Ich habe auf S. 85 meines Buches gezeigt, was die Rechtshistoriker alles unter dem Thunginus gesucht haben — die einen (Eichhorn, Grimm, Landau) den Vorsteher eines Dorfes, Sachsse den Vorsteher der Zehntschaft, die dritten (Waitz, Müllenhoff, Schröder, v. Inama-Sternegg) den Vorsteher einer Hundertschaft. Ich wies unter Bezugnahme auf den Wortlaut der lex Salica „thunginus aut centenarius" diese letzte Hypothese ab, und dann fügte ich den oben citierten Satz: „sicher ist" — „wahrscheinlich ist" an.

Dass der Thunginus und der Centenarius verschiedene Personen sind, hat meiner Meinung nach Brunner völlig glaubhaft gemacht [1]). Auch ihm erscheint das „aut" disjunktiv, der Plural des Verbums, wenn beide genannt sind, lässt schon auf verschiedene Personen schliessen. Dahn [2]), der in dem Thunginus sowohl einen Vorsteher der Hundertschaft als einen Dorfvorsteher sehen will, hat gegen Brunner eingewandt, das „aut" sei formelhaft und drücke volle Gleichbedeutung aus, die Mehrzahl bei dem Zeitwort aber sei auf das grausame Latein der lex Salica

[1]) Deutsche Rechtsgeschichte II, 150.

[2]) Die Könige der Germanen VII, 2 S. 135.

zurückzuführen. Für Brunner erklärte sich aber Ernst Mayer [1]), der den Thunginus jetzt für einen dem Grafen koordinierten unabhängigen Volksbeamten hält. Dass der Thungin Volksbeamter ist, wird zweifellos danach, dass er nicht das erhöhte Wergeld der Königsbeamten besitzt [2]). Ferner aber lautet die malbergische Glosse zu lex Salica tit. 46: ante teoda aut thunginum. Die Worte ante teoda sind nicht mit Brunner [3]) auf einen Nominativ theoda, dominus zurückzuführen, weil der Akkusativ sonst ante theodan lauten müsste (Kern, Glossen S. 136), oder mit Ernst Mayer [4]) sprachlich als Dativ = convocato zu deuten, letzteres deshalb nicht, weil „in mallobergo" nicht zu dem Folgenden gezogen werden darf, sondern zu „hoc est" gehört [5]). Das Wort bezeichnet vielmehr nach Grimm das grosse Volksgericht, die Volksgerichtsstätte [6]), und die ganze malbergische Glosse zu tit. 46 giebt die für das echte ungebotene Ding gültige fränkische Gerichtssprache wieder „vor Volk und (oder) Thungin" [7]).

Im echten Ding, in der hergebrachten Gerichtsversammlung waltet nur der Thungin, im gebotenen Ding ist der Centenar sein Vertreter [8]) — der Centenar, der überall in der lex Salica nach dem Thungin erwähnt wird [9]). Der Thungin ist Ansager und Heger des Dinges (thing) und Richter in bestimmten unten zu besprechenden Sachen. Mit gutem Grund konnte ich hinzusetzen (S. 86) „dem späteren Schulze verwandt". Denn wir wissen, dass nach der friesischen Gerichtsverfassung der Schulze im Gericht den Vorsitz führt [10]), und Schröder hat die alte Streitfrage zwischen Waitz und Sohm, ob der Thunginus oder der Sakebaro der Vorgänger des Schultheissen gewesen [11]), dahin entschieden, dass sie beide seine Vorgänger waren, weil beide Aemter unter

---

[1]) Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire S. 436 und deutsche und französische Verfassungsgeschichte 1899 I, 483.

[2]) Brunner a. a. O. II, 150. Dahn a. a. O. VII, 2 S. 136.

[3]) a. a. O. I, 120.

[4]) Zoll, Kaufmannschaft S. 436 A. 1.

[5]) Sohm, Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, 559.

[6]) Deutsche Rechtsaltertümer II, 353.

[7]) Sohm a. a. O. I, 69. 559. 565.

[8]) Brunner a. a. O. II, 151. 171, auch Dahn a. a. O. VII, 2 S. 135.

[9]) Ernst Mayer, Verfassungsgeschichte I, 483 Anm. 45.

[10]) Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung S. 175.

[11]) Waitz, Verfassungsgeschichte II, 2 S. 15. 131 ff.

Chlodovech verschmolzen und aus dieser Verschmelzung der fränkische Schultheiss hervorgegangen ist [1]).

Aber sehen wir weiter, ob ich mir bei der Identifikation des Thungin „ohne Not“ und „ohne Erfolg den Kopf zerbrochen habe“, als ich die Worte auf S. 86 geschrieben habe. Betrachten wir kurz die Wortauslegung. Grimm hat selber seine alte Ableitung von tun (villa, Dorf) wieder aufgegeben [2]), Schröder hatte 1889 in seinem Lehrbuch S. 21 betont, dass thunginus mit thing auf derselben Wurzel beruhend so viel bedeute wie „Mann von Gewicht“ (vir gravis, venerabilis), jetzt in der 3. Auflage S. 126 erklärt er das Wort aus got. þungkjan = dünken, meinen. Ernst Mayer knüpft an Schröders erste auf Müllenhoff zurückgreifende Erklärung an [3]). Danach bedeutet Thunginus soviel wie ags. geþungen (honoratus) = der Gediegene, seine Volksgenossen an Ansehen Ueberragende, oder aber soviel wie ags. ealdorman, was dem friesischen aldirmon entspricht [4]). Gerade diese in Rüstringen auftretende Amtsbezeichnung scheint mir für die ihr entsprechende Westerlauwersche „attha“ die Richthofensche Deutung von „Vater“ zu bestätigen [5]). Man muss ja eine gewisse Vorsicht bei Ausdrücken, die den Aeltesten bezeichnen, walten lassen. Waitz machte schon darauf aufmerksam, „dass solche Worte, vom Alter entlehnt, den erfahrenen, besonders angesehenen Mann bezeichnen [6])“. Immerhin war ich nach der sprachlichen Ableitung von ags. geþungen berechtigt zu sagen: eine Art Aeltester — in dem Sinne, dass damit ein besonders angesehener Mann gemeint sei.

Wenn man nun aus dieser Wortauslegung bereits allerdings einen gewissen Hinweis auf die Verbindung des Thunginus mit der Familie entnehmen könnte [7]) — so gilt doch auch hier Sohms Ausspruch: „Die Bezeichnung als solche giebt keinen hinlänglich sicheren Aufschluss

---

[1]) Lehrbuch 1889 S. 126. Vgl. auch E. Mayer, Verfassungsgeschichte I, 460, dem der Schultheiss im Gegensatz zum autonomen Gemeindeorgan steht.

[2]) Vgl. Sohm a. a. O. S. 72. E. Mayer meinte (Zoll, Kaufmannschaft S. 436), diese alte Grimmsche Wortauslegung wäre sachlich, aber nicht sprachlich möglich.

[3]) Zoll, Kaufmannschaft a. a. O.

[4]) Grimm, deutsche Rechtsaltertümer II, 367.

[5]) Dagegen Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung S. 93. attha = Geschworener.

[6]) Deutsche Verfassungsgeschichte I, 60.

[7]) Vgl. Schröder, Lehrbuch 1889 S. 22.

über die Herkunft der Einrichtung [1])" — oder es ist nach von Belows Worten „der Frage nach der Kompetenz überall mehr Aufmerksamkeit zu schenken als der Frage nach den technischen Bezeichnungen [2])".

In vier Fällen kommt nach der lex Salica der Thungin als Ansager, Heger und Vorsitzender der Dings in Betracht (im dritten auch als Richter):

1. nach tit. 44, 1: bei der Verlobung einer eine neue Ehe eingehenden Witwe.
2. nach tit. 46, 1: bei der Erbeinsetzung, der Gutsübertragung auf jemand, der nicht natürlicher Erbe ist.
3. nach tit. 50, 2: bei der Anpfändung des Schuldners.
4. nach tit. 60, 1: bei der Loslösung vom Familienverband [3]).

In den Fällen 1, 2 und 4 zeigt sich klar, dass es sich um die eigentümliche Sonderstellung der Familie im sozialen Leben handelt. Und wenn bei Fall 3 diese Beziehungen nicht ohne weiteres ersichtlich sind, so klärt diese Brunner [4]), indem er unter Berufung auf die Volksrechte der Burgunden und Alamannen und Rotharis Edikt darauf hinwies, dass die Sippe wie der Fehde so auch der Pfändung ausgesetzt war und dass der nächste wartberechtigte Anerbe gepfändet werden

---

[1]) Die Entstehung des deutschen Städtewesens Anm. 104.

[2]) G. v. Below, der Ursprung der deutschen Stadtverfassung 1892. S. X des Vorworts.

[3]) Zum Verständnis einiger eigentümlicher Worte und Sätze der oben bemerkten Titel notiere ich kurz Folgendes ad tit. 44: reipus dasselbe wie unser reif entweder „Band" (vinculum) oder wie Ring allgemein „Geld" (pretium) Grimm R. A I, 588. scutum = die alte gerichtliche Wage, auf der die Schillinge erklingen mussten (so schwer mussten sie sein) Grimm I, 108. 588. ad tit. 46: adfathamire (affatomire, adfatimire) technisch für „zum Erben einsetzen" (heredem deputare, de fortuna dare, adoptare in hereditatem). Grimm I, 662. Amira, Erbenfolge S. 60. „Der Treuhänder, welchem in dem gebotenen Gericht das Grundstück durch Halmwurf übertragen worden" — ille cui furtuna sua depotavit; ille qui accepit in laiso furtuna ipsa (Sohm I, 69) — homo, qui ei non perteneat einer, der nicht sein natürlicher Erbe ist (Grimm I, 168). festuca, fistuca = Halm (Grimm I, 168) — laisum oder laisus nach Grimm I, 169 undeutsch, seine Bedeutung = sinus nicht zweifelhaft. Brunner II, 354 erklärt die laisowerpitio nicht. ad tit. 50, 2. 3: Die Formel „ut nexti (nesti) chantigius gasacio meo" nach Brunner II, 447 etwa = ut vinculo adstringas gasachionem meum. Nexti nach Wurzel nehst (nestila, nastila, Nestel), chantigio nach Grimm aus ags. hentan als apprehendere erklärt. Gasachio = der Gegner (mit dem man Sache hat Grimm II, 489.) testare = auffordern, rogare = mahnen, ad placitum mannire, ad mallum mannire = vor Gericht fordern (Grimm II, 473), placitum nach Behrend = Gerichtstermin, nicht Gericht.

[4]) Deutsche Rechtsgeschichte II, 488.

konnte. Der Wergeldhaftung entspricht die Pfändungshaftung der Familie, und deshalb trifft die „Geltendmachung eines rechtsförmlichen Schuldversprechens[1])“ selbstverständlich auch die Angehörigen des Schuldners.

Mein Schluss, „dass der Zusammenhang des Thungins mit der sozialen Ordnung der Familie sehr wahrscheinlich ist“, gründete sich also nicht etwa auf Brunners Vermutung, dieser Beamte sei „vom Volke wohl meistens aus bestimmten Familien gewählt worden“, sondern auf die Wortauslegung der Amtsbezeichnung und vor allen Dingen auf die Kompetenz des Thunginus. Ich hatte mich in meinem Buche ziemlich vorsichtig ausgedrückt. Die erneute Nachprüfung meiner Notizen und der Litteratur bringt mich nun aber zu der extremeren Behauptung: der Thungin ist der gerichtliche Vertreter und Anwalt der Familie. Die Kompetenz des Thungins ist der stärkste Beweis für den Satz von Waitz[2]): „Selbständig stand die Familie der Gemeinde gegenüber“.

Die altgermanische Markgenossenschaft.

Doch es wird Zeit, dass wir wieder einmal Herrn Stutz zu Worte kommen lassen. Er schreibt auf Sp. 1583 weiter: „Auch Sommerlads Polemik wider die Markgenossenschaft, deren Nichtexistenz er in »Untersuchungen, die er seit einem Lustrum in Vorlesungen anstellt«, (S. 71) ergründet hat, wird ihm durch die glücklichste Unkenntnis des Quellenmaterials wesentlich erleichtert“. — —

Wenn Herr Stutz die Seiten 69—76 meines Buches aufgeschnitten und gelesen hätte, so hätte er sehen müssen, dass ich in meinen Ausführungen Richard Hildebrand zugestimmt habe und die beiden Stützpunkte, die von Inama-Sternegg der alten Markgenossenschaft giebt (Gau und Almende) zu erschüttern suchte, es lassen sich weder markgenossenschaftliche Befugnisse der Gaue erweisen, noch lässt sich die Einrichtung einer Almende (Gesamteigentum an einem Teil der Gemarkung) in der Urzeit auffinden. Von diesen Untersuchungen aus habe ich Hildebrand Recht gegeben. Herr Stutz aber hat wieder einmal sein altes Klopffechterstückchen angewandt, meiner Meinung von der Nichtexistenz einer altgermanischen Markgenossenschaft hat er sofort mit Unterschlagung des Wortes „altgermanisch“ eine angebliche Meinung von der Nichtexistenz der Markgenossenschaft überhaupt substituiert, den einen

[1]) Brunner a. a. O. II, 520.

[2]) Deutsche Verfassungsgeschichte I, 60.

Satz meiner Darstellung aus dem Zusammenhang gerissen, gar nicht weiter um die Begründnng dieses Satzes sich gekümmert und rasch eine gehässige und spöttische Bemerkung daran geknüpft. Spott ist aber billig und meistens eine Verdienstlosigkeit!

Um aber auch einem weiteren Kreis zu zeigen, wie leichtfertig Herr Stutz seine Behauptungen herausschleudert, muss ich weiter zurückgreifen und teilweise auch einiges Altbekannte wiederholen.

Wenn wir die Frage nach dem Bestand einer Markgenossenschaft bei den Germanen stellen und beantworten wollen, so müssen wir ein dreifaches Quellenmaterial unterscheiden: den Bericht des Caesar, den des Tacitus und die Satzungen der Volksrechte, insonderheit der lex Salica. Lassen sich nun in irgend einer Gruppe dieses Quellenmaterials Spuren einer Markgenossenschaft erkennen, d. h. ist ein Zustand erweisbar, wo irgend ein Teil der Gemarkung im Gesamteigentum irgend eines Verbandes gestanden und der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung dieses Verbandes unterstanden hätte?

Betrachten wir kurz die Nachrichten des Caesar für sich. Er sagt von den Sueben d. b. G. IV, 1: „sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet" und von allen Germanen d. b. G. VI, 22: „neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt".

Es ist bemerkenswert, dass an beiden Stellen neben der Thatsache, dass „nihil privati agri est", sogleich das andere steht „neque longius anno remanere uno in loco" (anno post alio transire). Dies scheint zunächst den Schluss zu rechtfertigen, dass Caesar die Zustände der Sueben, die er im Krieg mit Ariovist zuerst kennen gelernt hat, auf alle Germanen überträgt. Cap. VI, 22 sieht wie eine nähere Erklärung zu IV, 1 aus, wie ja auch die Bemerkung, dass die Nahrung der Germanen vorzugsweise animalischer Art ist, sich in beiden Kapiteln findet, in IV, 1 schliesst sie sich an die Darstellung der Agrarverhältnisse an, während sie in VI, 22 ihnen voraufgeht, beidemale der Hinweis darauf, dass man auf die Früchte des Feldes gar kein übergrosses Gewicht zu legen scheint. Die Schilderung in IV, 1 ist dem ganzen Zusammenhang nach offenbar nur eine Schlussfolgerung aus dem suebischen Brauch, dass nur

die Hälfte an dem Jahresfeldzug teilnahm, die andere Hälfte des Volkes zur Feldbestellung und Ernährung der Krieger zu Hause zurückblieb[1]).

Von vornherein ist festzuhalten, dass es sich nach dem Wortlaut beider Kapitel in keiner Weise um „längst eingerichtete Ackerfeldmarken" (Hanssen[2]) handeln kann, sondern lediglich um die Bebauung neuer erst urbar zu machender Gründe[3]) (Waitz)[4]). Denn die Bebauer dürfen nicht länger als ein Jahr an einem Ort seines Anbaus wegen bleiben, womit dann natürlich ausgeschlossen ist, dass andere Bebauer oder gar „Genossenschaften" (Hanssen) den Bebauern des Vorjahres in dieselben Marken nachgerückt wären.

Und nun nehme man Caesars Schilderung, wie sie ist. Die Sueben oder irgend ein anderer wandernder Volksstamm kommen in ein unbebautes Gebiet. Dann weisen Obrigkeiten und Fürsten den Geschlechtern und Verwandtschaften, die sich zusammenhalten oder zusammengethan haben (die einander zugethan sind), so viel Land und wo diese es für gut finden zu und zwingen sie im folgenden Jahre wieder anderswohin zu ziehen. Was diese Verwandtschaften mit der Bodenfläche machen, ist nicht gesagt, und es ist eine völlig müssige Frage, ob innerhalb der gens eine abermalige Verteilung des Bodens stattfindet oder nicht. Man kann dies ebensogut annehmen wie das Gegenteil, man kann ebenso für wie gegen eine Individualwirtschaft sich entscheiden[5]). Von Haus aus hat der Einzelne kein besonderes und abgeteiltes Ackerland, keine abgegrenzte Feldmark oder eigene Grundstücke, ob er aber innerhalb der Familie und Verwandtschaft während des Jahres der Bebauung solche zugeteilt bekommt, steht dahin — allerdings aber: auch wenn dem so wäre, so könnte man dieses Eigentum auf ein Jahr nicht ein „Grundeigentum" im eigentlichen Sinne nennen, so wenig man befugt ist, von einem Gesamteigentum der Geschlechter zu sprechen. Jedes Geschlecht und seine Mitgliederzahl

---

[1]) Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte [3] S. 53, der ja Kommunismus annimmt, aber diesen auch als mit der suebischen Heeresverfassung zusammenhängend erachtet.

[2]) Agrarhistorische Abhandlungen I, 84.

[3]) Somit trifft Caesars Bericht jedenfalls nur auf die Stämme zu, die wie die Sueben aus der Heimat verdrängt neues Landeigentum zu gewinnen suchten. Vgl. Waitz a. a. O. I, 105.

[4]) Deutsche Verfassungsgeschichte I, 101. Auch Pöhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus S. 7 Anm. 2 bezieht de bello Gallico VI, 22 auf den Anbau.

[5]) Dies zu Brunner a. a. O. I, 59 A. 8.

hat von einem Ackerland in ihm nach seiner Wahl bestimmter Quantität und Qualität seinen Nutzen. Schlüsse über die Art der Bewirtschaftung — ob Gemeinwirtschaft des ganzen Stammes?[1]) — machen zu wollen wäre ebenso müssige Spielerei.

Genug, der Bericht des Caesar enthält kein Wörtlein von dem Gesamtgrundeigentum irgend eines Verbandes und kein Wörtlein von einer etwaigen Gemeinwirtschaft dieses Verbandes, also kein Wörtlein von einer Markgenossenschaft. Gerade das, was die Anhänger der altgermanischen Markgenossenschaft so gern als deren Eigentümlichkeit bezeichnen, „Wechsel der Aecker unter den einzelnen Feldmarkgenossen", können wir aus dem Bericht des Caesar nicht entnehmen.

Wie dem nun auch sein mag, ob ihm „das Verfahren nicht ganz deutlich geworden sein mag" (Hanssen), ob er nur nach mangelhaft verstandenen Berichten geschildert hat (Waitz), wir bedürfen einer Ergänzung und Erläuterung seiner Darstellung. Diese Erläuterung Caesars finden wir in der Germania des Tacitus. Ich kann der Argumentation Rachfahls[2]) nicht beipflichten, der den Bericht des Tacitus eine oberflächliche Kompilation aus Caesar genannt und ihm den selbständigen Quellenwert abgesprochen hat. Mir erscheint es vielmehr eher angebracht, die Auffassung, die Brunner[3]) einer Einzelheit gegenüber gegeben hat (der Taciteische Bericht Germ. 12 über die Mitwirkung der Gerichtsgemeinde ist eine Ergänzung der Worte d. b. G. VI, 23), zu verallgemeinern. Die Darstellung des Tacitus widerspricht nicht der des Caesar und hat sie auch nicht bloss oberflächlich ausgeschrieben, sondern soll diese ausdrücklich ergänzen und erläutern.[4])

Caesars Bericht handelt nur von der jeweils ersten Okkupation des Bodens, nicht aber von den „längst eingerichteten Ackerfeldmarken". Da setzt nun Tacitus ein, indem er deutlich die erstmalige Besitzergreifung

---

[1]) Laveleye-Bücher, das Ureigentum 1879 S. 8. Waitz V. G. I, 104 sagte schon treffend: „Man soll das Zeugnis des Geschichtsschreibers nehmen ganz wie es lautet und sich nicht auf Analogieen berufen, die nur sehr teilweise zutreffen".

[2]) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III. F. 19, 185.

[3]) Deutsche Rechtsgeschichte I, 150 Anm. 32.

[4]) Marina, Romanentum und Germanenwelt weist S. 235 darauf hin, dass Caesar doch nur kurze Zeit in Germanien war — der längste der beiden Züge dauerte nur 18 Tage (d. b. G. IV, 19) — dass er aber immerhin manches durch glaubwürdige Gewährsleute wissen konnte.

von der späteren Bestellung und bei der späteren Bestellung die agri von den arva unterscheidet.

Wir lesen folgendes in Germania c. 26: Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant et superest ager. Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges imperatur.

Das übersetze ich also: Ackerland wird je nach der Zahl der Anbauer von diesen allen der Reihe nach in Beschlag genommen, und alsbald teilen diese es untereinander nach der Würdigung des Bodens[1]. Die Leichtigkeit der Teilung wird durch die Grösse der Feldfläche gewährleistet. Das Pflugland wechseln sie Jahr um Jahr, und es ist noch Ackerland übrig (das also nicht unter den Pflug genommen wird). Denn sie wetteifern nicht mit der Fruchtbarkeit und dem ansehnlichen Umfang des Bodens durch menschliche Arbeit in der Weise, dass sie Obstbäume pflanzten, Wiesen absonderten und Gärten bewässerten: allein Saatfrüchte muten sie dem Land zu.

Roscher wollte diese Worte entweder auf die Besitz- oder Bestellungsverhältnisse gedeutet wissen[2]. Meiner Ansicht nach ist beides geschildert. Bis arva sind die Besitzverhältnisse, alsdann die Bestellungsverhältnisse dargestellt. Dass das „arva per annos mutant et superest ager" sich „nur innerhalb des Besitzanteils eines jeden einzelnen vollzogen hat"[3], ergiebt sich einmal aus dem vorausgehenden „partiuntur" unmittelbar nach der Okkupation, dann aber aus dem weiter Gesagten über Obstbäume, Wiesen und Gärten.

Wo steckt nun die Markgenossenschaft? in „in universis"? Doch dabei steht gleich pro numero cultorum und partiuntur. Oder in

---

[1]) Gierke, Genossenschaftsrecht I, 63. Ed. Wolff, Tacitus Germania für den Schulgebrauch erklärt, Leipzig 1896 glaubt, dass dignatio nicht = aestimatio agrorum sein könne. Ueber die s. E. sprachliche Unmöglichkeit lässt sich streiten, sein zweiter Einwand aber, dass eine solche komplizierte Schätzung bei der damaligen geringen Entwickelung des germanischen Feldbaues unwahrscheinlich sei, ist meiner Meinung nach hinfällig. Denn das „secundum dignationem" scheint Wiedergabe des Caesarischen „quantum et quo loco visum est". So wie sich alle ansiedeln nach Germania 16: discreti ac diversi, ut fons, ut nemus placuit, so wählen sie auch das Ackerland „ut placuit".

[2]) Ansichten der Volkswirtschaft 1878, I, 212 f.

[3]) Hildebrand, Recht und Sitte S. 138.

„superest ager“, wie Weiske[1]), G. L. v. Maurer[2]), Gierke[3]), annehmen, indem sie darin die gemeine Mark, die Almende erkennen wollen? Doch das ist ebenfalls durch das partiuntur ausgeschlossen, wobei noch beachtet werden muss, wie Tacitus die Ausdrücke für die Individualwirtschaft häuft: partiuntur, mutant, separent — fast, als wollte er nachdrücklich gegen die Möglichkeit, aus Caesars Bericht eine Gemeinwirtschaft herauszulesen, Widerspruch erheben[4]).

Ich glaube nun, dass das natürlichste Verständnis der Stelle durch meine Uebersetzung am meisten gefördert wird.

Obwohl die Germanen das Pflugland Jahr um Jahr wechseln, ist noch Ackerland übrig, das als jungfräulicher Boden (ubertas et amplitudo), dem noch nichts anderes zugemutet wird als Saatfrüchte zu erzielen, auch ohne Pflugarbeit ergiebig ist. Das würde also meine Bemerkungen auf S. 30 meines Buches, dass die Erschöpfung jungfräulichen Bodens nicht so bald einzutreten pflegt, bestätigen, wofür ich übrigens hier auch noch eine Stelle der vita Columbani 21 anmerken will: „ubi et messium copiam novus ager locupletem dederat[5])“. Allein die Saat wird dem Boden auferlegt, nicht ausserdem noch ein Pflug (das imperatur würde auch für den letzteren passen), und mit ihm menschliche Arbeit. Tacitus bezeichnet ausdrücklich „hortos rigent“ als besondere menschliche Arbeitsleistung. Denn er weiss, dass zum Gartenbau in trockenen Gegenden eine reiche Bewässerung notwendig ist. Fast überall, wo Gartenbau zu finden ist, stösst man auch auf ein Kanalisationssystem. So hat auch Dr. Belck ein solches für die hängenden Gärten der Semiramis festgestellt[6]).

Für meine Ansicht, dass es möglich ist, auch ohne Pflugarbeit eine Ernte zu erzielen, spricht die auch heutzutage noch viel beobachtete

---

[1]) Die Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands 1836 S. 5.

[2]) Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung 1854 S. 6. 84. 92.

[3]) a. a. O. I, 64. 66. Vgl. Waitz, d. V G. I, 147.

[4]) Die Worte der Germania c. 31 „nulli domus aut ager aut aliqua cura“, die Tacitus von den chattischen Berufskriegern gebraucht, ergeben auch nach Schröder, Rechtsgeschichte[3] S. 53 A. 2 für alle übrigen Volksgenossen Privatwirtschaft. Vgl. Marina a. a. O. S. 234.

[5]) Mabillon, Acta Sanctorum ord. S. Bened. saec. II, 14.

[6]) Korrespondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie u. s. w. 30 nr. 11 u. 12 (1899) S. 149 f. Die Wechselbeziehungen zwischen Drainage und Bewässerung fasste Ed. Brückner einmal sehr schön dahin: „Kein Ackerbau ohne Wasser, aber auch kein Ackerbau bei zu viel Wasser“ (Geographische Zeitschrift von Hettner 1, 1895 I, 41).

Erscheinung der Notreife. Es kommt häufig beim Hafer [1]) vor, dass der Wind einen Teil der Körner aus den Rispen herausschleudert und dadurch eine vollständige Aussaat auf dem Boden liegt (Sautmaude nennt man diese plattdeutsch). Man erzielt also ohne Not eine Ernte, und man weiss auf dem Land, wenn mit einemmale der Acker grün wird: das macht die Frucht, die abgeschlagen worden ist.

Die Idee einer Bodengemeinschaft sucht Marina zu entkräften, indem er den Bericht über die servi aus Germania 25 heranzieht und betont, dass diese servi einen Teil der Ernte ihrem Herrn und nicht einer Gemeinschaft abgeben müssen und dass sie nach ausdrücklichem Zeugnis des Tacitus feste Wohnstätten hatten (suam quisque sedem, suos penates regit): da sei doch nicht anzunehmen, dass ihre Herren alljährlich Wohnung und Besitz gewechselt hätten [2]).

Aber auch ohne dieses: wie der Bericht des Caesar, so enthält auch der ihn erläuternde Bericht des Tacitus nichts von einem Gesamtgrundeigentum oder der Gemeinwirtschaft irgend eines Verbandes, also nichts von der sogenannten Markgenossenschaft. Auch hier bewährt sich der Ausspruch von Grimm [3]): „Nun ist es einleuchtend, dass dem Hirten an der Ganzheit des Landeigentums gelegen sein muss, dem Bauer an der Verteilung". Wenn aber auch der Ackerkommunismus der Germanen ein völliges Hirngespinst ist, so fragt sich nach diesen Erwägungen nur: giebt es bei den Germanen eine im Gesamteigentum irgend eines Verbandes stehende Weide, eine Almende?

Ich habe auf S. 73—76 meines Buches bestritten, dass sich eine Almende in der Urzeit vorfinde, und mich der Meinung Hildebrands angeschlossen, dass erst vom zwölften Jahrhundert ab der Ausdruck „Almend" in Urkunden auftaucht. Da Herr Stutz mir „glücklichste Unkenntnis des Quellenmaterials" vorwirft, so will ich ihn in Kürze etwas in die Kenntnis dieses Quellenmaterials einführen.

Lässt sich nach dem Quellenstand der Volksrechte irgend ein Zeugnis für das damalige Vorhandensein einer Almende als einer im Gesamteigentum eines Verbandes stehenden Weide entnehmen?

---

[1]) Hafer ist gerade eine der Feldfrüchte, die nach Plinius die Germanen bauen (s. meinen ersten Band S. 33).

[2]) G. Marina, Romanentum und Germanenwelt, Jena 1900 S. 233. 234.

[3]) Deutsche Rechtsaltertümer II, 7.

Zunächst habe ich mich da etwas mit Waitz auseinanderzusetzen, der aus der lex Salica sogar „Feldgemeinschaft" herauslesen will. Waitz stützt sich auf zwei Beweisgründe. Den einen entnimmt er aus dem „berühmten" tit. 45 de migrantibus der lex Salica. Dieser soll nach Waitz von der Genossenschaft der Dorfgenossen handeln und aussprechen, dass „ohne Zustimmung aller sich niemand in dem Dorfe niederlassen und Land in Anbau nehmen soll." Schröder hatte früher[1]) behauptet, dass es sich hier um Ueberlassung eines schon bestehenden Hofes an einen Fremden handle, nimmt aber jetzt auch das andere („Gründung einer neuen Ansiedlung in der Almende") aus tit. 45, ohne das erstere zu bestreiten[2]). Hier könnte man erwähnen, dass „villa" in der fränkischen Zeit immer nur = Gut, nie = Dorf ist. Fustel de Coulanges[3]) sagt: „dans la langue latine du V. siècle „villa" ne signifiait pas un village, il signifiait un domaine" und Ludwig Wilser[4]) wies darauf hin, dass ah. wila, wilare, gallisch-lateinisch villa ist, „die Aehnlichkeit beruht wie bei vicus = wik, burum = büren auf Urverwandtschaft, nicht Entlehnung". Hildebrand verwies auf lex Salica 14,6: si quis villam alienam adsallierit und 42,5: si quis villam alienam expugnaverit und darauf, dass die lex Salica emendata und das Capitulare Ludov. 819 § 9² den Titel „de migrantibus" wiedergeben „de eo, qui villam alterius occupaverit", und führte gegen Maurer, Gierke, Lamprecht und Schröder, nach deren Meinung die Karolingerzeit den tit. 45 nicht mehr verstanden hätte, die Aeusserung von Fustel de Coulanges[5]) an: „votre théorie a besoin d'un texte qui mentionne une communauté de village, et vous introduisez cette communauté dans un texte, où elle n'est pas".

Von „Feldgemeinschaft" oder „Landgemeinschaft" ist in tit. 45 keine Spur vorhanden.

Waitz stützte aber seine These noch durch einen zweiten Beweisgrund, jenes berüchtigte argumentum ex silentio. Dieses stammt von

---

[1]) Die Franken und ihr Recht 1881 S. 57.

[2]) Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte³ S. 205 u. 206 A. 39. Mit Waitz stimmt auch Dahn überein, Könige VII, 2. 1894 S. 4 gegen Schröder.

[3]) Nouvelles recherches 1891 p. 341 vgl. Hildebrand a. a. O. S. 159. 160.

[4]) Korrespondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie u. s. w. 1899, 30, 140.

[5]) Revue des questions historiques 1889 p. 388. Vgl. auch Ross, Studies in the early history of institutions, Cambridge 1880 I, 9.

Bethmann-Hollweg[1]) und lautet dahin, dass die Einzelnen nur ein beschränktes Recht an Grund und Boden gehabt hätten, ergäbe sich daraus, dass in der Lex Salica ein Rechtsstreit über Grundeigentum gar nicht vorkomme, dessen Verhältnisse fest geordnet und gebunden waren. Dieses Argument erledigt sich wie die meisten argumenta ex silentio von selbst.

Beachtenswerter erscheint mir Schröders Hinweis: Der Gedanke der Feldgemeinschaft beherrsche die lex Salica, weil Immobiliarexekutionen ihr fremd waren und Rechtsgeschäfte über Liegenschaften nur beim Verfahren der chrenecruda und beim adfatimus vorkamen[2]). Ich habe über ersteres Verfahren in meinem Buche S. 86 f. (wo ich nach Herrn Stutz „gescheitert" bin) und über beide Verfahren oben S. 24 f. und 33 f. gehandelt. Allein die erwähnten Mängel und anderseits die beiden angezogenen Verfahren sind doch nur Beweise, dass das Grundeigentum zu Gunsten des nächsten Erben gebunden ist, in einem System, das sich dem Familienfideikommiss nähert (S. 89 meines Buches). Wer aber wollte bei Majoraten oder kommissarisch festgelegten Gütern der Gegenwart Spuren von „Feldgemeinschaft" oder „Landgemeinschaft" vorfinden, wo doch gerade die Konservierung des Grundbesitzes in einer Hand die anderen Familienglieder beschränken und beeinträchtigen muss! Gerade das Erbrecht, wie es die lex Salica in tit. 59,5 beim Grundeigentum zu Gunsten des virilis sexus feststellt und wie es das Edikt Chilperichs noch einmal zu Gunsten aller Blutsverwandten normiert, nach deren aller Aussterben erst die Gemeindegenossen erben dürfen, zeigt mit unzweideutiger Deutlichkeit, dass Privateigentum an Immobilien bestand, und von Feldgemeinschaft keine Spur sich auffinden lässt.

Die Einzelnen verfügen vielmehr nach von Inama-Sternegg in der lex Salica „ganz nach Art der Eigentümer über Haus, Hof und Garten, Feld und Ernte, ja selbst über Wiesen und Wälder[3])", so dass „Sonder-

---

[1]) Der germanisch-romanische Civilprozess im Mittelalter I, 488.

[2]) Lehrbuch 3. Auflage S. 205. Wenn Schröder, Franken S. 49 ff. die Feldgemeinschaft als besonders charakteristisch für die Salfranken erklärt, so geht er schon Waitz a. a. O. II, 1 S. 92 zu weit, der auch Meitzens Anschauung, die Feldgemeinschaft sei von den Herminonen ausgegangen (Conrads Jahrbücher 36, 40), bekämpft.

[3]) L. Sal. 27, 11; 34, 4; 27, 6; 27, 8; 27, 24; 9, 1; 9, 4; 9, 7; 27, 10; 27, 18; 9, 8; 34, 2. v. Inama-Sternegg, deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 97. 98. S. auch Marina a. a. O. S. 238 Anm. 1.

eigentum an Grund und Boden bei den salischen Franken nicht bezweifelt werden kann [1])".

Nun aber zur Almende, zum Gesamteigentum der Markgenossen an Weide und Trift! —

Der Ausdruck Almende selber kommt nicht in den Volksrechten vor, er gehört erst dem zwölften Jahrhundert an, wie ich schon in meinem Buche bemerkte und wie Herr Stutz aus den Citaten bei Grimm, deutsche Rechtsaltertümer II, 11, ersehen kann. Grimm erscheint es „sonderbar", dass sich erst aus dem Mittelalter Belege finden.

In der lex Baiwariorum steht nun XII,6: quotiens de conmarcanis contentio nascitur, XVII,2: ille homo, qui hoc testificare voluerit, conmarcanus eius debet esse, XXII,11: nullus de alterius silva, quamvis prius inveniat, aves tollere praesumat, nisi eius conmarcanus fuerit, quem calasneo dicimus.

„Marka" bezeichnet nach Grimm [2]) „örtliche Abgrenzung, ohne notwendig den Begriff von gemeinschaftlichem Grund und Boden zu enthalten". — „Der Name ist nicht in allen deutschen Gegenden gangbar". „Natürlichste älteste Grenze war der Wald. Zwischen den Wäldern auf dem Gefilde siedelten Leute an. Darum nähert sich der Ausdruck marca von selbst dem Begriffe silva". „Es ist schwer, die Einrichtung der alten Markvereine zu schildern; unsere Gesetze enthalten nur sparsame Andeutungen. Zu dieser Armut der Quellen tritt geographische Unsicherheit" (Grimm II, 15).

Waitz hat nun schon gemeint, dass bei den conmarcani der lex Baiwariorum „mitunter der bloss lokale Begriff von Grenznachbarn völlig ausreichend sei"; auch scheint ihm in lex Baiw. XXII, 11 der

[1]) Nach Schröder, Lehrbuch [3] S. 203—205 ist zwar das Kulturland nach den meisten Volksrechten bereits volles Privateigentum, aber es haben sich gewisse Reste der alten Feldgemeinschaft „noch bis in die Gegenwart erhalten". Von diesen Resten „in der Gegenwart" kann ich nach meiner ganzen Art die Dinge zu betrachten absehen; was die Volksrechte anlangt, so sind die Stellen der lex Salica bereits oben besprochen und so erledigt sich auch c. 9. des ersten Kapitulars zur lex Salica, das übrigens Brunner, Rechtsgeschichte I, 195 schon anders erklärt als Schröder. Und wenn man aus Lex Alam. 81 über Flurgrenzenstreit zweier Dörfer die Feldgemeinschaft herauslesen will, weil der Grenzprozess sich ausschliesslich zwischen den beiden Gemeinden bewegt, so mag man es thun. Man wird dann aber bei allen Grenzstreitigkeiten späterer Zeiten zwischen 2 Territorien oder zwischen 2 Stadtgemeinden Ueberreste alter Landgemeinschaft vorfinden können.

[2]) Deutsche Rechtsaltertümer II, 8.

Sinn zu sein, dass der conmarcanus in der silva des anderen, nicht in einem gemeinschaftlichen Walde das erwähnte Recht hatte [1])". Brunner dagegen glaubte [2]), dass an diesen Stellen der Zusammenhang nur die Beziehung zur gemeinen Mark offen lasse. Meiner Meinung nach heisst conmarcani an allen diesen Stellen nichts anderes als eben „Grenznachbarn".

Dass es schon in frühester Zeit verteiltes Waldeigentum gegeben hat, beweisen nach Grimm [3]) „zahllose Urkunden, worin Wälder veräussert werden".

Vergleiche dazu: lex Visig. VIII, 4, 27: silvae dominus, VIII, 2, 2: silvam alienam, VIII, 3,8, 5,1: de silva sua, lex Baiw. XXII, 11: alterius silva. Lex Sal. 27, 18: si quis ligna aliena in silva aliena furaverit [4]).

Nach Waitz [5]) gehört ja allerdings mitunter der Wald dem Einzelnen, aber in anderen Fällen ist dieser gemeinschaftlich. Er führt indes nur einen Fall an: lex Salica XXVII, 19: „Hier ist die Rede davon, dass jemand einen Baum, der über ein Jahr lang von jemandem zum Schlagen bezeichnet war, straflos für sich nehmen darf. Dies setzt voraus, dass an sich beide ein Recht an dem Holz haben."

Ich sollte meinen, diese Voraussetzung ist schon durch die Thatsache widerlegt, dass jemand einen Baum zum Schlagen bezeichnet. Dann ist er eben sein Privateigentum.

Wenn nun schliesslich die Lex Ribuaria 76 schreibt: in silva communi seu regis, eine Stelle an der es fraglich ist, ob das seu disjunktiv gemeint ist [6]), weil seu schon frühzeitig seine disjunktive Bedeutung eingebüsst und gleich der Kopulativpartikel et gebraucht wird [7]), wenn die lex

---

[1]) Deutsche Verfassungsgeschichte II, 1 S. 390 u. Anm. 4. Auch die Urkunde aus Oberyssel, die Ernst Mayer Verfassungsgeschichte I, 412 zu den wichtigsten verfassungsgeschichtlichen Nachrichten rechnet und die in der That beweist, dass es damals in einem Grenzgebiet Frankens, Frieslands und Sachsens 100 an der Waldmark Berechtigte in einer Hundertschaft gab, ist vom Jahre 1133!

[2]) Deutsche Rechtsgeschichte I, 196 A. 9.

[3]) Deutsche Rechtsaltertümer II, 16.

[4]) Dass dabei mit Schröder, Forschungen XIX, 145 an den einer fremden Gemeinde gehörigen Wald zu denken sei, widerlegt v. Inama-Sternegg, deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 97 Anm. 4.

[5]) Deutsche Verfassungsgeschichte II, S. 92 Anm. 1.

[6]) So Schröder, Rechtsgeschichte [3] S. 207 A. 40, dem silva communis = Almende erscheint.

[7]) Vgl. Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode 1894. S. 451.

Burgundionum 13 eine silva communis kennt, wenn das Caroli breviarium „silvam communem" hat [1]) oder wenn die vita Galli c. 13 die von mir auf S. 75 meines Buches citierten Worte „colles communes" enthält (eine der frühesten Stellen!) oder wenn nach Brunner [2]) die Quellen noch so häufig sprechen sollten vom saltus communis und von den pascua communia — — was wollen diese Ausdrücke denn anders umschreiben als die Anschauung, Wild, Weide, Wasser und Wald seien frei und daher allen gemeinsam wie Sonnenschein und Regen? eine Anschauung, die bekanntlich in den zwölf Artikeln des Bauernkrieges wiederkehrt und in der theoretischen Nationalökonomie zur Bildung des Begriffs „freie Güter" geführt hat, d. h. solcher Dinge, welche die Natur uns in verhältnismässig grosser Menge bietet [3]).

Ein Wald, der nicht in Privateigentum übergegangen ist (indivisa: lex Visigoth. X, 1,9), braucht doch deshalb noch nicht Eigentum irgend eines Verbandes zu sein [4]). Gerade die später oft zu konstatierende Einrichtung, dass mehrere Gemeinden eine Wald- und Weidefläche gemeinsam besitzen, zeigt uns, dass durchaus nicht das Nutzungsrecht Einzelner an einem Stück Land notwendigerweise das Eigentumsrecht eines die Einzelnen umschliessenden Verbandes zur Voraussetzung hat. Ernst Mayers Gleichung „Gemeinde, d. h. Almende [5])" wird nach von Below [6]) eben durch diese Gemeinsamkeit einer Almende für mehrere Gemeinden widerlegt.

Thatsächlich steht denn auch meine Auffassung, die in dem Satz von Hildebrand gipfelt, dass die alte deutsche Markgenossenschaft mehr in der Phantasie als in der Wirklichkeit bestehe, keineswegs so vereinzelt da, wie Herr Stutz den Lesern der deutschen Litteraturzeitung glaubhaft machen will.

Fustel de Coulanges hat Nouvelles Recherches 1891 p. 319 ff. die Existenz der gemeinen Mark für die fränkische Zeit vollständig

---

[1]) M. G. Capitularia I, 253.

[2]) Deutsche Rechtsgeschichte I, 196 Anm. 9.

[3]) So Julius Lehr, Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften v. Kuno Frankenstein I, 1) 1893 S. 151.

[4]) Gegen Brunner a. a. O. I, 61.

[5]) Ernst Mayer, Zoll, Kaufmannschaft u. s. w. S. 435 f.

[6]) Recension dieser Schrift von G. v. Below, Göttingische gelehrte Anzeigen 1895 nr. 3. S. 228 Anm. 3 und: der Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 23.

bestritten. Er sagt 1889 in der Revue des questions historiques p. 357: „que la mark fût un territoire commun, c'est ce qui ne se trouve dans aucune des législations germaniques“ und p. 364: „aussi Maurer ne peut-il fournir aucun exemple — d'un seul village possédant la terre en commun, ni d'une seule association de mark. Pas un exemple de cela ni dans les codes de lois, ni dans les chartes, ni dans les formules d'actes“.

Auch Waitz und Brunner selbst haben offenbar nach dem, was oben mitgeteilt wurde, sich nicht ganz sicher bei der Annahme einer altgermanischen Markgenossenschaft gefühlt. Heusler betonte [1]), „dass diese ursprünglichen Dorf- und Markgenossenschaften eine rein privatrechtliche Existenz haben“, und bestritt an anderer Stelle [2]) einer von Schröder und Lörsch so genannten „Rodungsgenossenschaft“ den Charakter der Markgenossenschaft und wollte in ihr vielmehr eine Ganerb- oder Gemeinderschaft sehen. Selbst Gierke [3]) giebt einmal zu: „Nicht nur bei den Franken, auch bei den übrigen germanischen Stämmen schweigen die ältesten Gesetze so gut wie völlig von den Rechtsverhältnissen der Bauernhöfe und Allmenden“. Und von Inama-Sternegg sagt [4]): „Ueber das Verbleiben eines ungeteilten Gemeinlandes und Gemeinwirtschaft finden sich keine Spuren“ und [5]) „in der freien Markgenossenschaft fehlten sowohl die organisatorischen Einrichtungen wie das Verständnis für gemeinwirtschaftliche Aufgaben und Leistungen“ und „die wichtigsten Lebensäusserungen dieser markgenössischen Autonomie, welche in den Weistümern oder Dorfbeliebungen niedergelegt sind, nehmen ihren Anfang doch erst im 12. Jahrhundert“. Dass die ganze Frage kontrovers ist, hätten Herrn Stutz wenigstens die Verhandlungen des fünften deutschen Historikertages in Nürnberg 1898 zeigen können [6]).

Auch v. Miaskowski bemerkte [7]), dass zu einer Zeit, wo die Landbevölkerung der Schweiz nicht zahlreich war und solange noch ausreichende Wald- und Weidestrecken vorhanden waren, noch kein

---

1) Institutionen des deutschen Privatrechts 1885 I, 266.
2) a. a. O. I, 270.
3) Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1875, XII, 462.
4) Untersuchungen über das Hofsystem S. 38.
5) Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 406, II, 213.
6) Bericht über die fünfte Versammlung deutscher Historiker 1898 S. 40—47.
7) Die schweizerische Allmend. Leipzig 1879 S. 86.

Bedürfnis nach einer rechtlichen Fixierung derjenigen Personen vorlag, welchen allein die Berechtigung der Almende-Nutzung zustand, und dass der ursprüngliche Zustand sich dadurch charakterisiert, dass alle Ansässigen Anteil an der gemeinen Mark hatten, aber nicht nach bestimmten Regeln, sondern jeder nach seinem Bedürfnis.

Es sind interessante und höchst wichtige Fragen, die ich bei meiner weiteren Darstellung im zweiten Bande meines Buches zu entwickeln haben werde: wie ist aus dem ursprünglichen Nutzungsrechte der einzelnen Ansässigen ein Eigentumsrecht der Landgemeinde erwachsen, wie sind namentlich die mehrere Gemeinden umfassenden späteren grossen Markgenossenschaften und deren Besitzrechte entstanden und endlich: welchen Einfluss hat die Ausbildung der Grundherrschaft auf alle diese Verhältnisse ausgeübt?[1])

Meines Dafürhaltens wird durch eine solche entwickelungsgeschichtliche Betrachtung dieser Dinge ein anschaulicheres Bild von den Wirtschaftsverhältnissen des deutschen Mittelalters gewonnen werden können als durch die Querschnittsbetrachtung, die doch mehr oder minder mit einer nie gewesenen Stabilität historischer Verhältnisse operiert und deren Kausalität unberücksichtigt lässt.

Aber alle diese Betrachtungen und Erwägungen über die altgermanische Markgenossenschaft, die auch in rechtsgeschichtlichen Forschungen immer wieder emporgetaucht sind, hinderten Herrn Stutz nicht, den Lesern der deutschen Litteraturzeitung die Behauptung, dass die Polemik wider die Existenz einer altgermanischen Markgenossenschaft auf Unkenntnis des Quellenmaterials beruhe, wieder „vorzusetzen". Die neueren Versuche, ein Hauptproblem der altgermanischen Wirtschaftsgeschichte zu lösen, sind für den Apologeten Brunners und Schröders einfach nicht vorhanden. Das Problem selbst hat er nie in den Bereich seines Nachdenkens gezogen, weil ja die ihm bekannte Litteratur der Rechtsgeschichte diesem nur in einigen Anmerkungen Raum gegönnt hat und Herr Stutz nur in einem Buch, das er in einer Besprechung „würdigen" will, die Anmerkungen liest. Fürwahr, auf den Schützen springt der Pfeil zurück: seine Polemik wider die Hypothese von der Nichtexistenz der altgermanischen Markgenossenschaft wird Herrn Stutz

[1]) Ich will hier noch keine Beantwortung dieser Fragen geben, weil sonst ja Herr Stutz Gelegenheit finden könnte, seine hämische Bemerkung von den zu erwartenden „überraschenden Aufschlüssen" zu wiederholen.

durch die „glücklichste Unkenntnis" des Quellenmaterials und der Litteratur der Rechtsgeschichte „wesentlich erleichtert". Aber trotzdem findet er den Mut, in einer Kritik des dekadenten Jahrhunderts eine Sprache anzuwenden, die nur den anzuwandeln pflegt, der keine Waffen zu einem ehrlichen Kampfe in seiner Rüstkammer besitzt. Doch Herr Ulrich Stutz in Freiburg i. Br. ist bekanntlich jener Mensch, den Goethe ausnahm, als er dem Herrn die Worte lieh: „Es irrt der Mensch, solang er strebt". Ob auch diese Ausnahme die Regel bestätigt? und ob auch Herr Stutz gleich Mephisto mit Beschämung diese Erkenntnis einst bekennen muss? Man vergleiche Goethes „Prolog im Himmel" mit der Kritik in Nr. 24 der deutschen Litteraturzeitung vom 9. Juni 1900! Danach wird Herr Stutz noch manchen Irrweg einschlagen müssen, bis zur Erkenntnis und zum Bekenntnis!

Namentlich die Ausführungen auf Sp. 1583 bestärken mich in dieser Vermutung. Wiederum ruft hier der dekadente Kritiker: „Dabei ist das eigentlich Wirtschaftsgeschichtliche und Nationalökonomische an dem Buch kein bisschen besser. Man vergleiche die langatmigen und doch meist unzutreffenden Ausführungen über die Gründe des Uebergangs zum Ackerbau und die Stellung der Germanen zu ihm."

Die Meinung, die ich und mit mir jeder vorurteilsfreie Leser über eine solche Unart, unerhörte und unbegründete Vorwürfe zu beweisen, sich bilden wird, dränge ich wieder zurück. Sie würde in den Ohren desjenigen, der schmäht, ohne zu beweisen, kein liebliches Geräusch bilden.

Die Rede des Cerialis.

„Besser — so fährt er fort — als Goethes »zerlumpter Rhapsode« (S. 36) und die daran geknüpften Gedanken über Utopieen hätte den Verfasser über die Denkweise der Germanen z. B. die Rede aufklären können, welche Tacitus Hist. IV, 73 den Cerialis halten lässt. Sie trifft den Nagel auf den Kopf und lehrt, dass es den nach Land begehrenden Germanen nicht um mehr Gelegenheit zur Arbeit, sondern im Gegenteil um müheloseren Nahrungserwerb zu thun war." — —

Auch das ist wieder ein für Herrn Stutz recht bezeichnender Satz. Ich bitte meine Ausführungen auf Seite 35 bis 38 nachzulesen. Ich habe ja gar nicht Goethes Rhapsoden als Beweiszeugen für die Denkweise der Germanen angerufen, sondern — — die germanische Sage vom Weltuntergang. Aus dieser, sagte ich, könne man zweierlei entnehmen: entweder liesse sich daraus auf eine Bequemlichkeit der Germanen in der Ackerwirtschaft schliessen, weil das zukünftige Welten-

reich dem Acker ohne Saat eine Ernte bescheren wird. Oder aber zweitens: im Zusammenhang mit der aus allen Utopieen (und so auch aus der Goetheschen Schilderung) hervorgehenden Wahrnehmung, dass das als hoffenswerter Idealzustand erscheint, was in der Gegenwart am wenigsten vorhanden ist, lässt sich gerade der entgegengesetzte Schluss gewinnen: der Ackerbau hat bei den Germanen keine untergeordnete Rolle gespielt, er ist eine der hauptsächlichsten Grundlagen germanischen Lebens gewesen, er hat so gewaltig das ganze Wirtschaftsleben beherrscht, dass man ihn als Druck empfand, der in einer dereinst kommenden Weltwende beseitigt sein sollte!

Nun aber zu dem Argument des Herrn Stutz selber, zur Rede des Cerialis. Die Worte bei Tacitus, Hist. IV, 73 lauten: „eadem semper causa Germanis transcendendi in Gallias libido atque avaritia et mutandae sedis amor, ut relictis paludibus et solitudinibus suis fecundissimum hoc solum vosque ipsos possiderent."

Ich war in der That starr, als ich diesen Beweisgrund des Herrn Stutz vernahm. Q. Petilius Cerialis, der im Jahre 69 zum Oberbefehlshaber gegen die Bataver ernannte Verwandte des Vespasian, spricht zur Anfeuerung zweier gallischen Volksstämme, der Trevirer und Lingonen, jene erwähnten Sätze aus, die bestimmt sind, die Zuhörer zur Wut zu entflammen und die Gegner schlecht zu machen. Und das soll uns aufklären über die Denkweise der Germanen!!

Wir sind in der Geschichtsforschung seit Niebuhr und Ranke gewöhnt, das Urteil über die Zuverlässigkeit des Gewährsmannes in den Mittelpunkt unserer Kritik zu stellen. „Es ist ein merkwürdiges Zeichen für die Schwerfälligkeit des menschlichen Geistes" — so schrieb Ernst Bernheim [1]) — „dass ein so einfacher tagtäglich angewandter Grundsatz Jahrhunderte gebraucht hat, um Anwendung auf die Wissenschaft zu finden." Nun, Herr Stutz hat keine blasse Ahnung von diesem unscheinbaren und doch so fundamentalen Forschungsgrundsatz, dem A und O historischer Quellenkritik, wenn er den Kriegsruf des germanenfeindlichen Cerialis als Gewähr für die Denkweise der Germanen „so übel anzuwenden" wagt. Das wäre ja gerade so, wie wenn man das, was Herr Stutz mir in seiner Besprechung vorwirft, als Gewähr für meine Denkweise nehmen wollte. Ich meine, schon die Festlegung

[1]) Lehrbuch der historischen Methode, 1894 S. 390.

dieser Thatsache allein enthebt Herrn Stutz der Hoffnung, in dem Kreis der Geschichtsforscher als einer ihresgleichen gelten zu wollen.

Dieser Kritiker, der „in glücklichster Unkenntnis" einer unserer schlichtesten Forschungsmaximen dahinlebt, hat denn auch natürlich nicht im entferntesten „geahnt", worauf es mir bei der Darstellung meines ersten Kapitels letztlich angekommen ist. Davon später.

Jetzt noch kurz zu den Ausstellungen, die er gegen die beiden letzten Kapitel meines Buches erhoben hat.

Irentum und Eigenkirchenwesen.

Wieder besteigt Herr Stutz den Katheder und lässt sich also vernehmen: „Das vierte Kapitel (soll heissen: dritte) steht durchaus auf der Höhe der vorangegangen. S. verfällt in ihm in den doch heute noch weniger als früher entschuldbaren Fehler, alles, was der römischen Kirchenorganisation nicht entspricht, für irisch zu halten. Und doch lehrt ein Vergleich der auf die vorbonifazianische Kirche Deutschlands bezüglichen Nachrichten mit den Quellen des irischen Kirchenrechtes einerseits und dem Material, das uns für die übrigen germanischen Stämme zu Gebote steht, anderseits mit Sicherheit, dass jene Sonderbildungen (das Sondertum mancher Kleriker S. 277, und die Herrschaft von Klöstern über zahlreiche abhängige Landkirchen) in dieser Gestalt und in diesen Gegenden nicht irischen, sondern vielmehr germanischen Ursprungs sind, indem sie dem Eigenkirchenwesen entsprangen. Dies gegen die Tendenz und das Ergebnis des Kapitels." — —

Herr Stutz will mich also von vornherein verdächtigen als einen, der noch in der alten Ebrardschen Grundanschauung drin stecke. Hätte er den Eingang meines dritten Kapitels gelesen, so würde er gesehen haben, wie ich ausdrücklich vor diesen Anschauungen warnte. Ich führte aus, dass besonders Loening Ebrards Art der Quellenbehandlung, der gegenüber schon Friedrich und Wattenbach Vorsicht empfahlen, in besonders treffender Weise ins Licht gestellt hat, dass aber Hauck durch seine glänzende Darstellung den Weg zu einer Ebrard in Einzelheiten gerecht werdenden Auffassung gebahnt hat und dass neben ihm Forscher wie J. H. Todd, H. Bradshaw, Wasserschleben, Loofs, v. Pflugk-Harttung und Walter Schultze den Boden für eine Weiterarbeit der Wirtschaftsgeschichte bereitet haben.

Nun habe ich die Quellen des irischen Kirchenrechts herangezogen (diesen Rat braucht mir nicht erst Herr Stutz zu geben) und darüber auf Seite 179 bis 195 ausführlich gehandelt. Namentlich kam es mir

dabei darauf an, auf Beziehungen zwichen dem irischen und orientalischen Mönchstum hinzuweisen, die eigenartige irische Klosterverfassung zu betonen und die eigentümliche Wirtschaftspraxis, die diese in Fragen, die mit der Vermehrung des kirchlichen Besitzstandes in Verbindung standen, befolgte, darzulegen (hier: Zinsfragen, Armenpflege und Testate an die Kirche). Ich untersuchte dann die Motive, die die Iren nach dem Kontinent getrieben haben (urmönchische Askese, Wachstum der Bevölkerung, politische Konstellation in Britannien), verfolgte die Wirksamkeit der einzelnen Missionsboten (Kolumba, Gallus, Fridolin, Trudpert, Kyllena, Rupert, Emmeran und Korbinian) und betrachtete die Kulturmittelpunkte, die sie im westlichen und südlichen Deutschland geschaffen haben. „Was sie geprägt haben an Kirchentum auf deutschem Boden, das trägt, erkennbar in Stärke und Schwäche, den Stempel irischen Wesens" (S. 232). Nur bei der Anwendung ihrer Einrichtungen ohne feste Form und Bestimmtheit war es möglich, das germanische Volkstum zum Träger einer höher gerichteten Wirtschaftsordnung zu erheben. Die irische Kirche spielt hier dieselbe Mittlerrolle im Abendland, wie im Orient die fränkische Kultur, ohne sie hätte sich aus dem Zusammenstoss von Christentum und Germanentum wohl der Glaubenskrieg, niemals aber eine neue eigenartige Kultur entwickelt."

Habe ich etwa mit diesen Ausführungen „alles, was der römischen Kirchenorganisation nicht entsprach, für irisch gehalten"? Habe ich nicht vielmehr bei alledem mit ganzem Nachdruck immer und immer wieder betont, dass die irische Kirche der germanischen Eigenart in Wirtschaftsleben und Kultur Rechnung getragen und damit die Kirche erst bei den Germanen eingebürgert hat, „das Kirchentum, das sie auf deutschem Boden geprägt haben, trägt den Stempel ihres Wesens." Aber das Metall der Münze selber, um in diesem Bilde zu bleiben, das ist germanisch. Dass die Iren, ihre Landsleute oder die in ihren Klöstern erwachsenen Priester aber auch weiterhin dem durch die Angelsachsen vermittelten römischen Kirchentum gegenüber nachdrücklich dieses aus germanischer Eigenart durch irische Einwirkung geprägte Kirchentum verteidigt haben, zeigte ich im vierten Kapitel. Mit klaren Worten verlangte i. J. 739 Gregor III. in einem Schreiben an die süddeutschen Bischöfe, dass sie „die Stammesgebräuche und Lehren der ins Land kommenden Briten verleugnen, hindern und verwerfen sollten". Weiter blicke man dort auf die irischen Abtbischöfe Vivilo

in Passau, Wicterp in Regensburg, Flobargis in Salzburg, die Iren Virgil und Dobdagrek im dortigen St. Peterskloster, die eben diese Stammesgebräuche verteidigt haben gegen Bonifatius und das römische Kirchentum.

Ausdrücklich hob ich auf S. 234 hervor, dass die heimische Kirchenorganisation der Iren viel verwandte Züge mit der germanischen weltlichen Ordnung aufwies und dass darin die Einwirkungen ihre Erklärung finden, nur dass ich nicht den unhistorischen Satz aufstellte: die irische Kirchenorganisation auf deutschem Boden ist aus der germanischen Wirtschaftsordnung hervorgewachsen, das hiesse doch ein post hoc in ein propter hoc verwandeln. Genug: Herr Stutz hat mich wieder einmal nicht verstehen wollen. Wo er behauptet, suche ich zu erklären. Im Gegensatz zu der in meiner Vorrede gerügten und von ihm wieder ganz verfochtenen „dogmatischen Betrachtungsweise" steht meine genetische Auffassung der Dinge, und wie seine Auffassung heillos in die Brüche geht, das sieht man nirgends deutlicher als bei seinen Einwänden gegen mein drittes Kapitel. Herr Stutz wirft mir sein Schlagwort „germanisches Eigenkirchenwesen" ins Gesicht. Zu seinem gewiss nicht geringen Aerger habe ich von diesem Schlagwort in meinem ersten Band keine Notiz genommen. Und warum? weil es das Werden der Kirche in Deutschland auch nicht im geringsten zu erklären vermag.

Ich will nicht davon reden, dass der Satz, jene Sonderbildungen entspringen dem Eigenkirchenwesen, unhistorisch von Grund aus ist. Auch wenn wir nicht auf David Humes Darlegung, dass wir den Kausalzusammenhang zwischen zwei Dingen nicht erkennen, sondern nur vermuten können (Enquiry concerning human understanding. c. 4), zurückgreifen wollen, so ist es durchaus unrichtig, historische Erscheinungen aus einer einzigen Ursache abzuleiten. Das ist Konstruktion, aber keine Geschichte.

Ich will zweitens nicht davon reden, dass der Ausdruck „germanisches Eigenkirchenwesen" schon an und für sich schief und irrführend ist. Die Germanen haben doch kein Christentum, keine Kirche von Anfang an gehabt. Das Kirchenwesen haben ihnen doch erst die Iren gebracht.

Denn wenn auch bekanntlich schon Arnobius sagt, es hätte ums Jahr 304 unter den Alamannen Christen gegeben, und wenn auch in

den später zu Deutschland gehörigen Landesteilen Christen in römischer Zeit gelebt haben, so ist doch von einer Kirchenorganisation derselben nichts bekannt. Der durch Hieronymus für Mainz bezeugte Bestand von Christengemeinden lässt nicht zu, ein Bistum dort anzunehmen. Ebenso sind Bischöfe von Worms, Speier, Strassburg, Augst, die nur in den Akten des Kölner Konzils von 346 auftreten, nicht zu erweisen, weil die Echtheit dieser Akten nicht erwiesen ist. Auch die Existenz eines Bischofs in Augsburg zur diokletianischen Zeit ist zweifelhaft[1]). Historisch sicher erwiesen sind nach Loening nur Bischöfe in folgenden Städten: Trier, Metz, Toul, Verdun (Belgica I), Köln und Tongern (Germania II), Chur (Raetia I), Pettau (Noricum).

Es ist nun bei diesen an sich schon höchst wenig feststehenden Dingen und bei der mannigfaltigen Bevölkerung jener Landesteile höchst fraglich, ob hier germanische Elemente ein etwa in der Bildung begriffenes Kirchentum beeinflusst haben, es ist im Gegenteil viel eher wahrscheinlich, dass römische Kirchensatzung dieses in römischen Provinzialstädten vorhandene Christentum beeinflusst hat.

Doch von diesen Zeiten redet auch Herr Stutz noch nicht in seiner 1894 gehaltenen Antrittsvorlesung[2]). Mit dem Eintritt der Germanen in die Kirche erst erhält nach ihm die bischöfliche Macht einen gefährlichen Gegner in der germanischen Grundherrschaft. Der Grundherr, auf dessen Gebiet eine Kirche errichtet ist, gilt nach germanischer Auffassung als Rechtssubjekt des selbständigen Vermögenskreises dieser einzelnen Kirche. Diese Eigenkirche geht auf das Priestertum des germanischen Hausvaters zurück, das allerdings später verschwand und durch das Eigenkirchenrecht ersetzt wurde, und sie ist eine gemeingermanische Institution: Die Sueven in Spanien, die Westgoten und die Burgunden haben sie gehabt (S. 18). Freilich ging sie dann allen diesen Stämmen bald wieder verloren, während sie die Langobarden behaupteten. Die Franken und die übrigen deutschen Stämme aber hielten an ihr fest. Besonders seit dem siebenten Jahrhundert macht sich in der fränkischen Kirche die neue Errungenschaft (!) bemerkbar. Das Gebot des concilium Germanicum und des seine Beschlüsse

[1]) Diese Notizen nach Loening, Kirchenrecht I, 19 gegen Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands I, 313 (Mainz), I, 277—300 Worms, Speier, Strassburg, Augst), I, 186—199. 336. 430 (Augsburg).

[2]) Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts S. 14.

bestätigenden Kapitulars von 742: „jeder Priester innerhalb der Diözese soll seinem Bischof unterthan sein" ist vom Standpunkt des alten Kirchenrechts aus vollkommen unbegreiflich und nur mit Berücksichtigung der Umwälzungen, die das Eigenkirchenwesen in der kirchlichen Ordnung angerichtet hatte, verständlich.

Schon wenn man diese Sätze ruhig überliest, erkennt man, dass sich der, der sie schrieb, über sie selbst nicht klar gewesen ist. Da ist die Eigenkirche einmal ursprünglich germanisch, dann geht sie wieder verloren, während sie doch der Germane ins Christentum mit hinüber nahm, ein andermal halten die deutschen Stämme an ihr fest, während sie doch wieder eine neue Errungenschaft für diese ist. Ich will nicht davon reden, dass die Schlüsse aus den Rechtsgewohnheiten, die aus den Staatengründungen germanischer Häuptlinge auf römischem Boden erwachsen sind, höchst problematischer Art sind. Ich will auch nicht fragen, ob Augustin, als er contra Faustum 21 ausführte, dass alle Altäre, auch wenn sie eines Heiligen Namen tragen, einzig der Ehre Gottes geweiht seien, gegen die „germanische" Eigenkirche Front machen wollte. Meines Wissens ist ferner ein „Priestertum des germanischen Hausvaters", „das altarische Erbe des Hauspriestertums", keineswegs bei allen deutschen Stämmen vorhanden gewesen [1]. Und gar von einer Grundherrschaft in dem Umfang, den ihr Stutz zuschreibt, und einem deutschen Eigentumsbegriff in der Weise, wie ihn Stutz interpretiert, kann doch noch nicht in altgermanischen Verhältnissen die Rede sein.

So macht sich denn auch in der fränkischen Kirche sein Eigenkirchengedanke erst seit dem siebenten Jahrhundert bemerkbar.

Wie es vollends möglich ist, den Eigenkirchengedanken in die Entwickelung der irischen Kirche und in die Geschichte ihrer Ausbreitung auf deutschem Boden hineinzutragen, das hat Herr Stutz nicht glaubhaft gemacht. Die Iren sind doch keine Germanen, sondern Kelten. Und bei den Iren findet sich jene monastische Kirchenverfassung, von der erst jüngst wieder Br. Krusch [2] behauptete, dass sie im Gegensatz

---

[1] Grimm, deutsche Rechtsaltertümer I, 377 spricht nur von einer priesterlichen Gewalt des ältesten Adels und setzt auch da hinzu: „von der wissen wir wenig".

[2] Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 25. Band, 1. Heft. Fortsetzung seiner Entgegnungen auf Duchesnes Angriffe (im neuen Archiv. XXIV, 287—337. 533—570).

zu der fränkisch-burgundischen Kirchenverfassung gestanden habe. Sie gipfelt darin, dass das Kloster die Kirche beherrschte, dass der Abt und das Kloster dessen Wirtschaftsleben regelten und nicht der Bischof. Dieser besorgte allein die Pontifikalien, war nicht im Besitz einer festen Diözese und gehörte selber dem Verband des Klosters an. Ich habe auf S. 184—186 meines Buches diese eigentümliche monastische Kirchenverfassung auf Einflüsse orientalischen Mönchstums zurückzuführen versucht.

Nun, diese bei Kelten sich vorfindende Verfassung erscheint nach Beendigung der Irenmission in Deutschland wieder. Von ihr reden die Klosterprivilegien des siebenten und achten Jahrhunderts für Solignac (631), Murbach (728) und Arnolfsau (748). Die charta S. Eligii vom Jahre 631 sagt ausdrücklich: ea tamen conditione interposita, ut regulam Benedicti et Columbani firmiter teneatis. Et nullam potestatem nullumque ius episcopus vel quaelibet alia persona in praefato monasterio neque in rebus neque in personis nisi tantum gloriosissimus princeps penitus sit habiturus [1]), setzt demnach klar und deutlich diese Bestimmung von der Beschränkung der Bischofsmacht in Verbindung mit der regula Columbani, also irischem Brauch. Und die Privilegien der Strassburger Bischöfe Heddo und Widigern fügen auch zu der Bestimmung einer Beschränkung der Sprengelgewalt des Diözesanbischofs den altirischen Grundsatz: „für die Weihebedürfnisse des Klosters sollen der Abt und die irischen Mönche sich ihres eigenen Bischofs bedienen". Und diese eigenartige Verfassung, in der ein besonderer Bischof für die Pontifikalien im Kloster vorhanden ist, tritt uns dann auch in Passau, Regensburg und Salzburg gelegentlich der Neuordnung dieser Diözesen durch Bonifatius, von der oben die Rede war, entgegen.

Wo bleibt nun da der Eigenkirchengedanke? Er könnte doch höchstens in Frage kommen, wenn es sich um Kirchen, die die betreffenden Klöster erst errichtet haben, und nicht um das Kloster selbst, und wenn es sich um einen Kompetenzstreit über diese Kirchen zwischen Bischof und Kloster handelte. Herr Stutz will doch nicht behaupten, dass etwa bei weltlicher Grundherrschaft das römische Kirchenrecht dem Bischof auch das Verfügungsrecht über deren weltlichen Besitz

[1]) Mabillon, A. A. S. S. II, 1091. Vgl. meinen ersten Band S. 233.

zuschrieb, sondern doch lediglich über die auf dem Gebiet dieser Grundherrschaft errichtete Kirche! Darin beruht doch nicht der sogenannte Eigenkirchengedanke, dass der Grundherr als Eigentümer seines Grund und Bodens auftritt, sondern nur darin, dass er als Eigentümer von Kirchengut auftritt. Es ist doch etwas anderes, ob ein Grundherr die auf seinem Boden befindliche Kirche dem Bischof entzieht, oder ob ein Kloster sich selbst dem Bischof entzieht. Das eine auf das andere Verhältnis übertragen hiesse doch, in das römische Kirchenrecht selber den „germanischen Eigenkirchengedanken" hineintragen und das Kloster als die Eigenkirche irgend eines Bischofs auffassen, dem als dem Grundherrn die Verfügung über diese Kirche zustände, während sie ihm doch gerade nicht zusteht (!!).

Also: der Eigenkirchengedanke lässt uns, abgesehen davon, dass er als rein „germanisch" doch nicht in das keltische Irentum hineingeheimnisst werden kann, auch gegenüber der Sonderstellung der von Iren in Deutschland gegründeten Klöster völlig im Stich. Er giebt zu deren Erklärung reinweg gar nichts aus. Oder aber seine Uebertragung auf diese Verhältnisse wäre eine höchst gesuchte, aber völlig unhistorische Konstruktion. Solange es Herrn Stutz nicht gelingt, die Sonderstellung eines besonderen Klosterbischofs in der irischen Kirchenverfassung wegzuleugnen und die Vorgänge in Passau, Regensburg und Salzburg unter Bonifatius ungeschehen zu machen, so lange bleibe ich bei meiner These, dass das Irentum dem germanischen Kirchentum im Westen und Süden Deutschlands das Gepräge aufgedrückt hat. Es ist ein vom Diözesanbischof unabhängiges klösterliches Kirchentum, das keine Gegensätze gegen die Grundzüge germanischen Wirtschaftslebens enthielt. Es ist wahrscheinlich, dass dieses Kirchentum auch seine aus den Quellen irischen Kirchenrechts erschliessbaren wirtschaftspolitischen Grundsätze auf diese Kirche übertragen hat: die Beschränkung der Almosen und die Erschwerung solcher Testate an die Kirche, die die blutsverwandten Erben benachteiligen und damit das altgermanische Erbrecht hätten umstossen müssen.

Ich werde bei der Darstellung der folgenden Jahrhunderte auf das Stutzsche „germanische Eigenkirchenwesen" näher eingehen müssen. Denn dann erst kann von einem solchen in Deutschland überhaupt erst die Rede sein. Ich kann Herrn Stutz zugleich schon jetzt verraten, dass eine Untersuchung der Slavenkirchen auch noch einige andere

für ihn vielleicht wieder „überraschende Aufschlüsse" zu Tage fördern dürfte. Und ob dann sein Satz bestehen wird: „Sobald ein germanischer Stamm in die katholische Kirche und damit in das Licht unserer Quellen tritt, taucht bei ihm auch die Eigenkirche auf"?

Was weiter die Einzelheiten, die Herr Stutz aus meinem dritten Kapitel herausgreift, anlangt, so verweigere ich auf die Frage über die Anwendung des Citats aus Friedrichs Kirchengeschichte so lange die Antwort, bis diese Frage ich will nicht sagen in wissenschaftlich gebräuchlicher Form, aber doch mindestens in einer Art, die der gewöhnlichen Form des Anstandes entspricht, an mich gestellt worden ist.

„Und was soll man dazu sagen" — so fährt Herr Stutz fort — „wenn S. die Eingangsbestimmung der lex Alamannorum, über die sich auch sonst allerlei Bemerkenswertes bei ihm findet: Si quis liber res suas vel semet ipsum ad ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere . . . sed spontanea voluntate liceat christiano homine Deo servire et de proprias res suas et semet ipsum redemere, kommentiert (S. 248) mit den Worten: »Die tolerante Erklärung des Gesetzes, dass es einem Christen freistehe, Gottesdienst auf seine Weise auszuüben — wer weiss, ob das nicht lebhaftere Spuren irischen Einflusses sind, als sie oben . . . nachgewiesen werden konnten?« Das ist allerdings der Triumph idealistischer Wirtschaftsgeschichte." Lex Alamannorum I.

Ich wusste zunächst in der That nicht, was Herr Stutz mit diesen Worten meinte und was er denn eigentlich aus meiner „Kommentation" herausgelesen hatte, um den „Triumph idealistischer Wirtschaftsgeschichte" zu preisen. Erst seine Antwort auf meine Erklärung in Nr. 30 der deutschen Litteraturzeitung vom 21. Juli 1900 zeigte mir, dass er in meinen Worten eine „Proklamation der Kultusfreiheit in der lex Alamannorum" vorgefunden hat.

Da muss ich nun sagen: das ist denn doch die kühnste Anwendung des Wortes: „legt ihr nicht aus, so legt ihr unter!" — Wenn ich von Kultusfreiheit hätte reden wollen, so würde ich nach dem ganzen mir eigentümlichen Sprachgebrauch gesagt haben: Gottesdienst a b z u h a l t e n. Dienst steht aber doch hier vielmehr im Sinne von Arbeitsleistung. So habe ich geschrieben „Gottesdienst (oder wie ich in meinem Manuskript habe Gottes Dienst) a u s ü b e n". Und das ist eine wörtliche Uebersetzung des Deo servire. Ebenso wörtlich habe ich auf S. 319 meines Buches in der Stelle des Kapitulars von Lestinnes „sed si paupertas

cogat, aecclesiae et domni Dei reddatur integra possessio" übersetzt: dem Hause Gottes. Herr Stutz will wohl auch, dass in mittelalterlichen Vergabungsakten, wo der Heilige als Empfänger der Vergabung erscheint[1]), bei der Uebersetzung statt des Heiligen die diesem geweihte kirchliche Anstalt eingesetzt werden soll!!

Dass meiner Auffassung aber nicht die Proklamation der Kultusfreiheit untergeschoben werden kann, hätte einem wohlwollenden Kritiker der ganze Zusammenhang der betreffenden Stelle mit absoluter Gewissheit zeigen können.

Ich habe auf Seite 243 bis 253 zu untersuchen unternommen, wie allmählich der Augustinismus in dem Irentum Süddeutschlands Eingang gewann, und zu diesem Zweck an die dem Anfang des achten Jahrhunderts angehörige lex Alamanorum angeknüpft, die einem Landesteil angehört, über den eine hundertjährige irische Wirksamkeit dahingegangen ist. Hätte Herr Stutz nur einige Seiten weitergeblättert, so hätte er gesehen, dass Lex Alamannorum I, 1 nochmals auf Seite 251 wie auf Seite 248 citiert wird und zur Sprache kommt. Auf Seite 248 fand ich in dem Worte: „spontanea voluntate liceat christiano homine Deo servire" eine „Spur irischen Einflusses", auf Seite 251 dagegen knüpfe ich an die Worte: ut si quis liber res suas vel semet ipsum ad ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei" den Gedanken: welch ein Gegensatz in der Behandlung der Stellung der Kirche zum Grundbesitz dort wie hier. Dort in der irischen Mutterkirche die liberalste Anerkennung des Erbanwartrechts der Kinder und hier die ausdrückliche Festsetzung, dass „bei Vergabung an die Kirche kein Mensch Einspruch erheben oder Schwierigkeiten machen darf". Schon diese Interpretation von Titel I der lex Alamannorum auf S. 251 hätte Herrn Stutz darüber aufklären müssen, dass ich von der „Proklamation einer Kultusfreiheit" darin weit entfernt bin.

Und wenn ich beispielsweise sehe, wie sich Sigmund Adler um den Titel I der lex Alamannorum herumwindet, wenn er meint, dieselbe setze die Abteilung der Kinder bei Vergabungen „stillschweigend

[1]) Dieser Heilige ist sicher nicht nur der wirkliche Heilige im Himmel, sondern der Patron einer Kirche, die als juristische Person auf Erden Rechte erwirbt. Gegen Dahn, Könige der Germanen VII, 1. 1894 S. 266.

voraus"[1]), so stehe ich auch jetzt noch auf dem Standpunkt, dass Titel I, verstanden aus der hundertjährigen Wirksamkeit der Iren und ihrer allmählichen Ueberwindung durch den Augustinismus heraus, beides enthält: Augustinismus und Irentum. Der Satz: „Jeder Freie soll die Erlaubnis haben, sein Gut oder sich der Kirche zu tradieren, niemand darf Einspruch erheben" übersieht das Recht der Familie vollständig, enthält eine Beziehung auf Augustins und Salvians Standpunkt. Der andere Satz dagegen: jeder Christenmensch darf Gottes Dienst auf seine Weise (nach eigenem Willen, nach eigenem Kopf) ausüben, enthält ein tolerantes echt irisches Zugeständnis an die deutsche Sozialanschauung. Zugleich aber wird in dem ganzen Titel der germanische Individualismus gegen die Familienzugehörigkeit ausgespielt[2]), wie das ganz ähnlich Salvian thut, wenn er sagt, die, welche ihr Vermögen ihren Kindern hinterlassen, statt Gott im Himmel, handeln wider ihr eigenes Seelenheil und die Worte ruft: „mihi credite, nemo vobis propinquior, nemo coniunctior quam vos ipsi", oder wie Severin die Witwe Procula auffordert „subveni tibi potius quam pauperibus ex his quae adhuc te aestimas Christo esuriente servare" und den Alamannenkönig Gibuld mahnt, „ut sibi potius praestaturus captivos, quos sui tenuerant, gratanter absolveret"[3]). Ich bleibe also bei meiner These von S. 249: „bereits geht Irentum und augustinische Auffassung in der lex Alamannorum stark durcheinander".

Will Herr Stutz alle dem gegenüber dabei beharren, die Stelle auf S. 248 meines Buches aus ihrem Zusammenhang zu lösen, meine Interpretation von Titel I der lex Alamannorum auf S. 251 einfach zu übersehen und meinen Worten eine mit dem dort angewandten mittelalterlichen Sprachgebrauch nicht zu vereinbarende Deutung unterzulegen, nur um mich und meine Auffassung lächerlich zu machen, so finde ich eben keinen anderen Trost und auch keine andere Sicherstellung

---

[1]) S. Adler, Ueber das Erbenwartrecht nach den ältesten Bairischen Rechtsquellen (Gierkes Untersuchungen 1891. 37, 30). Allerdings „sehr stillschweigend". Denn der Nachweis Heuslers, (Gewere S. 45), dass in einigen Alamannischen Urkunden von einer Abteilung die Rede ist, zeigt doch eben nur, dass germanische Bräuche trotz kirchlicher gegenteiliger Verordnungen fortdauerten!

[2]) Man beachte, dass auch das Verhältnis der Gefolgschaft (oder politischen Genossenschaft) ein freiwillig eingegangenes war Tacitus, Germania c. 13. 15. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte I, 372.

[3]) Eugippii vita Severini, denuo recognovit Th. Mommsen. 1898 S. 13, 31 und S. 30, 12.

als ein Wort von Adolf Harnack: „Gegen den bösen Willen sind wir alle machtlos[1])".

Und nun zu den Ausstellungen, die Herr Stutz an meinem vierten und letzten Kapitel macht, in dem ich nach ihm „noch eine Steigerung zu erzielen verstehe".

Polyptychum Irminonis.

Er drängt alles andere zurück, um mir zunächst in einer Anmerkung mit Bezug auf meine S. 307 gegebene Statistik des Grundbesitzes von St. Germain des Prés vorzuwerfen, ich hätte die alte Ausgabe des Grundbuches Irminos von Guérard und nicht die neue von Longnon, Paris 1895 benutzt, wo ich hätte sehen können, dass Guérard einen gewaltigen Rechenfehler begangen hätte. Nun, wenn es ein so schreckliches Verbrechen ist, das Polyptychum nach der Ausgabe von Guérard zu citieren, so sind mindestens zwei Gelehrte in gleicher Verdammnis wie ich: Richard Schröder, der in der dritten Auflage seines Lehrbuches 1898 auch noch Guérard citiert S. 199. 213 und Ernst Mayer, der in seiner deutschen und französischen Verfassungsgeschichte im zweiten Bande 1899[2]) gleichfalls S. 7. 49. 54 u. ö. auch noch nach Guérard citiert. Ich komme in meinem zweiten Bande, in den ja auch eigentlich erst die Besprechung des Polyptychum Irminonis gehört, auf diese Dinge eingehender zurück. Bis jetzt kann ich nur sagen, dass ich mich von dem „gewaltigen Rechnungsfehler Guérards" noch nicht überzeugen lassen konnte, auch wenn das „seit den Forschungen Hulins bekannt ist".

Auf die Frage der Säkularisation des Kirchengutes näher einzugehen, kann ich mir an dieser Stelle auch um so mehr ersparen, als ja Herr Stutz auf Sp. 1585 in seiner Besprechung meine Auffassung dieser Säkularisation vorgetragen hat, ohne sie zu widerlegen. Er knüpft nur an den Ausdruck „Zwangsanleihe" die Bemerkung: „Diese Bezeichnung trifft das Richtige, stammt aber von Brunner", setzt hinter das Wort „Kolonat" eins seiner beliebten Ausrufezeichen und schliesst die Sache durch die hämische Bemerkung ab: „Es liegt mir durchaus fern, den wahrhaft rührenden Glauben des Verfassers an dieses Glück der erleichterten fränkischen Kirche zu zerstören." — Auf Sp. 1586 versteigt er sich dann noch zu der mir nun wieder rührend erscheinenden Behauptung,

[1]) Das apostolische Glaubensbekenntnis, 1892, S. 36.

[2]) Auf S. 257 citiert Schröder allerdings in Anm. 10 einmal Longnon.

dass die Thatsache, der solidus des capitularis Liftinensis sei der „karolingische ideelle Silbersolidus", und eine richtigere Schätzung des Hufenwertes als Sommerlad sie hat, die „ganze Säkularisationsherrlichkeit" zu Fall bringen werden.

Hufenwert.

Ich beginne mit letzterem, mit der Schätzung des Hufenwertes. Ich hatte diesen nach von Inama-Sternegg I, 113 auf 30 solidi veranschlagt und demnach die i. J. 743 vereinbarte Abgabe eines solidus von jeder Hufe ausgeliehenen Kirchenlandes als eine gewaltig hohe bezeichnet ($3^1/_3$ % vom Gesamtwert des Grund und Bodens S. 322). Das ist nach Stutz nicht richtig, obwohl ich mich „allerdings" auf Inama stütze. Denn ich soll erst einmal Inamas Tabelle auf S. 524 in Band 1 und „gar" Brunners Rechtsgeschichte I, 198 vergleichen. Wenn nun aber Herr Stutz die Erklärungen Inamas zu dieser seiner Tabelle hätte nachlesen wollen auf S. 483 des ersten Bandes, so hätte er gesehen, dass die in jener Tabelle gegebenen Kaufpreise von Landgütern „wegen der Unbestimmtheit der Qualität ihrer Objekte überhaupt mit grosser Vorsicht zu benutzen sind". Inamas Angaben auf S. 113 aber, die aus dem durchschnittlichen Wertansatz eines Morgens artbaren Landes in der Karolingerzeit auf 2 solidi gewonnen sind und für die Zeit der Volksrechte diesen geradezu halbieren, scheinen mir überaus vorsichtig. Wenn wir nun aber „gar" Brunners Rechtsgeschichte I, 198 vergleichen, welcher „überraschende Aufschluss" wird uns da: „die Grösse der Hufe ist in den einzelnen Gegenden des fränkischen Reiches eine durchaus verschiedene". Im übrigen aber führt dort Brunner in Anm. 21 drei urkundliche Zeugnisse aus dem achten und neunten Jahrhundert an, wo der nach Rückkaufspreisen ermittelte Wert der Hufe 80, 160 und 200 solidi betrug!! (Hier hat Herr Stutz wieder einmal die Anmerkung nicht gelesen). Ich glaube, solchen vereinzelten, einander widersprechenden und keineswegs an sich schon verwertbaren Preisangaben gegenüber erscheint doch immer noch Inamas Angabe vom Durchschnittswert der Hufe = 30 solidi eine höchst vorsichtige und zur Stütze für meine Berechnung keineswegs ungeeignete.

Wenn nun aber Herr Stutz nicht nur in diese Anmerkungen geblickt, sondern auch Brunners zweiten Band einmal aufgeschlagen hätte, so hätte er da auf S. 207 in Anm. 20 gelesen: „die aus dem Kirchengut unmittelbar verliehenen Güter hatten grossen Umfang". Aus dem Cap. Haristallense v. J. 779 lässt sich erschliessen, dass es Güter von 50, 30

und 20 Hufen waren. Auch danach bleibt mein Ergebnis, dass durch die Bestimmung von Lestinnes „jegliche freie Wirtschaftsbewegung im Kreise der heerbannspflichtigen Grossen des Staates eingeschränkt wurde“ (S. 322), vollauf bestehen.

Gold-solidus oder Silber-solidus.

Zweitens aber: Herr Stutz wendet sich gegen meine Polemik gegen Schröder (der solidus id est duodecim denarii c. 2 capit. Liftin. sei ein Silbersolidus) und hofft, er werde, ohne mich irre zu machen, für dritte Leser bemerken dürfen, dass der alte Goldsolidus zu zwölf schweren Denaren damals auch als Währung nicht mehr existierte, vielmehr Wirtschaftshistoriker und Rechtshistoriker mit einer Einmütigkeit, wie sie nur bei ganz feststehenden Thatsachen vorzukommen pflegt, in jenem solidus den karolingischen ideellen Silbersolidus erkennen, der nur ein Dritteil der alten Goldmünze wert war. Nach seiner Fussnote führt Herr Stutz als Zeugen für diese Einmütigkeit drei Forscher auf: Soetbeer, Inama-Sternegg und selbstverständlich wieder Brunner.

Die herrschende Meinung, die aber allenthalben auf Soetbeers Forschungen zurückgreift, ist nun die: ursprünglich setzen die Franken 12 römische Silberdenare aus der Zeit der Antonine einem Goldsolidus gleich. Chlodovech zerlegt nun bald nach dem Jahre 486 den Goldsolidus in 40 Silberdenare. Allein die rechtsrheinischen Deutschen und namentlich die Ribuarier stellen nach wie vor 12 Silberdenare einem Solidus gleich. Mit dem Fortschritt von Goldknappheit und Silberreichtum vollzieht sich aber in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts ein Uebergang zur Silberwährung. Und zwar wendete man die rechtsrheinische Rechnung (1 Solidus = 12 Denare) auf den salischen Denar an, „indem man dem Goldsolidus einen ideellen Silbersolidus substituierte“, „ohne dass dadurch die Rechnung des Goldsolidus zu zwölf rechtsrheinischen Denaren aufgehört hätte“. Die erste „indirekte Anerkennung“ (Schröder), die erste Anwendung dieser Rechnung in öffentlichen Akten findet sich nun gerade im Capitulare Liftinense vom Jahre 743 und in einer verloren gegangenen Verordnung Pippins, dass bei den gesetzlichen Bussen der Solidus zu 12 Denaren an Stelle des Solidus zu 40 Denaren treten solle [1]).

Nun, wenn das auch die herrschende Meinung annimmt, so erlaube ich mir, wenn auch ohne Erlaubnis des Herrn Stutz, zu widersprechen.

[1]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV, 80.

Eine solche durch „keine Münze repräsentierte Rechnungseinheit" erschien auch Heck höchst problematisch [1]), um so mehr als gegen Ende der Merovingerzeit die Goldmünzen zu 12 Denaren am verbreitetsten im Umlauf waren [2]). Noch neuerdings hob Hilliger hervor, wieviel Hypothetisches an allen auf diesem Gebiete von früheren Forschern geäusserten Meinungen sei [3]). Mit keinem Sterbenswörtchen ist im Capitulare Liftin. vom Jahre 743 gesagt, dass der dort erwähnte solidus ein Silbersolidus sei. Ja, es erscheint mir durchaus unmöglich, dass eine Münze, die nicht geprägt worden ist, als zur Zahlung eines Pachtschillings bestimmt wird. Warum sträubt Stutz sich denn nur gegen meine Annahme, für die doch alles spricht?

Die karolingischen Redaktionen der lex Alamannorum und lex Baiwariorum lassen erkennen, dass die ostrheinischen Germanen noch weiter auf den solidus 12 saigae (womit die altrömischen Denare gemeint sind) gerechnet haben [4]). Und die lex Ribuaria sagt in tit. 36, 12: „quod si cum argento solvere contigerit, pro solido 12 dinarios s i c u t a n t i q u i t u s e s t c o n s t i t u t u m" [5]). Auch Sachsen und Friesen verharren noch längere Zeit bei dem alten Denar (12 Denarien auf den Goldsolidus [6]).

Gerade die austrasische Herkunft der Karolinger, ihre „Zugehörigkeit zum ribuarischen Stamm" (Inama) macht es nun wahrscheinlich, dass Karlmann im Jahre 743 in seinem Capitulare die austrasische Geldrechnung beibehalten hat. Und wenn Papst Zacharias in dem Jahre 746 in seinem Schreiben an Bonifatius äussert: „eo quod impetrare a Francis ad reddendum ecclesiis vel monasteriis non potuisti aliud, quam ut ab unoquoque conjugio servorum 12 denarii reddantur" [7]), so erscheint es

---

[1]) Altfriesische Gerichtsverfassung S. 474.

[2]) Heck a. a. O. S. 477.

[3]) Studien zu mittelalterlichen Massen und Gewichten (Seeligers historische Vierteljahrsschrift 1900 III, 166).

[4]) Vgl. v. Inama-Sternegg, I, 453. Heck a. a. O. S. 478.

[5]) Weil tit. 36, 12 mit dem Capit. Ludwigs des Frommen von 816 (M. G. L. L. III, 1. 268) übereinstimmt, hält Heck a. a. O. S. 478 die Einfügung des Capitulare in das Volksrecht für wahrscheinlich. Dagegen Sohm, M. G. L. L. V, 232. Schröder, Lehrbuch[3] S. 233 erklärt auch tit. 36 durch Einfügungen aus der Karolingerzeit für verändert.

[6]) S. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 3. Aufl. S. 188 A. 17.

[7]) Ep. 51 S. 150.

viel wahrscheinlicher, dass der römische Papst dabei an die alten, vollwichtigen römischen Silberdenare gedacht hat.

Schliesslich aber erfahren wir auch sonst gar nichts davon, dass Karlmann den „ideellen Silbersolidus" eingeführt hat. Wohl aber hören wir von einer Bischofssynode des Jahres 813, dass Pippin die Verordnung getroffen hat, dass bei den gesetzlichen Bussen der Solidus zu 12 Denaren an Stelle des früheren zu 40 treten solle[1]): „ut dominus imperator secundum statutum b. m. d. Pippini misericordiam faciat, ne solidi qui in lege habentur per 40 denarios discurrant, quoniam propter eos multa periuria multaque falsa testimonia reperiuntur". Und das erscheint auch viel glaubhafter, weil Pippin es auch war, der etwa ums Jahr 755 überhaupt erst die Grundlage eines neuen Münzsystems mit Silberwährung gelegt hat, indem er anordnete, dass die Zahl der solidi, die man aus dem Silberpfund schlagen sollte, auf 22 festgesetzt werden sollte[2]), so dass 264 Denare aus dem Silberpfund ausgebracht wurden.

Ich bleibe also dabei, auch im Gegensatz gegen die herrschende Meinung: die Silberwährung ist erst durch Pippin, nicht schon durch Karlmann eingeführt. Der Solidus Capit. Liftin. 2 ist der alte Goldsolidus, die 12 Denare sind die schweren rechtsrheinischen Silberdenare. Der gegenteilige Beweis ist von den Vertretern der herrschenden Meinung bis jetzt nicht erbracht worden.

Wie übrigens, auch wenn man in dem solidus von 743 einen Silbersolidus sieht, mein Ergebnis verändert werden sollte, vermag ich nicht einzusehen. Dass $3^1/_3$ % vom Gesamtwert des Grund und Bodens auf diesem als Reallast ruhten, bleibt der Inhalt der Bestimmung: „Ut annis singulis de una quaque casata solidus, id est 12 denarii ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur".

Zwangsanleihe.

Die Bemerkung, der Ausdruck „Zwangsanleihe" stamme von Brunner, geht auf ein Citat bei Schröder zurück, der in der dritten Auflage seines Lehrbuchs S. 159 Anm. 13 sagt: „Als Zwangsanleihe wird der Angriff auf das Kirchengut unter Karl Martell passend von Brunner bezeichnet". Aber Schröder hat diesen hier ohne näheres Citat wiedergegebenen Ausdruck schon in seinem Buche im Jahre 1889 auf S. 381 angewandt, und da hat er Brunners Rechtsgeschichte (worin sich der

[1]) Mansi, Collectio consiliorum XIV, 81. Vgl. Waitz a. a. O. IV, 80, 81.

[2]) Mon. Germ. Capitularia ed. Boretius I, 32: de moneta constituimus, ut amplius non habeat in libra pensante nisi 22 solidos.

Ausdruck übrigens nicht findet) „kaum noch benutzen können". Wenn nun die Bemerkung des Herrn Stutz über den Ursprung des Ausdrucks „Zwangsanleihe" selber keine blosse Zwangsanleihe aus Anm. 13 in Schröders 3. Auflage S. 159 ist, so wird es ihm ja ein leichtes sein, für alle Wissensbedürftigen das genauere Citat der Stelle, wo Brunner eher als Schröder den Ausdruck angewandt hat, mitzuteilen.

Stutzens Ausrufezeichen hinter dem Wort „Kolonat" „stört" mich durchaus nicht und „macht mich auch nicht irre". Kolonat.

Ich hatte auf S. 314 gesagt, dass sich die rechtliche Form für diese Zwangsanleihen aus dem Institut des Kolonats ergab, der gerade bei den Ansiedlungen der Barbaren im Römerreiche besonders zur Anwendung gekommen war.

Ich will nun hier auf die umstrittenen Leiheverhältnisse der fränkischen Zeit nicht näher eingehen, namentlich auch die drei Anschauungen über die Entstehung des Kolonats (Ueberkommnis aus den Agrarverhältnissen vorrömischer Zeiten der Provinzen [1]), Ursprung in den vom Staat veranstalteten Massenansiedlungen der Barbarenstämme [2]), Entstehung aus einer modifizierten Freilassung zum Ackerbau verwendeter Sklaven [3])) nicht besprechen. Ich hatte S. 314 auf Eduard Meyers Anschauung verwiesen, dass der Kolonat eine Verdinglichung bedeute, indem der Besitz zur Pacht, der Erbpächter an die Scholle gefesselt wird und der Kolone an Stelle des freien Bauern früherer besserer Zeiten tritt. Hier bemerke ich nur noch, dass Brunners Scheidung [4]) der Leiheverhältnisse der fränkischen Zeit in die zwei Hauptformen Zinsgut (Leihverhältnis niederer Ordnung, wirtschaftliche Abhängigkeit des Zinshofs vom Herrenhof) und Lehen (Leihverhältnis höherer Ordnung, öffentlich-rechtliche, militärische Dienstbarkeit des Beliehenen) von Dahn [5]) angegriffen worden ist, der diese Unterscheidung „eine

[1]) Guizot, Cours d'histoire moderne 1829—30. II, 387. Rudorff, Zeitschr. f. gesch. Rechtswissenschaft VI, 273 ff. Schultz, Grundlegung zu einer geschichtl. Staatswissenschaft der Römer S. 445 f.

[2]) Zumpt im Rhein. Mus. III, 1843 p. 169. Huschke, Zensus und Steuerverfassung S. 145 ff. Wenck, Cod. Thed. V, 4, 3 p. 284. Savigny, Vermischte Schriften II, 61. Marquardt, Römische Staatsverwaltung II, 233 f.

[3]) Puchta, Kursus der Institutionen § 214.

[4]) Deutsche Rechtsgeschichte I, 209.

[5]) Könige der Germanen VII, I, 1894 S. 220 u. 221.

Verfrühung von Dingen nennt, die sich erst 750 bis 950 voll entfaltet haben". Aber Brunner hatte ja selbst zugegeben, dass es an Zwischenbildungen und Uebergängen nicht fehlt. Auf der anderen Seite unterschied ein Aufsatz von Theodor Mommsen bei der Verwertung des kirchlichen Grundbesitzes unter Gregor I. (690—604)[1]) Verpachtung (Emphyteuse[2]), nur gegen Zins) und eigene Bewirtschaftung (Kolonat gegen Naturalleistung).

Hier soll nur gesagt werden, dass sich in fränkischer Zeit noch die römische Teilpacht — colonia partiaria — findet, bei der ein Teil der Früchte als Pachtzins gezahlt wird (Brunner)[3]). Ebenso sei betont, dass die für vergabtes Kirchengut im Jahre 743 festgesetzte Prekarie manche verwandte Züge mit dem Kolonat aufweist: denn weder ist mit der Uebertragung von Grundbesitz als Kolonat nach römischer Anschauung eine Aufhebung persönlicher Freiheit verbunden[4]), noch lässt sich in der Bestimmung beliebiger Zurücknahme oder lustraler Erneuerung der Prekarie[5]) ein Gegensatz gegen die Verfügungsfreiheit des Grundherrn beim Kolonat erkennen. Die Berechtigung für meine Bemerkung liegt aber meines Erachtens in den Erwägungen, die Brunner angestellt hat, als er ausführte, der Kolonat habe die römische Armee ergänzt, weil die Grundherren verpflichtet waren, ihre Kolonen als Rekruten zu stellen[6]). Und wenn es die Inhaber der Prekarien seit 743 sind, die zugleich heerespflichtig sind, so liegt doch wenigstens nach der Seite der Kompetenz hin eine gewisse Anlehnung an jene Leihform vor.

---

[1]) Die Bewirtschaftung der Kirchengüter unter Papst Gregor I. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1893 1, 50ff.

[2]) Nach Mommsens Aufsatz kann Brunners These, die Emphyteuse sei im römischen Gallien wie im Abendland überhaupt nicht üblich geworden (Rechtsgeschichte I, 200), wohl nicht mehr aufrecht erhalten werden.

[3]) Deutsche Rechtsgeschichte I, 200.

[4]) Vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 122. Dahn a. a. O. VII, 1, 258 wendet sich gegen Brunners Auffassung I, 245, dass im römischen Recht die persönliche Freiheit des Kolonen nur eine „Fiktion" sei. Wie meine Tabellen auf S. 307 aus dem Polyptychum Irminonis ergeben, sind die Kolonen an den mansus ingenuiles relativ mehr beteiligt als die servi, und Ernst Mayer, Verfassungsgeschichte II, 49 schliesst deshalb mit Recht, dass man sie mit den freien Inhabern der gutshörigen Hufen identifizieren müsse.

[5]) Inama a. a. O. I, 123.

[6]) Brunner a. a. O. I, 34.

Schliesslich blicke man aber auf die Thatsache, dass seit dem 8. Jahrhundert die kirchlichen Prekarien als „beneficia" bezeichnet wurden [1]), und höre Dahn: „Der Ausdruck beneficium begegnet bereits bei Paulus (fr. 14, Dig. 43, 26) für die Prekarie, also lange vor dem Aufkommen kirchlicher Prekarien. Ueberhaupt hiess kaiserliche Landleihe an Kolonisten (coloni) beneficium: solche wurden in ein liber beneficiorum eingetragen schon zur Zeit des Grammatikers Hyginus unter Trajan" [2]).

In der That zeigt auch die Form der Säkularisation ein doppeltes Gesicht: der Besitzer des Leihegutes ist in wirtschaftlicher Abhängigkeit von der Kirche (Kolonat) und dient zugleich mit öffentlich-rechtlichen Leistungen dem Staat. Es ist doch ein merkwürdiger Zustand: der und der erhält vom Staat ein Leihegut und entnimmt diesem die wirtschaftliche Möglichkeit, dem Staat Kriegsdienste zu leisten, muss aber daneben der Kirche wirtschaftliche Abgaben als von einem Zinsgut entrichten.

Jedenfalls vermisse ich jeglichen Grund zu dem Stutzschen liebenswürdigen Ausrufezeichen hinter Kolonat.

Säkularisation.

Nun aber weiter: es ist mir gar nicht eingefallen, von einer glücklichen Zeit der fränkischen Kirche zu sprechen, so dass Herr Stutz auch gar nicht nötig hat, einen „rührenden Glauben" an dieses Glück zu zerstören. Ich habe nur die Abmachungen von Lestinnes besprochen, jenen Kreis von Vereinbarungen über Amortisation, Kündbarkeit und Fundierung der Staatsanleihe des achten Jahrhunderts, und gefragt: was hat Bonifatius dabei beabsichtigt und gewollt? Wie sich nun diese Wünsche und Hoffnungen in die That umsetzen, wieviel oder wie wenig von alledem erreicht worden ist und namentlich welche Mächte bei der Verwirklichung der Abmachungen vom Jahre 743 thätig gewesen sind, das alles kann doch erst im zweiten Band stehen.

Börsengeschäfte des Bonifatius.

Nur kurz will ich noch, weil Herr Stutz das in seiner Antwort auf meine Erklärung gewünscht hat, auf die „Börsengeschäfte des heiligen Bonifatius" eingehen. Was beanstandet er eigentlich bei meinem Ausspruch auf S. 341, dass Bonifatius à la hausse bei diesen Abmachungen spekulierte, den Ausdruck oder die Sache? Wenn die Anwendung von wirtschaftlichen Bezeichnungen der Gegenwart auf jene entlegenen Zeiten tadelnswert

[1]) Schröder, 3. Aufl. S. 161.

[2]) Dahn a. a. O. VII, 1, S. 218.

ist, dann ist doch auch der Ausdruck „Zwangsanleihe", der nach Stutz das Richtige trifft, tadelnswert, dann ist auch der Satz in seiner eigenen Antrittsvorlesung S. 43: „Die Kirchgründung war vielleicht die vorteilhafteste Kapitalanlage des früheren Mittelalters" tadelnswert. Aber alle diese Uebertragungen moderner Ausdrücke auf frühere Zeiten, wie sie in der historischen Litteratur unserer Zeit immer mehr üblich geworden sind, bezwecken doch nur mutatis mutandis jene fernen Zeiten dem Verständnis der Gegenwart näherzurücken.

Was aber die Sache betrifft, folgendes. Das achte Jahrhundert war eine kritische Zeit der „Baisse", eine Zeit wankenden Staatskredits, als die Anleihe fixiert, d. h. also eigentlich ausgegeben wurde. Nur eine starke Tilgung hätte dann natürlich den Kurs erhöhen können, d. h. den Zinsfuss ermässigen [1]. Wer nun aber durch seine Abmachungen dieser starken Tilgung vorzubeugen sucht — denn gerade für die Erneuerung der Anleihe wird wieder eine Zeit schwankenden Staatskredits angenommen —, der sorgt natürlich nicht für eine Ermässigung des Zinsfusses und spekuliert also à la Hausse, d. h. er will den Zinsfuss eher steigern, den Kurs der Anleihe aber erniedrigen.

Methodologisches.

Doch wende ich mich schliesslich von all diesen Einzelausstellungen, deren keine von ihrem Urheber mit wissenschaftlichem Ernst erhoben worden ist, zu dem Allgemeineren. Ich hatte schon wiederholt bei meiner Abwehr Gelegenheit darauf hinzudeuten, dass Herr Stutz nicht im entferntesten „geahnt" hat, worauf es mir bei meiner Darstellung im letzten Grunde angekommen ist, und ich will nun noch einmal kurz diese meine Absicht erläutern.

Es war mein ernstes Streben, die längst bewährten Grundsätze unserer historischen Methode auf dem Gebiet altgermanischer Wirtschaftsgeschichte wieder einmal mit allem Nachdruck zur Geltung zu bringen, um dadurch den immer üppiger ins Kraut schiessenden Hypothesen eine feste Grenze zu setzen. Nicht eine neue Methode ist es, die uns not thut, sondern die Durchführung der alten [2].

---

[1]) Vgl. Adolf Wagner in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie III, 524.

[2]) Dieser Satz in Anlehnung an das Wort von Wilhelm Bender, Reformation und Kirchentum 1884, S. 38: „Nicht eine neue Reformation ist es, die uns not thut, sondern die Durchführung der alten".

Zwecks kritischer Ordnung der Quellenzeugnisse und ihrer Verwertung zur Erkenntnis der altgermanischen Wirtschaftsgeschichte glaubte ich zunächst Familie und Geschlecht streng auseinanderhalten zu müssen.

Familie und Geschlecht.

Eine solche Sonderung hat man auf dem Gebiete der alten Geschichte schon längst vorgenommen. Ich führte auf S. 45 das Wort von Eduard Meyer[1]) an: „Der Unterschied zwischen Familie und Geschlecht wird oft völlig verkannt; darauf beruht die landläufige inkorrekte Auffassung des Geschlechterstaates". Hier will ich noch hinzusetzen, was Theodor Mommsen[2]) bemerkte: „Hierauf beruht der Unterschied der Familie und des Geschlechts, oder nach römischem Ausdruck der Agnaten und der Gentilen. Beide bezeichnen den Mannsstamm; die Familie aber umfasst nur diejenigen Individuen, welche von Generation zu Generation aufsteigend, den Grad ihrer Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammherrn darthun können, das Geschlecht dagegen auf diejenigen, welche bloss die Abstammung selbst von einem gemeinschaftlichen Ahnherrn, aber nicht mehr vollständig die Zwischenglieder, also nicht den Grad nachzuweisen vermögen". In gleicher Weise hat Mommsen an anderer Stelle[3]) „die Priorität des Geschlechts vor der Gemeinde" zugegeben und gesagt: „Die Geschlechter aber sind ursprünglich Individuen". So betonte ich auf S. 46 meines Buches: „erst die erweiterte Familie wird zum Geschlecht, das erweiterte Geschlecht zum Stamm" und verwies S. 47 auf den Ausspruch Höffdings: „Das Verhältnis zwischen Mutter und Kind ist die primitivste Familie und die primitivste menschliche Gesellschaft".

Mag man immerhin diese Priorität der Familie vor dem Geschlecht als eine „zurechtlegende Abstraktion zweier in der That nur zusammen denkbarer Institutionen" (Mommsen) ansehen — man wird doch bei dieser Erwägung einen festen Boden gewinnen, auf dem man die Entwickelung des sozialen Lebens aufbauen kann.

---

[1]) Geschichte des Altertums II, 86.

[2]) Römische Geschichte, 7. Auflage 1881. I, 59. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch noch, dass Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II, 523 hausherrliche Gewalt und Blutsverwandtschaft scharf einander gegenüberstellt.

[3]) Römisches Staatsrecht III, 25, 29.

Das sind doch einfache historische Verstandeserwägungen: die ursprünglichste Form, auf die das Zusammenleben unter den Menschen zurückzuführen ist, ist die natürliche Blutsverwandtschaft. Dann nach vollkommener Durchführung der Sesshaftigkeit gelangt neben der Familie der Begriff des Geschlechtes zu allmählicher Entwickelung, bis alsdann, wie Marina[1]) sagt, „die einzelnen Stämme, die Völkerschaften sich zu unterscheiden anfangen".

So müssen denn die Bestimmungen, die den Einfluss der Familie auf die soziale Ordnung zeigen, uns die Erkenntnis der ältesten und ursprünglichsten Sozialeinrichtungen eines Volkes vermitteln und es uns ermöglichen, überhaupt erst einer Entwickelung dieser Institutionen näher zu kommen. Denn es giebt, wie Eduard Meyer ausführt[2]), „eine Reihe konzentrischer Kreise, die das Individuum umschliessen, aber der umfassendste Kreis, der Stammverband, ist zugleich der schwächste, je enger der Kreis, desto eingreifender und unverbrüchlicher sind seine Satzungen". Ueberall aber gilt es nicht die technische Grundlage dieser Verbände, sondern ihre Kompetenz ins Auge zu fassen. Es ist Thatsache, dass noch bei Tacitus und auch vielfach in den Volksrechten die Familie als ausschlaggebend für das soziale Leben erscheint: beim Erbrecht und Blutrecht ist immer nur von den nächsten Blutsverwandten die Rede, ja auch im Gericht spielt die Familie eine hervorragende Rolle. Nie und nirgends tritt etwa eine Genossenschaft als Ergänzung und Erweiterung der Familie in Erbrecht und Blutrache ein. Nur sehr allmählich baut sich aus dem Zusammenschluss mehrerer Familien das Geschlecht auf — „zur Zeit Cäsars wie zu der des Tacitus war bei den Germanen die Familie in ganz anderer Weise zusammengesetzt als später zur Zeit der Wanderungen" (Marina)[3]) — und nur allmählich

---

[1]) Romanentum und Germanenwelt 1900, S. 215.

[2]) Geschichte des Altertums II, 89. Gerade die entgegengesetzte Anschauung wie ich vertritt Meitzen in Schönbergs Handbuch II, 157: es scheiden sich mit Wachstum der Herden die Stämme in Geschlechter, die Geschlechter in Familien. Eduard Meyer II, 87 warnt aber vor dem Irrtum, die Familie als etwas Dauerndes und für sich Bestehendes anzusehen, und nicht vom Standpunkt des einzelnen Individuums aus als den Kreis zu betrachten, in dem dieses jedesmal steht.

[3]) A. a. O. S. 207. Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte I, 235 weist auf die schwankende Gestaltung der Sippe hin, auf die Zersplitterung der Sippe durch die Vertragsehe und betont, der Begriff Sippe sei überhaupt nicht einheitlich.

gewinnt so das Geschlecht Eingang in die soziale Ordnung der Germanen. Ich habe bei meiner Darstellung immer durchscheinen lassen: inwiefern zeigt sich in den einzelnen Institutionen die Kompetenz der Familie und wie die Kompetenz des Geschlechts? Ich habe nicht behauptet, dass es mir überall gelungen sei, bei diesem selbstverständlich äusserst vorsichtigen Vorgehen die Kompetenzen scharf voneinander abzugrenzen. Hier wird noch sehr viel gethan werden müssen, ehe alle Unterschiede und alle Zusammenhänge aufgedeckt sind, und ich hoffe, dass es auch mir weiter vergönnt sein wird, an dieser sicherlich ertragreichen Arbeit teilzunehmen. Allein die Wahrnehmung, dass auf einen Streich keine Eiche fällt, darf den, der sie fällen will, nicht abhalten, den ersten Streich zu thun. Und Goethe sagt: „Der Mensch ist nicht geboren, die Probleme der Welt zu lösen, wohl aber zu suchen, wo das Problem angeht".

Familie und Genossenschaft.

Wie man somit, um die Entwickelung der sozialen Verhältnisse unseres Volkes aus den Quellenzeugnissen der frühesten Zeiten herauszunehmen, Familie und Geschlecht reinlich auseinanderzuhalten hat, so muss man wiederum von den Verbänden, die die Natur hervorgerufen hat, die unterscheiden, die Menschen begründet haben. Zu den letzteren gehört die Genossenschaft, die nach meinen Ausführungen auf Seite 76 bis 79 gegensätzlich neben der Familie steht: die Familie wird zusammengehalten durch das Band des Blutes, die Genossenschaft (als Gefolgschaft) durch das Band der Hingebung und Treue: „Dort", so sagte ich auf Seite 79, „die sorgsame Beachtung des Wertes des Menschenlebens und hier seine mutige Preisgabe, dort der ungebändigte Trieb der Selbsterhaltung und hier das Streben, dem rohen Einzelwillen bewusste Schranken zu setzen". Ich hoffe, dass neben der Scheidung von Familie und Geschlecht auch die Unterscheidung dieser beiden sittlich ganz verschiedenartigen Sphären Familie und Genossenschaft unsere Erkenntnis der Entwickelung altgermanischen Soziallebens wenigstens einigermassen fördern wird.

Gleichzeitigkeit der Quellen.

Drittens aber suchte ich folgenden meines Erachtens höchst wesentlichen Grundsatz historischer Methode in der altgermanischen Wirtschaftsgeschichte wieder zu Ehren zu bringen: den Grundsatz von der G l e i c h z e i t i g k e i t   d e r   Q u e l l e n.

Es soll mir natürlich nicht beikommen zu bestreiten, „dass sich Verfassungsgeschichte nie ausschliesslich nach gleichzeitigen Nachrichten

schreiben lässt" [1]). „Nachweislich hat sich von den Verfassungsverhältnissen der älteren Zeit oft vieles bis in entlegene Zeiten hinübergerettet". Aber Georg von Below hat doch zugleich, als er diese Sätze aufstellte, bemerkt, dass beispielsweise die Irrtümer der Anhänger der Gildetheorie sich nur dadurch erklären, dass man Zustände des späteren Mittelalters in das 12. Jahrhundert, ja in das Zeitalter der Ottonen versetzt hat. Gewiss sind spätere Rechtsquellen auch für die Wirtschaftsgeschichte ein „Korrektiv für unsere aus lückenhaften älteren Nachrichten gezogenen Schlüsse". Allein wenn es dahin kommen sollte, dass wir für die Wirtschaftsgeschichte die späteren Quellen nicht lediglich als Korrektiv anwenden, sondern aus ihnen die älteren Zustände erraten wollten, dann dürfte man sich schliesslich kaum über die allerungeheuerlichsten Behauptungen mehr wundern. Auch liegen die Dinge auf dem Gebiet der Stadtverfassung beispielsweise doch noch anders als auf dem des altgermanischen Wirtschaftslebens. Abgesehen von der Verschiedenheit der wirtschaftsgeschichtlichen und verfassungsgeschichtlichen Fragestellung überhaupt [2]), finden sich in den späteren Zeiten des Mittelalters nicht die elementaren Eruptionen wie in der altgermanischen Zeit. Wer kann ohne weiteres die 150 Jahre, die zwischen den Schilderungen des Cäsar und des Tacitus liegen, eliminieren, wer kann leugnen, dass zwischen der Taciteischen Schilderung und den „späteren" Volksrechten über ein halbtausend Jahre liegen, dabei jene grosse Stammeswanderung, die ganze germanische Völkerschaften vernichtet hat, auch gar manche Institutionen dem Untergang geweiht oder mindestens von Grund aus gewandelt hat! Wer, der weiss, dass von der Auswanderung der Germanen bis zur Einwanderung der Slaven eine Zeit war, zu der Ostdeutschland wesentlich unbevölkert war [3]),

[1]) Worte von G. v. Below, der Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 4. Vgl. übrigens auch Grimms Vorrede zu seinen Rechtsaltertümern (4. Aufl. I, S. VIII), der „die allzukühne Verbindung und Nebeneinanderstellung ferner Zeiträume" zu rechtfertigen sucht, indem er betont, dass er „geschichtlich zu Werk gehe" und „das innerlich Verwandte" aneinanderreihe. Aber er sagt auch S. IX: „Fortgesetzte Forschung mag entweder die verlornen Zwischenglieder der Kette auffinden oder die vermutete Verbindung widerlegen".

[2]) S. von Below a. a. O. S. 12 f.

[3]) S. R. Much im Korrespondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie 30, 128 ff. mit Bezug auf die Erzählung des Procop, die Anfang des 6. Jahrhunderts nach Norden auswandernden Heruler ziehen durch viel ödes Land, ehe sie zu den Warnen kommen.

kann Institutionen etwa aus der Epoche der ostelbischen Kolonisation ohne weiteres auf Wirtschaftsverhältnisse der alten Sachsen übertragen? Und wer kann, ohne Widerspruch zu besorgen, schlechtweg Institutionen aus einer städtischen und geldwirtschaftlichen Epoche in eine bäuerliche und naturalwirtschaftliche Zeit, Beispiele aus einer relativ gefestigten und stetigen Entwickelung in diese noch allenthalben fessellosen und in der Entwickelung befindlichen Zustände hineintragen? Es gilt doch gerade diese Entwickelung zu verfolgen, nicht aber mit dem Dogma völlig fertiger Institutionen zu operieren.

Waitz glaubte [1]), einen Fortschritt in der Erkenntnis der Entwickelung deutscher Verfassungsgeschichte vorzüglich dadurch zu machen, dass er die merowingische und karolingische Zeit möglichst scharf auseinanderhielt. So war es auch mein Bestreben, die Zustände der Taciteischen Zeit und der späteren Zeit der Volksrechte scharf auseinanderzuhalten, weder die Zustände der Volksrechtszeit in die der Taciteischen Zeit hineinzuinterpretieren noch auch aus dem späteren Bestand eines Rechtes dessen Dauer ab antiquo zu folgern. Aber auch die Forderung, die im Jahre 1852 G. Sandhaas in seinen „Germanistischen Abhandlungen" erhob, die einzelnen Volksrechte gesondert einer genaueren Untersuchung zu unterwerfen, glaubte ich heutzutage noch nicht unerfüllt lassen zu dürfen. Ich habe in meinem Buche den Versuch gewagt, diese Volksrechte gleichsam aus der allgemeingeschichtlichen Entwickelung herauswachsen zu lassen. So unterschied ich die lex Salica von der lex Alamannorum: in letzterer sah ich den Niederschlag der Irenmission im Alamannenlande, in der, sofern kirchliche Dinge zur Sprache kommen, germanische, irische und römisch-kirchenrechtliche Einwirkungen durcheinandergehen. Im zweiten Bande wird dann zunächst weiter die lex Baiwariorum zur Sprache kommen, bei der ich mit Hauck [2]) gegen Riezler, v. Buss-Scherer und Sigmund Adler [3]) einen unmittelbaren Einfluss des Bonifatius für ausgeschlossen erachte, und die ja nach Brunners Forschungen zwischen den Jahren 744

[1]) Deutsche Verfassungsgeschichte II, 2 S. 132.

[2]) Kirchengeschichte Deutschlands II, 375.

[3]) Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 37, 28. Auch die Stiftungen der bayrischen Herzöge (29 Klostergründungen, Buss-Scherer, Winfrid-Bonifatius. Graz 1880, S. 149) stammen aus der Zeit von 740—778.

und 748 entstanden ist[1]) und also schon in die eigentliche Karolingerzeit hineingehört. Später soll dann noch die lex Saxonum untersucht werden und so fort. Die Ergebnisse erscheinen natürlich bei einer solchen Betrachtungsweise zunächst einfach und schlicht, aber sie werden sich im Verlauf der ferneren Darstellung immer mehr erweitern und fester umgrenzen, bis wir die Entwickelung der Institutionen dann völlig überblicken können. „Ich weiss wohl", sagt Luther, „dass es andere könnten besser ausgerichtet haben, aber weil sie schweigen, richte ich's aus, so gut als ich's kann".

Ich vermag beispielsweise durchaus nicht zu erkennen, wie es das Verständnis der Eigenart altgermanischer Fehde fördern kann, wenn man mit Brunner die holsteinischen Bauernfehden des vierzehnten Jahrhunderts, die fränkischen Rechtsquellen des fünfzehnten und friesische Quellen des dreizehnten Jahrhunderts aufziehen lässt[2]). Und ich weiss in der That nicht, ob Gierke[3]) Recht behalten wird: „Neben den bekannten für sich allein nicht ausreichenden Nachrichten des Cäsar und Tacitus über die urgermanische Agrarverfassung sind es daher weit weniger direkte Quellenzeugnisse als scharfsinnige und unwiderlegliche Schlüsse aus dem späteren wirtschaftlichen und juristischen Entwickelungsgange, aus den überall hervorleuchtenden Spuren und Resten des älteren Zustandes, aus den Analogieen stammverwandter Völker, aus den Zeugnissen der Sprache, aus der inneren Wahrscheinlichkeit (!) gewesen, wodurch in neuerer Zeit die Aufhellung dieses dunklen Gebietes in wahrhaft glänzender Weise gelungen ist". — Wenn diese Schlüsse aus dem späteren Entwickelungsgang und der inneren Wahrscheinlichkeit wirklich so unwiderleglich sind, dann versteht man eigentlich nicht recht, weshalb immer wieder neue Hypothesen emportauchen und weshalb immer zwei Forscher in altgermanischen Wirtschaftsfragen mindestens drei Meinungen haben. Sollten nicht gerade diese „scharfsinnigen" Schlüsse aus dem späteren Entwickelungsgang es sein, die Widerspruch hervorrufen und hervorrufen müssen?

Ich bleibe bei meiner These: die Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters soll mehr mit der Kausalität als mit der Stabilität

[1]) Deutsche Rechtsgeschichte I, 317.

[2]) Brunner, deutsche Rechtsgeschichte I, 159, 160, 162.

[3]) Zeitschrift für Rechtsgeschichte XII, 462.

der Institutionen rechnen. Das wird sie vor vielen Irrtümern und manchem Trugschluss in Zukunft bewahren. Je exakter und methodischer die Teilgebiete der Rechtssatzungen des Mittelalters behandelt werden, desto leichter werden wir die Zwischenglieder auffinden und einen sicheren Leitfaden im Gewirr der Erscheinungen erhalten.

Schliesslich aber hatte ich bei meinem Ueberblick über die altgermanischen Wirtschafts- und Sozialzustände Vorsicht gepredigt besonders gegen jene „Analogien stammverwandter Völker", gegen die weitgehende und häufig willkürliche Verwertung der Ethnologie als Hilfswissenschaft der Geschichte. Es erschien mir auf S. 24 meines Buches als „unbedingt unglaublich, weshalb die Germanen, die doch schon mindestens auf der Kulturstufe der Indogermanen angekommen waren, noch auf dem Standpunkt der Karaiben, Tanguten, Kirgisen, Kalmücken oder Kaffern verharrt haben sollten". Das war der Fehler, den schon in den sechziger und siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Guillaume Robertson machte, als er in der Einleitung zur Geschichte Karls V. schrieb:[1] „C'est ainsi que les Sauvages de l'Amérique font encore aujourd'hui la guerre et ce fut avec les mêmes dispositions que les Sauvages, plus puissans et non moins féroces, qui habitoient le nord de l'Europe et de l'Asie, vinrent fondre sur l'Empire romain". Und von diesem Fehler kann man weder die Mutterrechtstheoretiker lossprechen noch so manche rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung bis auf den heutigen Tag.

Als Theodor Waitz in seiner „Anthropologie der Naturvölker" die Ethnographie zum Range einer empirischen Wissenschaft erhob, konnte er doch seinen Ausgang von der Herbartschen teleologischen Naturbetrachtung nicht verleugnen, und der Gedanke von der Zweckmässigkeit alles organischen Lebens ward der Ethnographie eigentlich schon in die Wiege gelegt. Ihre ganze Methode liegt noch ziemlich im Argen, ihre Ergebnisse sind noch recht wenig kritisch gesichert. Wenn H. Vambéry[2]) schrieb: „Der Ethnograph kann nur mit Ohr und Zunge forschen, und Ethnographen, welche fremde Länder in Begleitung eines Dolmetschers durchziehen, thäten wohl besser ganz zu Hause

Ethnographie.

---

[1]) L'Histoire du regne de l'empereur Charles-Quint. Amsterdam 1771 in dem Band I eröffnenden „tableau des progrès de la société en Europe S. 17.

[2]) Das Türkenvolk, Leipzig 1885.

zu bleiben" — wie vielmehr sollten doch diejenigen, die überhaupt nicht in den fremden Ländern waren, aber die Ergebnisse häufig anfechtbarer Reisenden benutzen, aus der altgermanischen Forschung wegbleiben!

Etymologie. Ebenso vorsichtig aber wie die Ethnographie wird auch die Etymologie („die Zeugnisse der Sprache") zum Verständnis des frühgermanischen Wirtschaftslebens angewandt werden müssen. Wie umstritten die Ergebnisse dieser Hilfswissenschaft für die Geschichte sind, mag eine kleine Geschichte von einer Kontroverse über die Verwertung der Völkerschafts- und Ortsnamen für die Stammeskunde beweisen.

Auf der 30. allgemeinen Versammlung der deutschen anthropologischen Gesellschaft zu Lindau im Jahre 1899 interpretierte der Verfasser des Buches, Stammbaum und Ausbreitung der Germanen (Bonn 1895), Ludwig Wilser, den Namen der Alamannen als „herrliche, ausgezeichnete Männer aus der Vorsilbe ala, die eine Verstärkung des zweiten Begriffes bilde wie in Alarich, Alaliub. Rudolf Much dagegen meinte, ala sei einfach = all (got. in allaim alamannam = unter allen Menschen; altisländ. almenn = alle Menschen) und ein Völkerbund, der mehrere kleine Stämme vereinigt, nenne sein gesamtes Aufgebot Alamannen, d. h. alle Leute.

Auf derselben Versammlung zu Lindau entstand auch zwischen Wilser und Much eine Auseinandersetzung über die Ortsnamen auf leben. Much zog die schwedischen Ortsnamen auf löf heran (ahd. leiba, dän. lev. ags. láf) und führte das leben auf die Grundform germ. laiba zurück, das eigentlich „Hinterlassenschaft" bedeute und mit dem Genetiv eines Personennamens, des einstigen Besitzers der Oertlichkeit, zusammengesetzt sei. Wilser dagegen verwies auf Städte in England wie Cuckamsley (ley = werftartiger Hügel) und meinte, gerade die englischen Ortsnamen zeigten die Ableitung von ags. hlaev, ahd. hleo, got. hlaiv. = Hügel, Erdaufwurf. Die Ableitung von leiba (Erbe) sei sprachlich unmöglich, sonst müsste die Endung ags. láf, oberdeutsch leib lauten. So meinte denn Much, dass die Ortsnamen auf leben keineswegs bloss für die Angeln charakteristisch seien, sondern sich in einem viel weiteren Bereich vorfänden.

Prähistorie und Mythologie. Ich versuchte alledem gegenüber den mühevollen und langwierigen Weg der Erschliessung altgermanischer Wirtschaftsverhältnisse sicherer zu gestalten, indem ich statt der Ethnographie und Etymologie zum

Stab die Prähistorie und die Mythologie nahm. M. Hoernes [1]) sagte jüngst: „Mit Hilfe der prähistorischen Zeugnisse kann man noch tiefer in den Schoss der Zeiten hinabsehen, als die ethnographischen Zeugnisse gestatten".

Ich habe gerade mit Vorbedacht bezüglich der Gebiete, die uns in den Schilderungen des Cäsar und Tacitus vorgeführt werden, die prähistorischen Zeugnisse des Westens zu verwerten gesucht: Hochäcker und Pfahlbauten. Ich weiss sehr wohl, dass hinsichtlich der ersteren nur ein Teil der Forschung noch rein germanischen Ursprung annimmt [2]), dass eine andere Richtung die Hochäckerkultur weder für römische noch germanische Art der Bodenbebauung hält, sondern sie beispielsweise im südlichen Bayern einer vorrömischen Bevölkerung zuschreibt, die seit der La-Tène-Periode dort wohnte, während in Nordbayern in der La-Tène-Zeit schon Germanen sesshaft waren [3]). Dass aber diese Hochäcker noch in die römische Zeit hinein sich erhalten haben, hat Heinrich v. Ranke [4]) zweifellos gemacht, indem er das Verhältnis der Römerstrassen und Villen zu den Hochäckern untersuchte. Ich weiss ebensowohl, dass man in der Pfahlbaukultur der Westschweiz auch vier Zeitalter unterscheiden muss (ältere Steinzeit, jüngere Steinzeit mit spärlichem Metall — Kupfer —, Bronzezeit, La-Tène-Zeit — Eisenzeit) und ich zog deshalb die Hochäcker heran, weil diese auch der La-Tène-Zeit, also der jüngsten Pfahlbauzeit entsprechen und beide vorrömisch sind. Auch wird man hierbei daran denken müssen, dass Max Müller, als er einmal [5]) die Hethiter „das Modevolk dilettantischer Historiker" nannte, meinte, diese spielten die gleiche Rolle für Vorderasien, welche einst in Europa die berühmten „Kelten", dann die Pfahlbauern hatten, d. h. sie wurden Lückenbüsser für die älteste Geschichte, die man bei allem Unerklärlichen zu verwenden pflegte. Also auch hier ist Vorsicht in mehr als einer Beziehung dringend geboten.

---

[1]) Urgeschichte der bildenden Kunst in Europa von den Anfängen bis um 500 n. Chr. Wien 1898.

[2]) v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 7 A. 2 meinte, die neuesten Ergebnisse der Altertumswissenschaft liessen kaum mehr Zweifel am deutschen Ursprung der Hochäcker übrig.

[3]) Korrespondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie etc. 1898, 29,2.

[4]) Vgl. ebendort.

[5]) Asien und Europa nach altägyptischen Denkmälern, Leipzig 1893.

Wenn ich dann weiter auf die **Mythologie** verwies und glaubte, dass eine Erweiterung unserer Erforschung altgermanischer Wirtschaftsverhältnisse durch ihre Zuhilfenahme gelingen könnte, so kann ich mich auf ein Wort von v. Andrian berufen: „Ein Verständnis des niederen Soziallebens in seinem ganzen Umfange ist nur unter stetem Heranziehen der in den Mythen niedergelegten elementaren Denkformen möglich[1])". Wie aber nach dessen Ausführungen die vergleichende Mythologie häufig in Irrtum gefallen ist, weil sie den Mythus von seinen sozialen und historischen Wurzeln loslösen wollte, so wird insonderheit die Verwertung der germanischen Mythologie für unser Thema noch durch die Erwägungen erschwert, deren ich auf S. 35 meines Buches Erwähnung gethan habe. Ich erinnerte dort an ein Wort von Eduard Meyer, dass die religiösen Institutionen der Ausdruck, nicht die Wurzel der Wirtschaftsinstitutionen sind. Hier betone ich nochmals die Schwierigkeit, rein Germanisches aus der Umklammerung nordischer Religionsvorstellungen zu lösen und die wissenschaftliche Wahrheit aus dem Gestrüpp verwirrender Phantasiegebilde und den kunstvollen Maschen, an denen die Sage Jahrhunderte gewoben hat, heraus zu entwickeln. Es ist eben hier so recht etwas „Möserscher feiner Takt und Sinn", den Jakob Grimm gepriesen hat[2]), unentbehrlich.

Volks-charakter.

Letztlich habe ich aber auch in meinem ersten Kapitel darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht wohlgethan sei, die Bestandteile des Wirtschafts- und Soziallebens von dem sie tragenden und einigenden **Volkscharakter** abzutrennen und über der reichen Mannigfaltigkeit der Einzelerscheinungen eines Volkslebens dessen Grundlebensprinzip zu verkennen. Wenn Ratzel auch Bastians Völkergedanken[3]) abwies, so hat doch auch er[4]) von einer „Traditionskraft des Volkes" gesprochen, die ihrerseits eine „Funktion des inneren organischen Zusammenhangs der Generationen genannt werden darf". Die Frage ist: wie erwachsen die Gemeinschaftsordnungen eines Volkslebens oder wie passt sich

[1]) In dem eben erwähnten Korrespondenzblatt 1898. 29, 175.

[2]) Deutsche Rechtsaltertümer 4. Ausgabe. Vorrede S. VII. Die Abhandlung von Franz Boas, The social organisation and the secret societies etc. (Report of the U. S. Nationalmuseum, Washington 1897) weist auf die Beziehungen zwischen Mythus und Gesellschaftsgedanken hin.

[3]) Bastians Kontroversen I, 28, II, 10, III, 51.

[4]) Anthropogeographie I[1], 43.

individuelles Wollen und Denken an diesen Volkscharakter an und wie drückt dieser wiederum den einzelnen Individuen sein eigentümliches Gepräge auf?

Aus diesen Erwägungen heraus habe ich in meinem Vorwort gesagt: die Ergebnisse wirtschaftsgeschichtlicher Untersuchungen könnten nur dann gesicherter werden, wenn die Wirtschaftsgeschichte die Persönlichkeit in den Mittelpunkt ihres Arbeitens stellt und zu erkennen strebt, was haben Menschen gedacht und empfunden, als sie im Wirtschaftsleben gearbeitet haben. Die Persönlichkeit.

Das ist nach Herrn Stutz eine „überraschende Offenbarung", die „auch bei denen Kopfschütteln erregen wird, die wie er alles andere als materialistisch und kollektivistisch angehaucht zu sein sich bewusst sind". Nur nebenbei soll gesagt sein, dass ich nicht, wie mir mein Kritiker wieder einmal unterschiebt, gesagt habe, „dass in der Wirtschaftsgeschichte die Darstellung des Zuständlichen zurücktreten müsse". Das ist nur Stutz'sche Auslegungskunst! Mein Gedankengang war ein ganz anderer: den Geisteswissenschaften steht nicht wie der Naturwissenschaft das Experiment zur Verfügung als Korrektiv der Hypothesen. Wo liegt nun das Korrektiv bei der Darstellung des Zuständlichen und bei Hypothesen darüber? Eben in der Persönlichkeit und ihrem psychologischen Verständnis, insofern alle Wirtschaftsinstitutionen Offenbarungen des lebendigen Menschenwillens sind. Der Gedanke, den mir Herr Stutz imputiert, liegt mir doch ganz fern. Wenn ich sage: ich will bei meiner Darstellung des Zuständlichen den in diesem waltenden Menschenwillen aufdecken, so sage ich damit doch nicht den blühenden Unsinn: die Darstellung des Zuständlichen soll in einer Darstellung des Zuständlichen zurücktreten — was in der That Kopfschütteln hervorrufen müsste. Das ist doch nur das schon etwas verbrauchte litterarische Kampfmittel, das hier wieder Herr Stutz anwendet und das da heisst: die Meinung des Gegners verdrehen und entstellen. Denn von einem unbeabsichtigten Missverständnis kann bei dem klaren Wortlaut meines Vorworts keine Rede sein.

Zur Sache selbst weise ich nur darauf hin, dass ich mit meiner Auffassung der Wirtschaftsgeschichte keineswegs allein stehe.

In der Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft (herausgegeben von Kuno Frankenstein) hat anlässlich der Besprechung von Büchers Entstehung der Volkswirtschaft Georg von Below schon

behauptet, dass der Einfluss hervorragender Persönlichkeiten auf die geschichtliche Entwickelung heute zu sehr unterschätzt werde, in seinem Aufsatz „die neue historische Methode“[1]) bekämpfte dieser Forscher den Versuch, die naturwissenschaftliche Methode und Auffassung auf die geschichtliche Forschung zu übertragen. Ihm hat gerade ein Kollege des Herrn Stutz, der Philosoph H. Rickert in Freiburg i. Br., zugestimmt, indem er es als verkehrt bezeichnete, der Geschichte dasselbe Ziel wie der Naturwissenschaft zu stecken[2]). Dann hat Georg von Below nochmals auf eine gegenteilige Ansicht von Paul Barth hin[3]) in der Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung 1899 Nr. 279 einen höchst beachtenswerten Aufsatz über „Naturwissenschaft und Geschichte“ veröffentlicht und darin den Satz aufgestellt, „dass alle soziale Erscheinungen dem Willen der Menschen unterworfen sind, überall der unberechenbare Faktor der Persönlichkeit in Betracht kommt“. So hängt denn auch nach von Below „die Beeinflussung einer Nation durch eine andere stets davon ab, ob in der einen Nation Elemente vorhanden sind, die die Fähigkeit besitzen, einen Einfluss auszuüben, und in der anderen solche, die sich beeinflussen lassen wollen“. Der menschliche Wille und die persönliche Aufnahmefähigkeit erscheinen ihm also als die Vorbedingungen für die Entfaltung des Zuständlichen und die Wirkung des Zuständlichen in einem konkreten Falle.

Aber es ist doch auch Pflicht der Geschichtsschreibung, sich durch die Wahrnehmung, dass sie nie diesen Faktor völlig berechnen kann, von Wahrscheinlichkeitsrechnungen nicht abhalten zu lassen, so unvollkommen diese auch bleiben müssen.

Indem ich als Grundzug des deutschen Volkscharakters gerade die Entwickelungsfähigkeit annahm, glaubte ich eine Erklärung für die Möglichkeit so mancher Einwirkungen auf den geschichtlichen Gang unseres Volkes aufgefunden zu haben, und indem ich die Persönlichkeiten schilderte, die unserem Volk die einzelnen Institutionen vermittelt haben, hoffte ich auch eine Erklärung dafür gegeben zu haben, weshalb gerade die und die Institution und nicht eine andere Eingang in unserem Volksleben gewonnen hat.

---

[1]) Historische Zeitschrift, Bd. 81 S. 193 ff.

[2]) Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft, Freiburg 1899.

[3]) Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Philosophie 1899 S. 323 ff.

So zeichnete ich die ganz verschiedenartigen Wesenseigentümlichkeiten eines Augustin und Severin, eines Kolumba und Bonifatius und fand auf S. 128 das Geheimnis persönlicher Wirkung in der Geschichte in dem Ineinandergreifen der drei Bestandteile: allgemeine geschichtliche Entwickelung, Individualität und Geschick dieser Individualität. So konnte ich aber auch zu Beginn meines dritten Kapitels zwecks Verständnisses der Missionserfolge der Iren in Deutschland auf die Kulturgemeinschaft hinweisen [1]), die in einem gleichen Anschauungskreis über die wesentlichen Aeusserungen des Lebens schon gegeben war, und dann über die Schilderung der Persönlichkeiten der Iren hinweg im Schluss des Kapitels betonen, dass gerade in dem keltisch durchsetzten Oberdeutschland das Irentum seine Stützpunkte gesucht hatte. Kolumba und die Iren besassen die Möglichkeit, unser entwickelungsfähiges Volkstum zu beeinflussen, nur deshalb, weil eine gewisse Kulturgemeinschaft in dem Individualismus des Wirtschaftslebens schon vorlag, aber sie besassen auch die Fähigkeit, auf dieser Kulturgemeinschaft aufzubauen, weil sie in einem von ihrer eigenen Nationalität getränkten Landesteil immer wieder die Kraft ihrer Persönlichkeit stärkten und erweiterten, so wie der Erdensohn Antäus immer wieder frische und unerschöpfliche Kraft aus dem Boden zog, den seine Füsse berührten. So hat Stammler in seinem scharfsinnigen Buch wohl behauptet, dass „die divergierenden Fertigkeiten der Persönlichkeiten im Können erst unter der Voraussetzung und als besondere Benutzung sozialer Erscheinungen in mögliche Erwägung kommen", gleichwohl aber von hervorragenden Männern geredet, „die zwar nichts vermögen ohne Bezugnahme auf gewisse gesellschaftliche Phänomene, die ihrer Stellung und Bedeutung zu Grunde liegen", aber doch „die Ausbildung und Entwickelung sozialer Phänomene unter Benutzung des vorgefundenen Materials ausserordentlich beeinflusst", ja geradezu „geleitet" haben [2]).

Rekapituliere ich nochmals die in dem Vorhergehenden skizzierten methodologischen Grundsätze, so waren es folgende: Um die Quellenzeugnisse zur Erkenntnis der alt- und frühgermanischen Wirtschaftsgeschichte möglichst kritisch und einwandfrei verwerten zu können, bedarf es der strengen Unterscheidung von Familie und Geschlecht

[1]) Vgl. Ratzel, Anthropogeographie II, 643: „Die Ethnographie führt nicht auf Stammverwandtschaften, sondern auf Kulturgemeinschaften".

[2]) Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung 1896 S. 334. 335.

wie der von Familie und Genossenschaft und bedarf es zweitens einer exakten Sonderbehandlung der einzelnen zeitlich voneinander verschiedenen Rechtssatzungen. Grosse Vorsicht ist den Analogieschlüssen aus der Ethnographie und der Verwendung der Etymologie gegenüber geboten. Die komparative Methode ist ja keineswegs abzuweisen. Aber zuverlässigere Hilfswissenschaften als Ethnographie und Etymologie dünken mich die aber auch mit Zurückhaltung zu benutzenden Prähistorie und Mythologie. Vor allen Dingen aber ist der Zusammenhang aller Institutionen mit dem Volkscharakter aufzudecken und die Persönlichkeit und mit ihr auch die Psychologie[1]) in den Mittelpunkt des Arbeitens zu stellen. So wird es allein meines Erachtens möglich sein, die Entwickelungstendenz der Institutionen genügend zu begreifen und nach Stammlers Ausdruck (a. a. O. S. 636) „das Wechselvolle im Inhalt menschlichen Strebens zur Einheit zusammenzuschliessen". So hoffe ich auch, dass mit diesen Gedanken und Erwägungen eine Bahn bereitet wird nach dem Lande der Wissenschaft, dem gegenüber, wie Stammler ausruft, „der Gebrauch des Titels Wissenschaft, welchen gelehrte Einzelforscher für das Sammeln ihrer Brosamen zu machen sich verstatten, kümmerlich genug sich ausnimmt".

In diesem Streben hin nach der Erfassung der Einheit der Einzelthatsachen unserer Wirtschaftsgeschichte glaube ich den Wert meiner Darstellung zu suchen. Ich wollte, um zwei gewaltige Weltanschauungen in den wechselvollen Phasen ihres Kampfes zu begleiten, die ersten Ansätze zu den verschiedenen Positionen dieser Weltanschauungen aufdecken. Oft konnte ich nur wollen, nicht vollbringen, oft nur skizzieren, ohne vollständig auszuführen. Aber ist das so schlimm? Als Moritz Wagner in seinen „Neuen Beiträgen zur Streitfrage des Darwinismus" die Heimat des Menschengeschlechtes in den Norden der Alten Welt und in die ersten Anfänge der Diluvialepoche verlegte, hatte diese Theorie noch keine selbständige Bedeutung. Diese legte ihr erst Josef Müller bei, indem er[2]) zeigte, wie durch die Erschwerung der Lebensbedingungen in der Eiszeit der Vorläufer des Menschen allmählich zur Fleischnahrung übergegangen ist.

---

[1]) Damit ist natürlich nicht die heutige experimentelle Psychologie gemeint. S. v. Below in Beilagen z. Münchner Allgemeinen Zeitung Nr. 279 (1899) S. 3.

[2]) Ueber Ursprung und Heimat des Urmenschen. Stuttgart 1894.

Dass ich freilich an Herrn Ulrich Stutz einen Bundesgenossen bei der weiteren Verfolgung meines Pfades nach jenem „Land der Wissenschaft“ finden werde, das erscheint mir nach seiner Besprechung meines Buches durchaus ausgeschlossen. Ich vermute, dass er nach seiner ganzen Art auch noch weiterhin ingrimmig mit Steinen nach mir werfen wird, wenn ihm nicht meine ehrlichen Worte an sein wissenschaftliches Anstandsgefühl rühren werden. Aber ich erkläre hier ausdrücklich, dass ich auf etwaige neue noch gehässigere Unterschiebungen, Entstellungen und Schmähungen nicht mehr reagieren werde. Will er sachlich mit mir diskutieren, so soll er mir als Gegner in einem Kampfe um die wissenschaftliche Wahrheit willkommen sein, und ich werde der erste sein, der ihm Recht giebt, da wo ich ihm nach meiner Ueberzeugung Recht geben kann. Da soll er mich auf dem Platze finden, solange meine Hand noch die Feder zu führen vermag.

Wenn er aber glauben sollte, durch rabulistische Künste die Fortsetzung und Vollendung meines Buches aufzuhalten, so wäre er in starkem Irrtum befangen. Die weiteren Bände werden folgen, auch wenn Herr Stutz, ordentlicher Universitätsprofessor in Freiburg i. Br., alle Minen springen lässt.

Ob die Nachwelt an meinem Buch lediglich der äusseren Ausstattung wegen einst ihre Freude haben wird, wie der liebenswürdige Kritiker mir verheissen hat, das vermag er ebensowenig wie ich zu entscheiden. Denn es ist eine heikle Sache ums Prophezeien, und es hat in alten und neuen Zeiten viel „falsche Propheten“ gegeben, vor denen man sich nach dem Wort des Heilands vorsehen soll. Eins wird aber auch die Nachwelt nicht leugnen können: dass in die wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche im Mittelalter der gewaltige Kampf zweier mächtigen Weltanschauungen hineinspielt, und dass nur derjenige jene Thätigkeit wahrhaft zu „würdigen“ weiss, der diesen Kampf verfolgt und mit seinem Interesse begleitet. Ich werde zufrieden sein, wenn man einst das letzte von mir sagen wird. Bei meinem Streben aber, einst dieses Urteils wert befunden zu werden, halte ich mir ein Wort von Solon gegenwärtig: „Unser Glaube ist unsere Kraft“.

Druck von J. J. Weber in Leipzig.